

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

Tierschutzbericht 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	7
Tierschutzinitiativen in der Rückschau	7
Tierschutzpolitische Ziele für die Zukunft	8
1 Nationaler Rechtsrahmen	9
1.1 Staatsziel Tierschutz	9
1.2 Tierschutzgesetz	9
1.3 Gesetz zum Änderungsprotokoll zum Europäischen Überein- kommen (Ratifikationsgesetz)	10
1.4 Tierschutzkommission	10
1.5 Gentechnikrecht	11
1.6 Gewerblicher Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen	12
1.7 Umweltrecht	12
1.8 Jagdrecht	13
1.9 Arzneimittelrecht	13
2 Nutztierhaltung	13
2.1 Rechtsvorschriften	13
2.1.1 Tierhaltung in der ökologischen Landwirtschaft	13
2.1.2 Legehennenhaltung	14
2.1.3 Verfassungsbeschwerden gegen die Vorschriften zur Hennen- haltung	15
2.1.4 Kennzeichnung von Eiern	15
2.1.5 Schweinehaltung	15

	Seite	
2.1.6	Fleischhygiene	16
2.1.7	Pelztierhaltung	17
2.1.8	Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen	17
2.1.9	Berufsbildung	18
2.2	Fördermaßnahmen im Agrarbereich	18
2.2.1	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	18
2.2.2	Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren	20
2.3	Weitere Maßnahmen	21
2.3.1	Leitlinien Tierschutzaspekte in der Nutztierzucht	21
2.3.2	Bewertung von Tierhaltungsverfahren	21
2.3.3	Pferdezucht und -haltung	21
2.3.4	Rinderhaltung	22
2.3.5	Bundeseinheitliche Eckwerte Mastgeflügelhaltung	22
2.3.6	Haltung von Straußenvögeln	22
2.3.7	Schülerwettbewerb „Wie lebt eine Henne“	23
3	Haltung von Zirkus- und Heimtieren	23
3.1	Haltung von Zirkustieren	23
3.2	Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde	24
3.3	Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen	24
3.4	Züchterische Probleme bei der Heimtierzucht	25
4	Transport von Tieren	26
4.1	Exporterstattung	26
4.2	Nationale Ansätze zur Verbesserung der Tiertransporte	26
5	Töten von Tieren	27
6	Tiere in der Forschung sowie Tierversuchswesen	27
6.1	Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen	27
6.1.1	Bundeforschungsanstalt für Landwirtschaft	27
6.1.2	Forschungskonzept Legehennenhaltung	28
6.1.3	Hochschulprojekte	28
6.1.4	Forschungs- und Entwicklungs-vorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz	28
6.1.5	Bundesprogramm ökologischer Landbau	28
6.1.6	Modellvorhaben	29
6.1.7	Europäische Forschungscoordination	29
6.2	Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden	30
6.2.1	Rechtsvorschriften	30
6.2.2	Institutionelle Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen	31

	Seite
6.2.3 Ersatz- und Ergänzungsmethoden	34
6.2.4 Datenbanken	39
6.2.5 Tierschutz-Forschungspreis	40
6.2.6 Verwendung von Versuchstieren	40
7 Entwicklung des supranationalen und internationalen Handlungsrahmens	41
7.1 Europäische Union	42
7.1.1 Vertrag über die Verfassung für Europa	42
7.1.2 Neugestaltung der Agrarpolitik	42
7.1.3 Chemikalienpolitik	43
7.1.4 Tiertransporte	43
7.1.5 Masthühnerhaltung	44
7.1.6 Schweinehaltung	45
7.1.7 Fleisch- und Lebensmittelhygienerecht	45
7.1.8 Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz	45
7.1.9 Einreise mit Heimtieren in die Europäische Union	45
7.1.10 Humane Fangnormen für bestimmte Tierarten	46
7.1.11 Nutzfische und Meeressäuger	46
7.2 Europarat	47
7.2.1 Allgemeines	47
7.2.2 Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	47
7.2.3 Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden	48
7.2.4 Schutz von Tieren beim internationalen Transport	49
7.3 Internationales Tierseuchenamt	50
7.4 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	51
7.5 Welthandelsorganisation	52
Stichwortverzeichnis	53
Anhang 1	
Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	56
Europarat	56
Europäische Übereinkommen sowie Protokolle	56
Empfehlungen	56
Europäische Union	56
Verordnungen	56
Richtlinien	56
Bundesrepublik Deutschland	57
Gesetze	57
Rechtsverordnungen und weitere Vorschriften	57

	Seite
Anhang 2	
Im Auftrag des BMVEL erarbeitete Gutachten, Leitlinien und Eckwerte	58
Gutachten	58
Leitlinien	58
Eckwerte	58
Anhang 3	
Anlage 2 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms	59
Anhang 4	
Strafverfolgungsstatistik	62
Anhang 5	
Auswahl tierschutzrelevanter Forschungsprojekte an der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft	63
Anhang 6	
AnimalAlt-ZEBET, Beispiel eines Suchablaufes	64
Anhang 7	
Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere	66

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AFP	=	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
aid	=	aid infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e. V.
AMK	=	Agrarministerkonferenz
AVV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BfR	=	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BLE	=	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMBF	=	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMU	=	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVEL	=	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BMVg	=	Bundesministerium der Verteidigung
BSi	=	Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren
BVT	=	Beste verfügbare Technik
CAAT	=	Johns Hopkins Zentrum für Alternativen zu Tierversuchen (Johns Hopkins Center for Alternatives to Animal Testing)
CEN	=	Europäisches Komitee für Normung (Comité Européen de Normalisation)
ChemG	=	Chemikaliengesetz
DGfZ	=	Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde
DIMDI	=	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DIN	=	Deutsches Institut für Normung e. V.
DLG	=	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.
DSP	=	diarrhoetische Schalentiervergiftung (Diarrhetic Shellfish Poisoning)
ECVAM	=	Europäisches Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (European Centre for the Validation of Alternative Methods)
EEP	=	Europäische Erhaltungszuchtprogramme
EFSA	=	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)
EG	=	Europäische Gemeinschaft
ERA	=	Europäische Forschungsregion (European Research Area)
ERGATT	=	Europäische Forschungsgruppe für Alternativen in der Toxizitätsprüfung (European Research Group for Alternatives in Toxicity Testing)
EST	=	Embryonaler Stammzelltest
ETS	=	Europäische Vertragsreihe (European Treaty Series)
EU	=	Europäische Union
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FACS	=	Durchflusszytometrie (Fluorescence-Activated Cell Sorter)
FAL	=	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft

FAO	= Welternährungsorganisation (Food and Agriculture Organization)
FRAME	= Fonds für den Ersatz von Tieren in medizinischen Experimenten (Fund for the Replacement of Animals in Medical Experiments)
GAK	= Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	= Gemeinsame Agrarpolitik
GenTG	= Gentechnikgesetz
GG	= Grundgesetz
GLP	= Gute Laborpraxis
GVE	= Großvieheinheiten
HPLC	= Hochdruckflüssigkeitschromatographie (High Performance Liquid Chromatography)
HS-Projekt	= Hochschulprojekt
IBEI	= Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung der Tierärztlichen Hochschule Hannover
ICCVAM	= Validierungszentrum der US-amerikanischen Bundesbehörden (Interagency Coordinating Committee on the Validation of Alternative Methods)
ITT	= Institut für Tierschutz und Tierhaltung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
IVU	= Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
KTBL	= Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.
LF	= Landwirtschaftliche Nutzfläche
MSL	= Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
NRU	= Neutralrot-Aufnahme (Neutral Red Uptake)
OECD	= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OIE	= Internationales Tierseuchenamt (Office International des Epizooties)
PCR	= Polymerase-Ketten-Reaktion (Polymerase Chain Reaction)
PEI	= Paul-Ehrlich-Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe
PLANAK	= Bund-Länder-Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz
PSP	= paralytische Schalentiervergiftung (Paralytic Shellfish Poisoning)
REACH	= Registrierung, Evaluierung und Genehmigung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
RNS	= Ribonukleinsäure
SHE	= Embryonen des Syrischen Hamsters (Syrian Hamster Embryo)
TCA	= Zelltransfektionsarray (Transfected-Cell-Array)
TierSchG	= Tierschutzgesetz
UBA	= Umweltbundesamt
UM-Vorhaben	= Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz
VG	= Verwaltungsgericht
WHO	= Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
WTO	= Welthandelsorganisation (World Trade Organization)
ZEBET	= Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Einleitung

Der Tierschutz ist ein hohes gesellschaftliches Gut; der Schutz der Tiere ist inzwischen im Grundgesetz festgeschrieben. Einzelne Bürgerinnen und Bürger, kleine, große und überregional organisierte Verbände mit insgesamt über einer Million Mitgliedern engagieren sich heute in Tierschutzfragen. Beleg hierfür sind auch die zahlreichen Zuschriften, Eingaben und Unterschriftenlisten, die regelmäßig beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) eingehen.

Mit Nachdruck werden dabei nicht nur Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen gefordert, sondern auch eine strenge Überwachung durch die zuständigen Behörden und die konsequente Ahndung von Verstößen.

Die Bundesregierung nimmt diese gesellschaftlichen Forderungen ernst und verfolgt das Ziel, ein hohes Tierschutzniveau in Deutschland zu gewährleisten und weiter zu entwickeln. Als eigener Arbeitsauftrag betrifft dies nicht nur die Rechtsetzung und die angemessene Berücksichtigung des Tierschutzes bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern, sondern schließt auch die finanzielle Unterstützung tiergerechter Haltungsformen, die Forschungsförderung und ein intensives Engagement auf europäischer und internationaler Ebene mit ein. Durch Initiative in zahlreichen nationalen und internationalen Vorhaben und Gremien setzt die Bundesregierung damit Akzente für die weitere Verbesserung des Tierschutzes in der Zukunft.

Gemäß § 16e Tierschutzgesetz (TierSchG) erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes. Der hier vorliegende neunte Bericht baut inhaltlich auf dem vorangegangenen Tierschutzbericht 2003 auf. Soweit eine knappe Darstellung den zurückliegenden Stand wiedergeben kann, wurde davon Gebrauch gemacht; mitunter wird auf den Bericht 2003 verwiesen.

Tierschutzinitiativen in der Rückschau

Im Berichtszeitraum wurden wichtige tierschutzpolitische Vorhaben verwirklicht oder vorbereitet, von denen einige mit besonderer gesellschaftlicher Bedeutung hier Erwähnung finden sollen.

Für die Zielsetzung, den Schutz von Versuchstieren zu verbessern, war die Zustimmung zu dem „Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere“ (Europarats-Übereinkommen) durch ein von dem Deutschen Bundestag am 29. Januar 2004 verabschiedetes Gesetz (Ratifikationsgesetz) von besonderer Bedeutung. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 14. Mai 2004 zugestimmt, nachdem im Vermittlungsausschuss Einigung erzielt werden konnte.

Der Schutz der Tiere bei der Schlachtung konnte durch die zweite Änderung der Schlachtverordnung verbessert werden. Damit wird insbesondere die Betäubungszeit von Schlachtschweinen in der CO₂-Atmosphäre, entspre-

chend neueren Erkenntnissen über diese Art der Betäubung, deutlich verlängert. Die Änderungsverordnung ist am 18. Februar 2004 in Kraft getreten.

Mit dem Ziel, die Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere weiter zu verbessern, und um die entsprechenden EG-Richtlinien umzusetzen, wurde durch das BMVEL ein Verordnungsentwurf vorbereitet, mit dem spezifische Anforderungen an das Halten von Schweinen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingefügt werden. Der Bundesrat stimmte der Verordnung am 28. November 2003 nur nach Maßgabe zahlreicher Änderungen zu. Auch der erneut eingebrachten überarbeiteten Verordnung stimmte der Bundesrat am 17. Dezember 2004 nur nach Maßgabe verschiedener Änderungen zu. Wie schon im Vorjahr betrafen einige der Maßgaben des Bundesrates nicht die Schweine-, sondern die Kälber- bzw. Legehennenhaltung, wobei die Haltungsanforderungen für die Hennen deutlich verschlechtert werden sollten. Vor diesem Hintergrund wurde die Verordnung nicht erlassen. Daher konnte im Berichtszeitraum trotz intensiver Bemühungen keine Verbesserung der Haltungsbedingungen für Schweine realisiert werden.

Auf supranationaler Ebene waren die Verhandlungen über die Verfassung von Europa auch aus Sicht des Tierschutzes von besonderer Bedeutung. In der Regierungskonferenz für eine europäische Verfassung gelang es, den Tierschutz als Querschnittsbestimmung vor den Regelungen über die einzelnen Politikbereiche der EU festzuschreiben. Damit wird der Tierschutz ausdrücklich im Verfassungsvertrag genannt – eine konsequente Spiegelung der Verankerung des Tierschutzes im deutschen Grundgesetz.

Verbesserungen konnten auch auf dem Gebiet der Tiertransporte erreicht werden. Der Agrarrat der Europäischen Union hat im November 2004 mit qualifizierter Mehrheit einer Tierschutz-Tiertransport-Verordnung zugestimmt, die eine Richtlinie aus dem Jahr 1991 ablöst. Damit wurden unter anderem wesentliche Verbesserungen im Bereich der Kontrolle erreicht. Die besonders strittigen Bereiche Tiertransportzeiten und Ladedichten wurden zunächst beim Status quo belassen und sollen zu einem späteren Zeitpunkt erneut beraten werden.

Beim Europarat konnten die technisch-fachlichen Arbeiten zur Aktualisierung des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere mit Empfehlungen für die Haltungs- und Pflegeanforderungen von Versuchstieren abgeschlossen werden. In der Arbeitsgruppe zum Übereinkommen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere wurden die Empfehlungen für das Halten von Schweinen aus dem Jahre 1991 aktualisiert und die für Nutzfische fertig gestellt.

Aus den bisherigen Ausführungen wird bereits deutlich, dass die Bundesregierung Bestrebungen, den Tierschutz auch international zu verankern, bei jeder geeigneten Möglichkeit unterstützt. Dieses spiegelte sich im Berichtszeitraum auch in der fachlichen und finanziellen Förderung der ersten internationalen Tierschutz-Konferenz des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) wider.

Neben der großen Fülle an rechtlichen Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes lagen weitere Schwerpunkte der tierschutzpolitischen Arbeit im Berichtszeitraum auf der Forschungsförderung und auf der finanziellen Förderung von Maßnahmen zur Steigerung des Tierschutzniveaus in Deutschland.

Beispielhaft für die im Bericht dargestellten umfangreichen Aktivitäten im Bereich der Forschung kann auf die Arbeiten des im Jahr 2002 neu gegründeten Instituts für Tierschutz und Tierhaltung (ITT) an der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft verwiesen werden.

Mit dem Ziel der finanziellen Unterstützung tiergerechter Wirtschaftsweisen wurde im Berichtszeitraum die Fördermöglichkeit der extensiven Viehhaltung über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes erweitert. Mit der Sommerweidhaltung von Rindern und der Wander- und Hütehaltung von Mutterschafen und -ziegen können nun auch traditionelle Bewirtschaftungsverfahren honoriert werden, die nicht nur zur Erhaltung regionaltypischer Grünlandstandorte, sondern auch zu einer tiergerechten Haltung beitragen.

Tierschutzpolitische Ziele für die Zukunft

Das Ziel der Bundesregierung, die Verbesserung des Tierschutzniveaus in Deutschland voran zu treiben und zu fördern, ist eine Daueraufgabe. Einige der angestrebten tierschutzpolitischen Vorhaben für die nächste Zukunft sollen hier benannt werden.

Nach der im Bericht dargestellten zweimaligen Zuleitung einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Abschnitt Schweine – an den Bundesrat in den Jahren 2003 und 2004 wird die Bundesregierung weiter versuchen, eine Lösung zu finden und zu verwirklichen, mit der eine tiergerechtere Haltung von Schweinen gewährleistet werden kann. Vor dem Hintergrund eines von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof bezüglich der Nichtumsetzung der Richtlinien für die Haltung von Schweinen kommt diesem Vorhaben besondere Bedeutung zu.

Von der umfassenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik aus dem Juni 2003 sind auch für den Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere wichtige Impulse ausgegangen. So werden die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe nach der so genannten Cross Compliance Regelung auch von der Einhaltung von Tierschutzaufgaben abhängig gemacht. Bis die Regelungen im Jahr 2007 angewendet werden müssen, sind umfangreiche Arbeiten erforderlich, die in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des BMVEL mit Vertretern der Länder vorbereitet werden.

Ein weiteres bedeutsames Vorhaben auf europäischer Ebene ist die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Masthühnern. Bei der anstehenden Diskussion und Verhandlung eines für das zweite Quartal 2005 angekündigten Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission wird es Ziel der Bundesregierung sein, aktiv zu einer tier-

schutzgerechten Lösung beizutragen. Dabei werden auch die Erfahrungen aus den bisher geltenden freiwilligen Vereinbarungen auf Länderebene einen Beitrag leisten können.

Mit dem Ziel, den Schutz von in Zirkussen gehaltenen Tieren zu verbessern, will das BMVEL zudem die Arbeiten für ein Verbot des Haltens oder des Zur-Schaustellens bestimmter Tiere wildlebender Arten im Zirkus und für ein Zirkuszentralregister fortsetzen.

Auf dem Gebiet des Schutzes von Tieren beim Transport sind die nationalen Vorschriften an die neue Tierschutz-Tiertransport-Verordnung der EU anzupassen. Dies bedeutet die Aufhebung abweichender Regelungen in der nationalen Verordnung und die Anpassung der Sanktionen an das neue EG-Recht.

Mit dem Ziel, auch den Schutz von Tieren bei der Schlachtung weiter zu verbessern, soll die Tierschutz-Schlachtverordnung umfassend novelliert werden. Diese Novelle wird derzeit in einer BMVEL-Arbeitsgruppe fachlich vorbereitet. Dabei werden auch die umfangreichen Entwürfe für Leitlinien des OIE zu dieser Thematik berücksichtigt werden.

Die Europäische Kommission hat dem Rat der Europäischen Union den Entwurf einer Verordnung zur Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH) zugeleitet. Dabei geht es unter anderem um die einheitliche Bewertung von Altchemikalien, wobei bei den weitgehenden Prüfungen in erheblichem Umfang Tierversuche vorgeschrieben werden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung und Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter dem Tierschutzgedanken Rechnung getragen wird und zur Verfügung stehende Alternativmethoden Berücksichtigung finden.

Die EU-Kommission hat die Vorlage eines Aktionsplans Tierschutz mit den Schwerpunkten Tiergesundheit und Tierschutzrecht angekündigt. Das BMVEL unterstützt entsprechende Aktivitäten und wird sich aktiv in die Arbeiten einbringen.

Im Europarat konnte auf Expertenebene die Überarbeitung des Anhangs A des Übereinkommens für Versuchstiere abgeschlossen werden. Sobald Griechenland und die EU das Änderungsprotokoll ratifiziert haben, kann dieser Anhang A im Rahmen der multilateralen Konsultation offiziell angenommen werden. Dies wird vermutlich im Jahr 2005 erfolgen.

Neben der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden auch die Förderinstrumente und Forschungskapazitäten der Bundesregierung im Bereich des Tierschutzes weiter auf die praktischen Erfordernisse ausgerichtet und genutzt, um gezielte Impulse zur Stärkung der positiven Trends zur Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland zu geben. Angefangen bei der Investitionsförderung und der Förderung tiergerechter Wirtschaftsweisen reichen diese Maßnahmen bis hin zur Forschung zu Ersatzmethoden für Tierversuche und zur Tiergesundheit im Bereich des ökologischen Landbaus.

1 Nationaler Rechtsrahmen

Der nationale Rechtsrahmen des Tierschutzes wird durch Rechtsvorschriften des Bundes, deren primärer Zweck der Tierschutz ist, weitere Rechtsvorschriften, die tierschutzrelevante Bestimmungen enthalten, sowie den Vollzug durch die Länder gebildet. Eine umfassende Darstellung findet sich im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003. Der nachfolgende Abschnitt beschränkt sich auf die Grundzüge des Rahmens und seine Entwicklung im Berichtszeitraum. Rechtsvorschriften mit tierschutzrelevanten Regelungen einzelner Bereiche werden in den betreffenden Abschnitten dieses Berichts erläutert.

In stetig zunehmendem Maße ist der Tierschutz supra- und international verankert. Dieser Rahmen ist Gegenstand des Abschnitts 7.

1.1 Staatsziel Tierschutz

Für die Einordnung des Tierschutzes in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist seine Verankerung als Staatsziel im Grundgesetz (GG) von herausragender Bedeutung. Diese erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft getreten ist. Damit wurde eine lange Diskussion über den Rang des Tierschutzes im Verfassungsgefüge abgeschlossen.

Die Staatszielbestimmung Tierschutz enthält – wie Staatszielbestimmungen allgemein – eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist. Aus einer Staatszielbestimmung können die Bürger allerdings keine individuellen Ansprüche herleiten. Weiter verpflichtet eine Staatszielbestimmung nicht zu unbedingter Beachtung, also in diesem Fall zu einem unbegrenzten Tierschutz. Vielmehr ist jeweils ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern herzustellen.

1.2 Tierschutzgesetz

Durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes¹⁾ Gebrauch gemacht. Im Berichtszeitraum wurde das Tierschutzgesetz durch Artikel 153 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 geändert.²⁾

Das Tierschutzgesetz in der novellierten Fassung vom 25. Mai 1998 ermächtigt das BMVEL, teilweise ist das Einvernehmen mit anderen Ressorts vorgeschrieben, nach Anhörung der Tierschutzkommission³⁾ durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter anderem in den Bereichen Haltung, Ausbildung, Transport, Schlachten, Tierversuche, Zucht und Handel nähere Vor-

schriften zu erlassen. Eine Aufzählung der bisher erlassenen Verordnungen findet sich in Anhang 1.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 TierSchG obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit aus.⁴⁾ Bund und Länder erörtern in regelmäßigen Sitzungen gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren und möglichst einheitlich zu gestalten.

Mangels Verwaltungszuständigkeit hat der Bund keine Finanzierungszuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104a Abs. 1 GG, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere im Bereich der Bundeswehr. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 TierSchG die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszuständigkeit durch Erlasse, zuletzt durch Erlass vom 29. Juli 2002⁵⁾, und durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990⁶⁾ geregelt ist.

Als sehr hilfreich hat sich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV), die auf Grund von § 16d TierSchG erlassen wurde, erwiesen. Die AVV vom 9. Februar 2000 konkretisiert das Tierschutzgesetz und gewährleistet seine einheitliche Anwendung und damit einen einheitlichen Verwaltungsvollzug. Sie ist im Bundesanzeiger (BAnz.) Nr. 36a vom 22. Februar 2000 veröffentlicht. Die AVV findet auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) Anwendung.

Am 19. Februar 2004 brachte das Land Schleswig-Holstein den Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine“ in den Bundesrat ein.⁷⁾ Der Antrag auf ein Verbandsklagerecht sah vor, in das Tierschutzgesetz einen neuen Abschnitt über die Mitwirkung von Vereinen einzufügen.

Die Mitwirkung sollte danach im Zuständigkeitsbereich des Bundes in dem Recht zur Stellungnahme und der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverständigengutachten

– bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes und

¹⁾ Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG.

²⁾ BGBl. I S. 2304.

³⁾ § 16b Abs. 1 TierSchG.

⁴⁾ Artikel 83 GG.

⁵⁾ Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung 2002 S. 351.

⁶⁾ BGBl. I S. 1399.

⁷⁾ Bundesratsdrucksache 157/04.

- in Genehmigungsverfahren nach § 15 Abs. 3 TierSchG (Genehmigung von Tierversuchen im Bereich der Bundeswehr)

bestehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Länder sollte zumindest eine Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverständigengutachten

- bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden der Länder und
- bei Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG (Ausnahmegenehmigung zum Schächten), § 6 Abs. 3 TierSchG (Erlaubnis über das Kürzen von Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel und das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe), § 8 Abs. 1 TierSchG (Genehmigung von Versuchen an Wirbeltieren) und § 11 Abs. 1 TierSchG (Erlaubnis zur Zucht, zum Halten von Tieren und zum Handel mit Tieren)

gegeben werden. Die Länder sollten die Mitwirkungsrechte der Tierschutzvereine sowohl ausdehnen als auch dann ausschließen können, wenn Auswirkungen auf den Tierschutz nicht oder nur in geringfügigem Umfang oder Ausmaß zu erwarten gewesen wären.

Eine Klage der Tierschutzvereine sollte unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich der genannten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren der Länder sowie bei der Genehmigung von Tierversuchen im Bereich der Bundeswehr nach § 15 Abs. 3 TierSchG möglich werden.

Die Anerkennung der Tierschutzvereine sollte durch das BMVEL oder die Länder erfolgen.

Der Bundesrat hat sich in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 mit der Gesetzesvorlage befasst und mehrheitlich beschlossen, den Gesetzesentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

1.3 Gesetz zum Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen (Ratifikationsgesetz)

Das Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere muss von allen Parteien des Übereinkommens – auch von der Bundesrepublik Deutschland – ratifiziert werden, damit es in Kraft tritt.

Die Bundesregierung hat dazu einen Gesetzentwurf am 15. Oktober 2003 beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Nachdem mit dem Bundesrat keine Einigung über die Zustimmungsbefähigung für die in dem Gesetz vorgesehene Verordnungsermächtigung erzielt werden konnte, wurde der Vermittlungsausschuss befasst.

Der Bundesrat konnte die Regelung mittragen, nachdem die Bundesregierung eine Protokollerklärung abgegeben hatte (vgl. 7.2.3).

Das Gesetz wurde am 5. Juli 2004 verkündet.

1.4 Tierschutzkommission

Seit 1987 ist das BMVEL auf Grund § 16b TierSchG verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz anzuhören. Die Tierschutzkommission kann auch in Eigeninitiative gegenüber dem Bundesministerium zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen. Die Einsetzung erfolgte durch die Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987.⁸⁾ Die Tierschutzkommission besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Verbände sowie der beiden großen Kirchen vom BMVEL für jeweils vier Jahre berufen werden.

Zu unterscheiden ist diese Tierschutzkommission von den auf Vollzugsebene tätigen Tierschutzkommissionen. So gibt es zum einen Tierschutzkommissionen auf Landesebene. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 TierSchG berufen die nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen.

Zum anderen hat das BMVg für Tierversuche, die von Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt werden, eine eigene Tierschutzkommission berufen.⁹⁾ Darüber hinaus vergibt das BMVg Forschungsaufträge auch an zivile Einrichtungen. Mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen werden Forschungs- und Entwicklungsverträge zur Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen geschlossen. Daher wurde in den § 15 Abs. 3 des TierSchG bei der letzten Novellierung die Vorschrift aufgenommen, dass der BMVg-Tierschutzkommission vor Auftragserteilung zusätzlich zum üblichen Genehmigungsverfahren von Tierversuchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Stellungnahme ist der für die Forschungseinrichtung zuständigen Landesbehörde auf Anforderung zuzusenden. Mit Tierversuchsvorhaben, die im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen der Bundeswehr durchgeführt werden, befassen sich somit zwei Tierschutzkommissionen. Die Auftragserteilung erfolgt erst dann, wenn eine Versuchsgenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Im September 2003 fand im BMVEL eine Sitzung der Tierschutzkommission statt. Zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erbat die Tierschutzkommission Informationen vom BMVEL zur Ankündigung von Niedersachsen, auf der Agrarministerkonferenz (AMK) einen Bericht zur Erhebung über höhere Verluste

⁸⁾ BGBl. I S. 1557.

⁹⁾ § 15 Abs. 3 Satz 2 TierSchG.

in alternativen Haltungssystemen vorzulegen. Er basiere auf einer Erhebung des Instituts für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung (IBEI) der Tierärztlichen Hochschule Hannover, das zu diesem Zweck keine eigenen Befunde erhoben, sondern eine Fragebogenaktion unter ausgewählten Hennenhaltern durchgeführt habe. Der Bericht des IBEI, wird als „erster Zwischenbericht“ bezeichnet. Das BMVEL habe in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bauernverband selbst eine Studie in Auftrag gegeben (so genannte Modellvorhaben) zur Haltungssituation von Legehennen in alternativen Haltungssystemen. Ergebnisse könnten hierzu frühestens Anfang 2004 erwartet werden. Es sei daher zu früh für die in der Begründung des Beschlussvorschlags für die AMK gezogenen Schlussfolgerungen, es komme in alternativen Haltungssystemen zu erhöhten Verlustraten.

Angesichts dieses Sachstandes fasste die Tierschutzkommission folgenden Beschluss:

„Die Tierschutzkommission sieht derzeit keinen Anlass, den zustimmenden Beschluss vom 28. Mai 2001 zur Hennenhaltungsverordnung in Frage zu stellen und fordert Bund und Länder auf, keine Änderungen an diesem Abschnitt der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorzunehmen. Bund und Länder werden aufgefordert, die Forschungsanstrengungen zu erhöhen und verstärkt Mittel für die Erforschung alternativer Haltungssysteme zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird eine verstärkte Forschungs koordinierung zwischen Bund und Ländern angemahnt.“

Weiter stimmte die Tierschutzkommission dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung zu, zumal für umfassendere Regelungen keine hinreichenden wissenschaftlichen Daten vorlägen. Sie bat darum, die Arbeit für eine umfassende Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung in Kürze aufzunehmen (vgl. Abschnitt 5).

Im Mai 2004 wurde turnusgemäß eine neue Tierschutzkommission mit folgenden Mitgliedern berufen:

- Wolfgang Apel, Präsident des Deutschen Tierschutzbundes e. V.,
- Dr. Christiane Baumgartl-Simons, Vorstandsmitglied beim Bundesverband der Tierversuchsgegner/Menschen für Tierrechte e. V.,
- Jutta Breitwieser, 1. Vorsitzende des Bundes gegen den Missbrauch der Tiere e. V.,
- Dr. Richard Bröcker, Deutscher Bauernverband e. V.,
- Privatdozent Dr. Hans Diefenbacher, Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V.,
- Prof. Dr. Astrid Funke, Präsidentin des Bundesverbandes Tierschutz e. V.,
- Prof. Dr. Jörg Hartung, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Hedrich, Medizinische Hochschule Hannover,
- Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Hoffmann, Universität Gießen, für die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
- Prof. Dr. Burghart Jilge, Universität Ulm,
- Prof. Dr. Jörg Petersen von Gehr, Bayer AG,
- Prof. Dr. Thomas Richter, Fachhochschule Nürtingen.

Zum Vorsitzenden der Tierschutzkommission wurde Herr Prof. Hartung, zur stellvertretenden Vorsitzenden Frau Breitwieser gewählt.

Im Folgenden wird auf Rechtsbereiche eingegangen, deren primärer Regelungsinhalt nicht der Tierschutz ist, die jedoch tierschutzrelevante Vorschriften beinhalten.

1.5 Gentechnikrecht

Am 18. Juni 2004 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts verabschiedet, mit dem große Teile der am 17. April 2001 in Kraft getretenen Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG in nationales Recht umgesetzt werden. Das Gentechnikgesetz (GenTG) hat u. a. den Zweck, unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen. Es regelt gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen, die (experimentelle) Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen sowie das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen. In diesen Bereichen sind gegebenenfalls auch Unterlagen vorzulegen, die Erkenntnisse aus Tierversuchen voraussetzen.

Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 17 GenTG festgelegte Regelung der Zweitanmelder- oder Zweitantragstellerfrage, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts nicht geändert wurde. Diese Regelung entspricht der modellhaften Zweitanmeldeverordnung in §§ 14 ff. Pflanzenschutzgesetz. Nach diesen Regelungen kann ein Dritter die Verwendung seiner Unterlagen in einem anderen Anmelde- oder Genehmigungsverfahren dann nicht auf Dauer verhindern, wenn es um Erkenntnisse geht, die Tierversuche voraussetzen. Damit sollen Tierversuche in diesem Bereich reduziert werden.

Neben dem Gentechnikgesetz umfasst das Gentechnikrecht produktspezifische Spezialnormen, wie etwa die seit dem 18. April 2004 geltende Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel. Die Verordnung regelt die Zulassung und Kennzeichnung von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln. Für die Risikobewertung von gentechnisch veränderten Pflanzen und daraus hergestellten Lebens- und Futtermitteln sollen nach den von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit im September 2004 verabschiedeten Leitlinien zur Risikobewertung von

genetisch veränderten Pflanzen und diese enthaltende oder daraus hergestellte Lebens- und Futtermittel auch In-vivo-Untersuchungen an Tieren zur Anwendung gelangen.

Der Schutz der Tiere bei gentechnischen Eingriffen und der Schutz gentechnisch veränderter oder geklonter Tiere erfolgt durch das Tierschutzrecht. Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten oder geklonten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.

Gemäß § 11b TierSchG ist es verboten, Wirbeltiere durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Eine Ausnahme stellen Maßnahmen dar, die wissenschaftlich notwendig sind.

Das Verbot biotechnischer Veränderungen unter den genannten Voraussetzungen erfasst auch das Klonen von Tieren, welches nicht in den Anwendungsbereich des Gentechnikgesetzes fällt. Das Klonen von Tieren ist keine gentechnische Arbeit im Sinne des Gentechnikrechts. Als Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen unterfällt das Klonen von Tieren der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999¹⁰⁾, deren Zweck allerdings nicht der Tierschutz ist, sondern vielmehr der Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

1.6 Gewerblicher Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen

Die Erteilung von Patenten für biotechnologische Erfindungen auf dem Gebiet des Tierreichs ist prinzipiell mit dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes (Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf) und der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ vereinbar.

Die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (so genannte Biopatentrichtlinie) legt – in Übereinstimmung mit der zu diesen Fragen herausgebildeten Rechtsprechung – fest, dass Erfindungen, welche die allgemeinen Patentierungsvoraussetzungen erfüllen (Neuheit, Beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit), auch dann patentierbar sind, wenn sie sich auf biologisches Material beziehen. Als „biologisch“ wird dabei ein Material bezeichnet, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann. Der Patentschutz für biologisches Material mit bestimmten Eigenschaften (oder für ein Verfahren zu dessen Erzeugung) erstreckt sich danach auch auf alle Folgegenerationen der Pflanzen und Tiere, in die das Material Eingang gefunden hat, so-

fern diese mit denselben Eigenschaften ausgestattet sind. Als Ausnahme hiervon ist jedoch mit dem Verkauf von geschütztem Zuchtvieh (durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung) an einen Landwirt zugleich die Befugnis verbunden, das Vieh zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Die Biopatent-Richtlinie enthält auch Patentierungsverbote, die sich auf Tiere beziehen. So sieht eine Generalklausel vor, dass kein Patent erteilt werden darf, wenn die Verwertung der Erfindung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde. Beispielhaft genannt sind hier Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen. Weder die entsprechenden Verfahren selbst, noch die mit ihrer Hilfe erzeugten Tiere sollen in diesen Fällen patentierbar sein. Weiterhin sind Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Tieren vom Patentschutz ausgeschlossen. Patentierbar können Erfindungen, deren Gegenstand Tiere sind, jedoch dann sein, wenn ihre Ausführung technisch nicht auf eine bestimmte Tierrasse beschränkt ist.

Die Richtlinie 98/44/EG wurde mit Wirkung vom 28. Februar 2005 durch Änderung des Patentgesetzes in nationales Recht umgesetzt. Damit wurde ein Fortschritt gegenüber der bisher geltenden Rechtslage realisiert, auch wenn das europäische Patentrecht noch nicht in allen Punkten endgültige Antworten auf die Herausforderungen dieses neuen Technologiebereichs gefunden hat. Die Bundesregierung wird sich nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes unverzüglich und mit Nachdruck für einen Änderungsprozess auf europäischer Ebene einsetzen und für erforderliche Verbesserungen und Präzisierungen eintreten.

1.7 Umweltrecht

Die Richtlinie 96/91/EG des Rates über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) bestimmt, dass bei großen Anlagen der Intensivtierhaltung von Schweinen und Geflügel im Geltungsbereich der Richtlinie Vorsorge gegen Umweltverschmutzung insbesondere durch den Einsatz der „Besten verfügbaren Technik (BVT)“ zu treffen ist. Die Beschreibung der BVT für Intensivtierhaltung liegt auf EU-Ebene bereits vor.

Mit der Umsetzung der IVU-Richtlinie und der Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) in nationales Recht wurde in der Bundesrepublik Deutschland, wie auch in anderen Mitgliedstaaten, der Kreis der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Tierhaltungsanlagen ausgedehnt und zwar vor allem wegen der Umweltprobleme insbesondere in Gebieten mit hohen Viehdichten, der verbindlichen EU-Vorgaben zur Reduzierung der Ammoniak-Emissionen und des engen verfahrensrechtlichen Zusammenhangs zwischen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und der vom EU-Recht vorgegebenen Umweltverträglichkeits-

¹⁰⁾ BGBl. I S. 50.

prüfung für Intensivtierhaltungsanlagen. Um auch für diese Tierhaltungsanlagen den Stand der Technik zu definieren, haben das BMVEL und das Umweltbundesamt (UBA) das Forschungsprojekt „Nationaler Bewertungsrahmen zur Beschreibung des Standes der Technik bei Tierhaltungsverfahren“ in Auftrag gegeben (vgl. 2.3.2). Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auch große Rinderhaltungsanlagen in die IVU-Richtlinie aufgenommen werden.

1.8 Jagdrecht

In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen ist festgelegt, dass das Jagdrecht in der laufenden Legislaturperiode mit Blick auf die Erfordernisse der naturnahen Waldwirtschaft und des Tierschutzes reformiert werden soll.

Kernstück des Jagdrechts ist das Bundesjagdgesetz, das zuletzt 1975 substantiell überarbeitet wurde. Das BMVEL hatte eine grundlegende Neufassung mit dem Ziel einer zeitgemäßen Neuausrichtung der zentralen jagdrechtlichen Regelung, wie sie auch von den Natur- und Tierschutzorganisationen gefordert wird, vorbereitet. Der Fortbestand der bisherigen Kompetenzzuweisung ist jedoch Gegenstand der Beratungen über die Reform der bundesstaatlichen Ordnung.¹¹⁾

1.9 Arzneimittelrecht

Tierarzneimittel dienen der Tiergesundheit und somit dem Tierschutz; den Verkehr mit Arzneimitteln regelt das Arzneimittelgesetz. Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel zu sorgen. Schon dieser Zweck des Gesetzes verdeutlicht seine Bedeutung für den Tierschutz, denn nur mit qualitativ hochwertigen, wirksamen und für das Tier verträglichen Arzneimitteln können Therapieerfolge erzielt werden. Ziel muss weiterhin sein, dass eine ausreichende Breite an zugelassenen Tierarzneimitteln zur Verfügung steht, um Therapienotstände zu vermeiden. Gleichzeitig liefert das Arzneimittelgesetz das Instrumentarium, um auch in Fällen, in denen keine für die Tierart und das Anwendungsgebiet zugelassenen Arzneimittel verfügbar sind, die arzneiliche Versorgung von Tieren sicherzustellen.

Mit der am 1. November 2002 in Kraft getretenen 11. Novelle des Arzneimittelgesetzes sind insbesondere weitere Regelungen zur Abgabe von Arzneimitteln zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren getroffen worden. Im Hinblick auf Antibiotika sind diese Regelungen Teil der Strategie zur Bekämpfung der Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen und dienen damit dem Erhalt

dieser für die Tiergesundheit so wichtigen Wirkstoffe für die Zukunft.

Mit der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 11. Oktober 2004 wurde die Richtlinie 2003/63/EG umgesetzt. Unter anderem ist nun für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel zur Anwendung beim Menschen kein genereller Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen zur Pharmakologie-Toxikologie vorgesehen, sondern die Möglichkeit des Verzichts unter dem Vorbehalt einer Begründung, warum die Unbedenklichkeit des homöopathischen Arzneimittels auch ohne die jeweilige Untersuchung angenommen werden kann. Müssen entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden, können auch Tierversuche erforderlich werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit und Durchführung von Tierversuchen verweist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ausdrücklich auf die Regelungen des Tierschutzgesetzes.

2 Nutztierhaltung

2.1 Rechtsvorschriften

2.1.1 Tierhaltung in der ökologischen Landwirtschaft

Der ökologische Landbau trägt den Prinzipien einer nachhaltigen Landbewirtschaftung in hohem Maße Rechnung. Zu den wesentlichen Kennzeichen des ökologischen Landbaus gehört das Streben nach einer artgerechten Tierhaltung.

Damit die Wettbewerbsbedingungen für diese Wirtschaftsweise harmonisiert und die hohen Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher erfüllt werden, sind die Mindestanforderungen für die gesamte EU seit 1991 gesetzlich in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EG-Öko-Verordnung) geregelt. In dieser Verordnung, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU gilt, ist vorgeschrieben, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau, z. B. durch die Begriffe „ökologisch“ oder „biologisch“, als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt werden müssen.

Die EG-Öko-Verordnung, die zunächst nur für pflanzliche Erzeugnisse galt, wurde 1999 um den Bereich der Öko-Erzeugnisse tierischer Herkunft ergänzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthält spezielle Regelungen für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine, Geflügel und Bienen und gilt seit dem 24. August 2000. Die hinsichtlich des Tierschutzes bedeutsamen Vorschriften der EG-Öko-Verordnung wurden bereits im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 erläutert.

¹¹⁾ Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten wird in Abschnitt 7.1.10 Humane Fangnormen für bestimmte Tierarten behandelt.

In verschiedenen Bereichen der Nutztierhaltung kann der ökologische Landbau der konventionellen Landwirtschaft Impulse vermitteln. Dies gilt auch für die nachfolgend dargestellte Entwicklung einer tiergerechten Legehennenhaltung.

2.1.2 Legehennenhaltung

Im Mai 2003 wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein Legehennenbestand von 38 964 768 Tieren ermittelt. Im Rahmen von 6 452 Kontrollen überprüften die für Tierschutz zuständigen Behörden der Länder in den Jahren 2002 und 2003 die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften in Hennenhaltungsbetrieben und stellten dabei 2 017 Verstöße fest. Am häufigsten betrafen die Verstöße die Aufzeichnungspflicht über veterinärmedizinische Behandlungen und über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere. In den Jahren 2002 und 2003 wurde ein Kontrollquotient von rd. 8 Prozent bei 41 513 bzw. 39 545 erfassten Hennenhaltungsbetrieben erreicht.

Spezifische Tierschutzanforderungen an das Halten von Legehennen sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt; sie wurden durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingefügt. Die Änderung wurde am 12. März 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet¹²⁾ und ist am Tag darauf in Kraft getreten. Hierdurch wurde die Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in nationales Recht umgesetzt. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003.

Die Vorgabe erhöhter Anforderungen an das Halten von Legehennen wird durch verschiedene Maßnahmen flankiert:

- Die Umstellung auf alternative Haltungsverfahren für Legehennen wird durch Investitionsförderungen unterstützt (vgl. 2.2.2);
- verschiedene Forschungsprojekte zur tiergerechten Legehennenhaltung werden gefördert, um eine Fortentwicklung der Legehennenhaltung auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ermöglichen (vgl. 6.1.2 und 6.1.6);
- neue, weitergehende Vorschriften zur Kennzeichnung von Eiern ermöglichen dem Verbraucher eine bewusste Kaufentscheidung zugunsten tiergerechter Haltungsverfahren (vgl. 2.1.4).

Die Agrarministerkonferenz (AMK) bat am 26. September 2003 das BMVEL, möglichst zur nächsten AMK einen Bericht über die Legehennenhaltung vorzulegen. Dieser Bitte ist das BMVEL nachgekommen und hat der AMK am 24. März 2004 den Abschlussbericht des Modellvorhabens „Ausgestaltete Käfige“ und die Stellungnahme der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) zu diesem Bericht vorgestellt (vgl. 6.1.6).¹³⁾ Die

AMK stellte daraufhin fest, dass einerseits die mit der Ausgestaltung der Käfige erreichten Verbesserungen nicht in allen Aspekten – insbesondere hinsichtlich Größe, Gestaltung und Anordnung verschiedener Funktionsbereiche (z. B. Sitzstangen, Sandbad) – ausreichend sind, um eine in allen Punkten verhaltensgerechte Haltung zu gewährleisten, andererseits das Gutachten der FAL die Möglichkeit der Entwicklung einer „Kleinvoliere“ aufzeigt. Damit könnte den Tierhaltern ggf. eine weitere tierschutzgerechte Haltungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die AMK das BMVEL gebeten, die vorliegenden Erkenntnisse intensiv auszuwerten und gemeinsam mit den Ländern und allen relevanten Gruppen Schlussfolgerungen vorzubereiten mit dem Ziel, Eckpunkte zu den tierschutzrechtlichen Anforderungen z. B. an eine „Kleinvolierenhaltung“ sowie sonstige Haltungsverfahren in der Hennenhaltung im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes¹⁴⁾ festzulegen und hierüber zur nächsten AMK einen Bericht vorzulegen. Das BMVEL hat darauf hin die Länder, Tierschutz-, Geflügelwirtschafts- und weitere Verbände zu einem „Runden Tisch“ für den 1. Juni 2004 eingeladen. Bei dieser Gelegenheit konnte keine Einigkeit über wichtige Eckwerte einer möglichen Haltungsverfahren „Kleinvoliere“ erzielt werden. Die weiteren Beratungen wurden einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des BMVEL, der Länder, der Wissenschaft sowie von Wirtschafts- und Tierschutzverbänden übertragen. Die Arbeitsgruppe hat am 19. Juli 2004 und am 13. September 2004 beraten.

Von Seiten der FAL wurde als Diskussionsgrundlage ein Haltungsverfahren mit zwei Ebenen dargestellt, das im Vergleich zum ausgestalteten Käfig die erforderliche bessere Trennung der Funktionsbereiche gewährleistet. Ein solches Modell wurde weder von den Wirtschafts- noch den Tierschutzverbänden klar befürwortet. Während die Tierschutzverbände vor allem kritisierten, dass in diesem Modell ein Fliegen der Hennen nicht möglich sei, wollten die Wirtschaftsverbände das Modell insbesondere wegen der Höhe (ca. 105 cm) und der Flächenvorgaben (1 111 cm²/Henne) nicht mittragen. Auf Bitte der Wirtschaftsverbände wurden die unterschiedlichen Strukturelemente auch in ein Modell mit nur einer Ebene projiziert. Ein solches Haltungsverfahren stieß allerdings auf starke Kritik von Seiten der Tierschutzverbände und fand auch nicht die Zustimmung der Wirtschaftsverbände, insbesondere wegen der unveränderten Flächenvorgaben.

Das BMVEL hat daraufhin am 6./7. Oktober 2004 der AMK vom Verlauf der Gespräche berichtet und gleichzeitig vorgeschlagen, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um Anforderungen an die Legehennenhaltung in „Kleinvolieren“ zu ergänzen. Die vom BMVEL vorgelegten Eckpunkte entsprechen im Wesentlichen dem von der FAL dargestellten Modell mit zwei Ebenen und ermöglichen eine Haltung von Legehennen mit ausreichender Trennung der Funktionsbereiche. Aus Sicht des BMVEL stellt dieses Modell einen tragfähigen Ausgleich zwi-

¹²⁾ BGBl. I S. 1026.

¹³⁾ Weiterführende Informationen der FAL finden sich im Internet (<http://www.tt.fal.de/>, Rubrik: Aktuelles).

¹⁴⁾ BVerfG, 2 BvF 3/90 vom 6. Juli 1999.

schen Tiergerechtheit und Wirtschaftlichkeit dar. Die AMK hat den Bericht des BMVEL lediglich zur Kenntnis genommen, ist dem Vorschlag des BMVEL jedoch nicht gefolgt.

Das Bundesratsverfahren war von den Ländern bereits im Sommer 2003 genutzt worden, um Forderungen, die Bestimmungen zur Haltung von Legehennen zu ändern, an die Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Abschnitt Schweine – zu koppeln, mit der ein spezieller Abschnitt für das Halten von Schweinen in die Verordnung eingefügt werden sollte. So war die Zustimmung des Bundesrates am 28. November 2003 an 33 Maßgaben gebunden, von denen drei den Abschnitt Legehennenhaltung betrafen. Wesentliche Elemente der Maßgaben zur Legehennenhaltung waren

- die Streichung der Mindesthöhe,
- die Verringerung der Mindestfläche von Haltungseinrichtungen sowie
- die Möglichkeit, Ausnahmen von den Bestimmungen bezüglich der Besatzdichte zuzulassen.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Abschnitt Schweine – konnte allerdings nicht ausgefertigt werden, weil unter anderem je eine Maßgabe zur Schweine- und zur Legehennenhaltung, mit dem EG-Recht nicht vereinbar waren.

Auch der überarbeiteten Verordnung hat der Bundesrat am 17. Dezember 2004 nur nach Maßgabe verschiedener Änderungen, darunter wiederum auch solche zur Legehennenhaltung, zugestimmt. Vor diesem Hintergrund wurde die Verordnung nicht ausgefertigt (vgl. 2.1.5).

Im Ergebnis führten die Vorgabe tiergerechter Legehennenhaltungsverfahren durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und die flankierenden Maßnahmen zu einem Rückgang der Käfighaltung. In Betrieben mit mehr als 3 000 Hennenplätzen entfielen in den Jahren 2001, 2002 bzw. 2003 85,4, 83,9 bzw. 80,8 Prozent der Haltungsplätze auf Batterie-Käfige. Die Hennenhaltung in tiergerechteren Haltungsformen nahm absolut zu, konnte jedoch den Abbau der Haltung in Batterie-Käfigen nicht vollständig ausgleichen.

2.1.3 Verfassungsbeschwerden gegen die Vorschriften zur Hennenhaltung

Gegen die im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Hennenhaltung legten verschiedene Legehennenhaltungsbetriebe im Herbst 2003 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht ein.

Die Beschwerdeführer machten geltend, durch die in der Verordnung vorgesehenen Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen sowie die Übergangsregelungen für die Verwendung herkömmlicher Käfige in ihren Grundrechten aus Artikel 12 (Berufsfreiheit),

Artikel 14 (Eigentumsfreiheit) und Artikel 3 (Gleichbehandlungsgrundsatz) verletzt zu sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Oktober 2004 einstimmig beschlossen, die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung anzunehmen. Es begründet dies mit der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerden. Die Beschwerdeführer hätten sich zunächst um Rechtsschutz vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten bemühen müssen.

Mit seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Auffassung des BMVEL im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerden bestätigt. Zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Vorschriften zur Hennenhaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hatte das Bundesverfassungsgericht folgerichtig keinen Anlass mehr.

2.1.4 Kennzeichnung von Eiern

Wie oben bereits ausgeführt, sollen die Verbraucher durch die Kennzeichnung von Eiern in die Lage versetzt werden, eine bewusste Kaufentscheidung zugunsten tiergerechter Haltungsformen zu treffen. Neue, weitergehende Vorschriften zur Kennzeichnung von Eiern gelten seit dem 1. Januar 2004. Alle Eier der Güteklasse A müssen mit einem Erzeugercode gekennzeichnet werden, der sowohl Angaben zur Haltungsform als auch zur Herkunft der Eier enthält. Der Erzeugercode setzt sich aus einer Nummer für die Haltungsform, zwei Buchstaben für das Herkunftsland sowie der Registriernummer für den Legebetrieb zusammen, die den Behörden im Problemfall eine direkte Rückverfolgbarkeit erlaubt. Darüber hinaus ist auch auf der Verpackung verbindlich die Angabe der Haltungsform deutlich lesbar anzugeben. Die neue Kennzeichnung ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung, die nur fakultative Angaben zu Haltungsform und Herkunft der Eier vorsah.

2.1.5 Schweinehaltung

Im Mai 2004 wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein Schweinebestand von 25 659 291 Tieren ermittelt. Durch die zuständigen Behörden wurden im Zeitraum 2002 bis 2003 in Schweinehaltungen 33 014 Kontrollen durchgeführt. Dabei gab es in 9 343 Fällen Anlass zu Beanstandungen. Am häufigsten wurden folgende Bereiche genannt: Aufzeichnungen über veterinärmedizinische Behandlungen, bauliche Mängel und Mängel bei der Tierkontrolle.

Um spezifische Anforderungen an das Halten von Schweinen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzufügen und die EG-Richtlinien 91/630/EWG, 2001/88/EG sowie 2001/93/EG umzusetzen, hat das BMVEL, im Anschluss an das Außerkrafttreten der Schweinehaltungsverordnung am 1. November 2001 einen Verordnungsentwurf vorbereitet.¹⁵⁾ Darin waren Abweichungen vom EG-Recht vorgesehen, da dieses erstens

¹⁵⁾ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003.

in Bezug auf Mindestflächen für Ferkel und Mast Schweine fachlich überholt ist und zweitens keine Regelungen hinsichtlich der Gestaltung von Liegeflächen (Maße und Ausführung) für Ferkel und Mastschweine enthält.

Nach intensiver Diskussion mit Ländern und Verbänden, einer Anhörung der Tierschutzkommission beim BMVEL sowie einer regierungsinternen Abstimmung wurde der Entwurf am 14. August 2003 dem Bundesrat zugeleitet. Der Agrarausschuss des Bundesrates hat die Beratung zunächst um drei Sitzungen vertagt, einen Unterausschuss eingesetzt und der Verordnung schließlich am 28. November 2003 nach Maßgabe von 33 Änderungen zugestimmt.¹⁶⁾

Diese Maßgaben betrafen zum einen zentrale Punkte der vom BMVEL beabsichtigten neuen Regelungen der Haltungsanforderungen für Schweine sowie Änderungen der bereits in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorhandenen Regelungen der Haltungsanforderungen für Legehennen und Kälber (vgl. 2.1.2). Die wichtigsten Maßgabebeschlüsse des Bundesrates in Bezug auf die Schweinehaltung:

- Die Spaltenweite für Rostböden bei Saugferkeln sollte von 9 mm (vorgesehene Verordnungsregelung) generell auf 10 mm, bei Gussrosten im Sauenbereich auf 11 mm heraufgesetzt werden.
- Statt konkreter Mindestmaße für Kastenstände (vorgesehene Verordnungsregelung) sollte wieder die allgemein gehaltene Formulierung aus der alten Schweinehaltungsverordnung zu den Haltungsanforderungen aufgenommen werden.
- Statt der Aufzählung konkreter Alternativen bei den Beschäftigungsmöglichkeiten sollte eine allgemeine Formulierung ähnlich der EG-Richtlinie aufgenommen werden.
- Die Mindestflächen für Ferkel sollten nicht nach der Gruppengröße gestaffelt werden und für Ferkel bis 30 kg 0,35 m² betragen (vorgesehene Verordnungsregelung: 0,37 bis 0,46 m² in Abhängigkeit von der Gruppengröße; EG-RL: 0,3 m²).
- Die Mindestflächen für Mastschweine sollten nicht nach der Gruppengröße gestaffelt werden und bis 110 kg 0,75 m² betragen (vorgesehene Verordnungsregelung: 0,9 bis 1,1 m² in Abhängigkeit von der Gruppengröße; EG-RL: 0,65 m²).
- Die Gruppenhaltung tragender Sauen und Jungsauen sollte statt bis eine Woche vor dem Abferkeltermin bis zwei Wochen vor dem Abferkeltermin vorgeschrieben werden.

Die Bewertung der Maßgabebeschlüsse des Bundesrates ergab, dass zwei der Maßgaben, nämlich je ein Änderungsbeschluss zur Schweinehaltung und zur Legehennenhaltung, mit dem EG-Recht nicht vereinbar wären. Schon deshalb konnte die Verordnung nicht erlassen werden. Ob die Maßgabebeschlüsse mit dem Tierschutz-

gesetz, auch im Lichte des Artikels 20a GG und des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 6. Juli 1999 zur Legehennenhaltung vereinbar wären, konnte daher zunächst offen bleiben.

Die Verordnung wurde im Frühjahr 2004 überarbeitet, wobei ein Teil der Bundesratsmaßgabebeschlüsse übernommen wurde. Dies betraf wesentliche Bestimmungen zur Schweinehaltung, z. B. die Beschäftigungsmöglichkeiten und Konkretisierungen zur Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen. Anderen Änderungsbeschlüssen des Bundesrates, z. B. bei den Mindestflächen für Ferkel und Mastschweine, konnte aus fachlichen Gründen nicht gefolgt werden. Auch die sachfremden Änderungsbeschlüsse zu Kälbern und Legehennen wurden nicht berücksichtigt.

Die überarbeitete Verordnung ist dem Bundesrat am 9. Juni 2004 erneut zugeleitet worden. Der Bundesrats-Agrarausschuss hat sich am 6. September 2004 mit der Verordnung befasst und die Beratung zunächst wiederum um drei Sitzungen und am 8. November um eine weitere Sitzung vertagt. Am 23. November 2004 wurde die Verordnung im Unterausschuss und am 29. November 2004 im Agrarausschuss beraten. Am 17. Dezember 2004 hat der Bundesrat der Verordnung nach Maßgabe von 17 Änderungen zugestimmt, von denen eine die Kälberhaltung, zwei die Haltung von Legehennen und 14 die Schweinehaltung betrafen.¹⁷⁾ Die Verordnung wurde daher nicht ausgefertigt.

Vor dem dargestellten Hintergrund muss die Bundesregierung eine Lösung finden und verwirklichen, mit der tiergerechte Haltungsbedingungen in der Schweinehaltung vorgegeben werden können. Diesem Ziel kommt besondere Bedeutung zu, da die Europäische Kommission am 25. Juni 2004 vor dem Europäischen Gerichtshof Klage¹⁸⁾ gegen die BR Deutschland erhoben hat, wegen der Nichtumsetzung der Richtlinien 2001/88/EG und 2001/93/EG.

Die Entwicklung auf Ebene der EU wird in Abschnitt 7.1.6, die Empfehlung des Europarats in Abschnitt 7.2.2 behandelt.

2.1.6 Fleischhygiene

Der vorliegende Bericht vermittelt an verschiedenen Stellen Hinweise auf die Nähe zwischen Tierschutz, Verbraucherverhalten und Verbraucherschutz. Diese kommt auch in dem Gesetz vom 13. Mai 2004 zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften¹⁹⁾ zum Ausdruck, welches am 20. Mai 2004 in Kraft getreten ist und für den Bereich sämtlicher Lebensmittel tierischer Herkunft die so genannte Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG in nationales Recht umsetzt. Mit dem Gesetz wurde ein abgestuftes Verfahren eingeführt, das den Belangen des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Belangen des Tierschutzes gerecht wird.

¹⁷⁾ Bundesratsdrucksache 482/04 (Beschluss).

¹⁸⁾ Rs. C-278/04.

¹⁹⁾ BGBl. I S. 934.

¹⁶⁾ Vgl. Bundesratsdrucksache 574/04 (Beschluss).

2.1.7 Pelztierhaltung

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in der Bundesrepublik Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt. Mit Ausnahme von etwa 30 Nerzfarmen, einer Fuchshaltung und einer unbekanntem Zahl von Chinchilla-Zuchten unterschiedlicher Größe sind hierzu keine Pelztierhaltungen mehr angesiedelt.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss beim Europarat (vgl. 7.2.2) hat mit einer Empfehlung für das Halten von Pelztieren am 22. Juni 1999 die aus dem Jahr 1990 stammende Empfehlung abgelöst. Sie ist im Dezember 1999 in Kraft getreten.

Im Dezember 2001 hat der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Kommission einen Bericht zur Pelztierhaltung vorgelegt. Der Bericht bewertet die Situation in der Intensivhaltung von Pelztieren und weist auf Defizite aus Tierschutzsicht hin. Allerdings sind die biologischen Eigenschaften der Pelztiere auch nicht annähernd so gut untersucht wie etwa die der landwirtschaftlichen Nutztiere.

In diesem Lichte hat das BMVEL bereits im Jahr 2002 einen Verordnungsentwurf vorbereitet, um die Bedingungen in der intensiven Pelztierhaltung zu verbessern. Der Entwurf sieht vor, einen speziellen Abschnitt für das Halten von Pelztieren in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzufügen. Der Entwurf ist nach Gesprächen mit Tierschutz- und Pelztierhalterverbänden mehrfach überarbeitet worden und befindet sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung.

2.1.8 Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen

Das BMVEL wird in § 13a Abs. 2 TierSchG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Verwendung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere sowie von beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder -anlagen von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen sowie die näheren Voraussetzungen hierfür und das Zulassungsverfahren zu regeln.

In diesem Lichte hatten die Länder bereits mit Beschluss des Bundesrates zur Ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung²⁰⁾ unter Nr. 8 eine Entschließung für ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für den Bereich Legehennen gefasst und die Bundesregierung gebeten, die Erarbeitung der entsprechenden Änderungen des Tierschutzgesetzes mit der Festlegung der Zuständigkeit einer Bundesbehörde und der Prüf- und Zulassungsverfahrensverordnung alsbald abzuschließen. Weiter hatte der Bundesrat in dieser Entschließung die Bundesregie-

rung gebeten, für die Zulassung von Haltungseinrichtungen die Einhaltung hoher Standards vorzuschreiben, die sicherstellen, dass nur Anlagen zugelassen werden, bei denen

- ein hoher Tierschutzstandard,
- ein hohes Tiergesundheitsniveau mit geringst möglichem Medikamenteneinsatz,
- einwandfreie, unbelastete Eier sowie Erzeugnisse daraus und
- eine geringe Luft- und Bodenbelastung gewährleistet werden.

In seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fasste der Bundesrat dann u. a. folgende Entschließung²¹⁾:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, u. a. unter Einbeziehung des nach Artikel 10 der Richtlinie 1999/74/EG vorzulegenden Berichts über die verschiedenen Haltungssysteme ein obligatorisches Prüfverfahren für Haltungssysteme für Legehennen einzuführen und dabei nachstehende Vorgaben zu berücksichtigen:

- *Zulassung für alle serienmäßig hergestellten Haltungssysteme,*
- *Neu- oder Nachzulassung nur dann, wenn Änderungen in Bezug auf Größe, Form und Anordnung der von den Tieren genutzten Einrichtungsteile vorgenommen werden, ...“*

Aus der Sicht der Bundesregierung wirft die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen eine Vielzahl fachlicher und rechtlicher Fragen auf.

Die Verordnungsermächtigung im § 13a Abs. 2 TierSchG trifft keine Regelung darüber, wer ein zu etablierendes Prüf- und Zulassungsverfahren durchführen soll, so dass nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Länder für die Durchführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens zuständig wären. Die Länder streben aber nach den Bundesratsentschlüssen ein bundeseinheitliches, durch den Bund durchzuführendes Prüf- und Zulassungsverfahren an.

Der Bund könnte die Zuständigkeit für die Durchführung eines solchen Verfahrens nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG an sich ziehen und eine bestehende oder für diesen Zweck zu benennende Bundesoberbehörde bzw. eine bundsunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit dieser Aufgabe betrauen. Hierfür wäre jedoch zunächst eine Änderung von § 13a Abs. 2 TierSchG erforderlich; weiter wäre bei Vorliegen eines bereits verdichteten Konzepts für ein Prüf- und Zulassungsverfahren zu prüfen, ob weitere Konkretisierungen für das Prüf- und Zulassungsverfahren bereits in der Verordnungsermächtigung des § 13a Abs. 2 TierSchG vorzunehmen wären.

²⁰⁾ Bundesratsdrucksache 429/01 (Beschluss).

²¹⁾ Bundesratsdrucksache 574/03 (Beschluss).

Zur Klärung der offenen fachlichen Fragen gab das BMVEL bei der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) e. V., Fachbereich Landtechnik, eine Studie zur Entwicklung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Legehennen in Auftrag. Der Abschlussbericht, ein Gutachten der FAL hierzu sowie die Stellungnahme des Projektträgers lagen dem BMVEL Ende 2003 vor.

Anfang des Jahres 2004 legte die Allianz für Tiere in der Landwirtschaft, ein Zusammenschluss des Bundes für Umwelt und Naturschutz e. V., des Deutschen Tierschutzbundes e. V., der Schweisfurth-Stiftung und des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V., „Eckpunkte für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtigkeit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (nach § 13a Abs. 2 TierSchG) – ‚Tierschutz-TÜV‘ –“, vor.

Das BMVEL hatte bereits Anfang des Jahres 2004 ein Konzept für ein bundeseinheitliches Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen erstellt. Bei der Abstimmung dieses Konzepts ergab sich allerdings, dass die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens derzeit Entwicklungen und zentralen Diskussionen in der Bundesregierung zuwider liefe. Die Schaffung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens widerspräche dem Bestreben der Bundesregierung nach Bürokratieabbau und einem „schlanken Staat“. Ein neuer und nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand würde für den Bund geschaffen, ohne in gleichem Maße eine Entlastung der Länder herbeizuführen.

In diesem Lichte hält die Bundesregierung die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Haltungseinrichtungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht zielführend.

2.1.9 Berufsbildung

Für den Tierschutz stellen Verantwortungsbewusstsein, Fachwissen und berufliche Fertigkeiten der Tierbetreuer, insbesondere der Fach- und Führungskräfte, notwendige Voraussetzungen dar. Vor diesem Hintergrund hat die kontinuierliche Modernisierung der Regelungen zur beruflichen Qualifikation eine erhebliche Bedeutung.

Im Berichtszeitraum wurde, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern des Agrarbereichs, die Novellierung der Ausbildungsordnung für den Beruf Tierwirt/Tierwirtin eingeleitet. Die neue Ausbildungsordnung wird zum Beginn des Ausbildungsjahres 2005 in Kraft treten.

Mit der Modernisierung dieses in Bezug auf die Tierhaltung besonders wichtigen Berufs wird den gestiegenen Ansprüchen der Gesellschaft an tierhaltende Betriebe sowie den Entwicklungen in den Unternehmen entsprochen. Der Beruf wird zukünftig in fünf Fachrichtungen gegliedert sein. Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung der Fachkräfte an mindestens zwei Tierarten erfolgen muss, entfällt. Diese stärkere Spezialisierung innerhalb der Berufsausbildung dient der Sicherstellung der vertief-

ten beruflichen Handlungsfähigkeit von Fachkräften der Tierhaltung.

Als Fachrichtungen sind die Bereiche Rinderhaltung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Schäferei und Imkerei festgelegt. Eine Qualifikation für Fachkräfte der Pelztierhaltung ist im Rahmen der Berufsausbildung nicht mehr vorgesehen.

Nach Abschluss der Novellierung der Ausbildungsregelung für diesen Beruf wird als ein wesentliches Anschlussvorhaben die Modernisierung der Anforderungen in der Meisterqualifikation für diesen Beruf sowie der Regelung für die Anforderungen zur Anerkennung der entsprechenden Ausbildungsstätten eingeleitet.

Das Ziel, die Qualifikation der Fachkräfte in den tier-schutzrelevanten Berufen den heutigen Erfordernissen anzupassen, wird auch durch den im Berichtszeitraum erarbeiteten Entwurf eines neuen Gesetzes über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz) verfolgt, mit dem das seit 1941 bestehende Hufbeschlaggesetz abgelöst werden soll.

Neben einer eindeutigen Definition der Tätigkeitsbereiche Hufbeschlag und Klauenbeschlag werden in diesem Gesetz Festlegungen für die, zur Qualifikation von Hufbeschlagschmieden, wesentlichen Bildungsstätten (Hufbeschlagschulen, ehemals Hufbeschlagleherschmieden) sowie für eine aufbauende Qualifikation für Spezialisten (Hufbeschlagleherschmiede, ehemals Hufbeschlaglehmeister) getroffen. Außerdem wird klargestellt, dass Hufbeschlagschmiede kein Gewerbe im Sinne der Handwerksordnung betreiben.

Gleichzeitig schafft der neue Rechtsrahmen die Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung (Hufbeschlagverordnung), in der die Anforderungen zu Qualifikation, Prüfung und staatlicher Anerkennung von Hufbeschlagschmieden, Hufbeschlagleherschmieden und Hufbeschlag-schulen geregelt werden. An der Erarbeitung dieser Verordnung waren und sind Sachverständige aus den Bereichen des Hufbeschlags und der Veterinärmedizin beteiligt.

Ziel der Bundesregierung ist es, mit dem Hufbeschlaggesetz und der Hufbeschlagverordnung die Grundlage für eine ebenso tiergerechte wie für die Tierhalter transparente Modernisierung des Huf- und Klauenbeschlags zu schaffen. Die Hufbeschlagverordnung soll in engem zeitlichen Zusammenhang zu der Verabschiedung des Hufbeschlaggesetzes in Kraft treten.

2.2 Fördermaßnahmen im Agrarbereich

2.2.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Im Zuge der Neuausrichtung der Agrarpolitik verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zu einem Instrument der ländlichen Entwicklung auszubauen. Nur eine nachhaltige Gesamtentwicklung der ländlichen Räume schafft die Grundlage dafür,

dass sie weiterhin wichtige wirtschaftliche, ökologische und soziale Funktionen ausüben können. Mit verschiedenen Fördermaßnahmen sollen Anreize gegeben werden, Investitionen in eine bodengebundene und besonderen Anforderungen genügende Tierhaltung zu tätigen sowie besonders tiergerechte Haltungsverfahren beizubehalten, bzw. einzuführen.²²⁾

2.2.1.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Seit dem Jahr 2002 ist die wichtigste Maßnahme zur Förderung einzelbetrieblicher Tierschutz bezogener Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) im Rahmen der GAK.

Für die Förderung im Rahmen des AFP ist wesentlich, dass Aufstockungsinvestitionen möglich sind, wenn die Länder in ihren jeweiligen Landesprogrammen ein ausreichendes Absatzpotenzial für den entsprechenden landesweiten Produktionsanstieg nachweisen. Der Nachweis normaler Absatzmöglichkeiten entfällt bei Vorhaben der Freiland- oder Auslaufhaltung im Bereich der Geflügelmast nach den Vermarktungsnormen für besondere Haltungsverfahren.

Mit der Kapazitätsaufstockung wird z. B. bäuerlichen Familienbetrieben der Neueinstieg in die Legehennenhaltung ermöglicht; neue Einkommenspotenziale werden eröffnet. Zuwendungsempfänger, die freiwillig mehr für den Tierschutz tun und über die gesetzlichen Mindeststandards bei der Haltung von Nutztieren hinausgehen, können neben der Regelförderung durch eine Zinsverbiligung einen besonderen Zuschuss erhalten.

Das AFP richtet sich an Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen. Daneben sind verschiedene Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen, ist die Flächenbindung der Tierhaltung mit einem Tierbesatz von grundsätzlich max. zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar selbst bewirtschafteter Fläche.

Ein spezielles Kriterium der Förderung stellt die Anlage 2 des AFP „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, dar (Anhang 3). Diese Anlage ist die Grundvoraussetzung für die Gewährung eines besonderen Zuschusses. Die Anlage 2 enthält spezielle – über den gesetzlichen Tierschutznormen liegende – Anforderungen an eine Investition (z. B. den Stallneubau) zur Haltung von Milchkühen und Aufzuchttrindern, Kälbern, Mastrindern, Mutterkühen, Mastschweinen, Zuchtsauen und Zuchtebern, Ferkeln, Ziegen, Schafen, Legehennen, Mastputen, Masthühnern sowie Enten und Gänsen. So

müssen für eine Zuschussförderung beispielsweise die tagesslichtdurchlässigen Flächen mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten entsprechen.

Im Jahr 2003 wurden etwa zwei Drittel der geförderten Stallbauinvestitionen (1 046 Fälle mit 214 Mio. Euro geförderten Investitionskosten) nach Maßgabe der Anlage 2 des AFP für besonders tiergerechte Haltungsverfahren ausgestaltet.²³⁾

2.2.1.2 Kontrolle der Mindeststandards Tierschutz im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Neben der Honorierung besonderer Leistungen zur Verbesserung des Tierschutzes ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung wie auch die Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse davon abhängig, dass die geförderten Betriebe u. a. die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass diese Mindeststandards im gesamten Betrieb und nicht nur bezüglich der Investitionsmaßnahme eingehalten werden.

Für die Bereiche Umwelt, Hygiene und Tierschutz wurden gemeinsam von Bund und Ländern so genannte Prüfblätter für die Vor-Ort-Kontrolle geförderter Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Mindestanforderungen entwickelt. Zusätzlich wird auf Schlachtbetrieben die Einhaltung der Bestimmungen zum Tiertransport sowie zur Schlachtung stichprobenartig überprüft.

2.2.1.3 Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

Im Zuge der stärkeren Ausrichtung der GAK auf eine umwelt-, natur- und tiergerechte Qualitätsproduktion wurde neben der schon bisher im Rahmen der Maßnahme „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL) festgeschriebenen Förderung des ökologischen Landbaus und der extensiven Grünlandbewirtschaftung ab dem Jahr 2003 die Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren in bestimmten Betriebszweigen verankert.

Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Steigerung des Wohlbefindens der landwirtschaftlichen Nutztiere und die Beibehaltung der bodengebundenen Tierhaltung. Mit der Fördermaßnahme soll ein Anreiz geschaffen werden, besonders tiergerechte Haltungsverfahren beizubehalten oder neu einzuführen. Sie ergänzt damit wirkungsvoll die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des AFP, mit der Anreize für die Erfüllung baulicher Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gegeben werden.

²²⁾ Der GAK-Rahmenplan mit seinen verschiedenen Fördergrundsätzen ist im Internet (<http://www.verbraucherministerium.de>, Rubrik: Landwirtschaft, Untergliederung: LändlicherRaum) veröffentlicht.

²³⁾ Anträge auf eine AFP-Förderung können bei den zuständigen Länderbehörden gestellt werden.

Die Förderung im Rahmen der MSL richtet sich an landwirtschaftliche Betriebe mit einem Viehbesatz zwischen 0,3 und 2,0 GVE/ha LF (LF, landwirtschaftliche Nutzfläche), deren Tierhaltung besonderen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Anforderungen genügt. Mit der Förderung soll ein Ausgleich für die zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere durch Mehrarbeit, und die entstehenden finanziellen Verluste, z. B. durch eine verringerte Produktivität, gewährt werden.

Im Rahmen der MSL kann z. B. die Haltung von Rindern in Laufställen mit planbefestigten oder nur teilweise perforierten Flächen gefördert werden, wenn diese Ställe bestimmten Vorgaben hinsichtlich des Flächenangebots und des Tageslichteinfalls entsprechen. Diese Anforderungen können mit einer Aufstallung auf Stroh, einer Sommerweidehaltung oder der Bereitstellung eines befestigten Außenauslaufs kombiniert werden.

Mit dem Beschluss des Bund-Länder-Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) über den GAK-Rahmenplan 2005 wurde die Förderung der extensiven Viehhaltung erweitert. Mit der Sommerweidehaltung von Rindern und der Wander- und Hütchhaltung von Mutterschafen und -ziegen können nun auch traditionelle Bewirtschaftungsverfahren honoriert werden, die sowohl zur Erhaltung regionaltypischer Grünlandstandorte als auch zu einer tiergerechten Haltung beitragen.

Um die Situation des Tierschutzes in der Geflügelmast zu verbessern, hatte das BMVEL den Ländern einen Vorschlag unterbreitet, wonach tiergerechte Mastputen- und Masthühnerhaltungen gefördert werden sollten. Zu den Kernpunkten des Vorschlags gehörte die Vorgabe maximaler Besatzdichten, die deutlich unter den praxisüblichen Werten lagen. Danach hätte die Besatzdichte in den geförderten Tierhaltungen 40 kg/m² bei Putenhähnen, 35 kg/m² bei Putenhennen bzw. 25 kg/m² bei Masthühnern nicht überschreiten dürfen. Darüber hinaus war das Vorhandensein eines Außenklimabereichs als Fördervoraussetzung für Mastputenhaltungen vorgesehen. Dieser Vorschlag hat jedoch nicht die erforderliche Mehrheit der Länder gefunden.

Die Durchführung der Fördermaßnahmen der GAK obliegt den Ländern, die innerhalb des GAK-Förderrahmens eigene Landesrichtlinien erlassen und für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zuständig sind. Anträge auf Förderung sind bei den für die Agrarumweltförderung zuständigen Behörden erhältlich.

Über die Fördermaßnahmen der GAK hinaus haben einige Länder eigene Länderprogramme mit zum Teil detaillierten und weitergehenden Verpflichtungen ausschließlich unter Finanzierung aus Landesmitteln, z. B. auch zur Förderung bedrohter heimischer Nutztierassen, aufgelegt.

2.2.2 Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren

Um die Abschaffung der Hennenhaltung in Käfigen zu flankieren, hat BMVEL ergänzend zum AFP ein Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren

aufgelegt. Seit September 2002 erhalten Legehennenhalter – ungeachtet der gewählten Rechtsform der Betriebe – einen Anreiz, vor Ablauf der Übergangsfrist (Ende 2006) für bestehende Käfighaltungsanlagen die baulichen und technischen Voraussetzungen für die Hennenhaltung entsprechend den künftigen gesetzlichen Mindestanforderungen zu schaffen.

Da ein erheblicher Anteil der in konventionellen Käfigen aufgestellten Legehennen in großen Unternehmen mit einer fehlenden bzw. geringen eigenen Flächengrundlage gehalten werden, ist es wichtig, auch diese Betriebe bei dem Ausstieg aus der Käfighaltung zu fördern. Bei dem Bundesprogramm steht nicht die Förderung der Unternehmen, wie bei der Agrarstrukturverbesserung, sondern die Verbesserung der Haltungsbedingungen für Legehennen und damit der Tierschutz im Mittelpunkt. Dem werden die Förderungsbedingungen gerecht. Förderungsfähig sind Investitionen zur Umstellung bestehender Haltungseinrichtungen gemäß den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, wenn damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

Beim Bundesprogramm muss der Antragsteller eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen sowie die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Betriebes durch die Bewertung der Zukunftschancen schlüssig darlegen. Es wird eine Zinsverbilligung in Höhe von bis zu 3 Prozent für die Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt. Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zuschuss an die Landwirtschaftliche Rentenbank ausbezahlt. Der abgezinste Zinszuschuss darf einen Wert von 30 Prozent des förderungsfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten. Der Zuwendungsempfänger hat einen Mindestzinssatz für das geförderte Darlehen von 2 Prozent zu leisten. Die Laufzeit der zinsverbilligten Darlehen beträgt für Investitionen in Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bis zu 20 Jahre und für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte bis zu zehn Jahre. Der aktuelle Zinssatz²⁴⁾ beträgt sowohl für Darlehen mit 10-jähriger Laufzeit als auch für Darlehen mit 20-jähriger Laufzeit (Zinsfestschreibung zehn Jahre) 2,0 Prozent. Die endgültigen Zinssätze werden erst nach Bewilligung der Förderung, zum Zeitpunkt der Darlehensbeantragung festgelegt.

Aus dem Bundesprogramm, dessen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2006 befristet ist, wurden bisher Darlehen in Höhe von 8,8 Mio. Euro für die Schaffung von über 620 000 neuen Legehennenplätzen gewährt.²⁵⁾

²⁴⁾ Stand: Januar 2005.

²⁵⁾ Anträge auf Förderung aus dem Bundesprogramm sind über die Hausbank des Investors (Kreditbereitschaftserklärung) an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu richten. Antragsformulare können direkt bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank über die Internetseite (<http://www.rentenbank.de>) oder per Post angefordert werden (Landwirtschaftliche Rentenbank, Abt. Fördergeschäft, Postfach 10 14 45, 60014 Frankfurt/Main).

2.3 Weitere Maßnahmen

2.3.1 Leitlinien Tierschutzaspekte in der Nutztierzucht

Eine tiergerechte Nutztierhaltung hat zuerst Tierschutzaspekte in der Zucht zu berücksichtigen. In der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere wurde seit jeher nicht ausschließlich auf die Hauptleistungskriterien selektiert; vielmehr wurden gleichzeitig immer auch Merkmale, z. B. der Fruchtbarkeit, des Exterieurs oder der Widerstandsfähigkeit, berücksichtigt. Erbfehler, die sich in dem Fehlen oder einer fehlerhaften Ausprägung von Körperteilen oder Organen ausdrücken, sind in der Nutztierzucht unerwünscht; ihnen wird züchterisch entgegengewirkt.

Gleichwohl müssen Problembereiche der Nutztierzucht sorgfältig beobachtet werden, insbesondere dort, wo sich die Tierrgerechtigkeit in einem Spannungsfeld zur Wirtschaftlichkeit befindet. Hierbei nehmen die Tierzuchtorganisationen in dem durch staatliche Anerkennung und Überwachung gesetzten Rahmen ihre Selbstverantwortung wahr.

Auf Initiative des BMVEL hatte die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) eine Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierzucht zu erarbeiten. Die Empfehlung der DGfZ „Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten“ wurde im Rahmen eines Workshops unter der Moderation des BMVEL durch Vertreter von Tierzucht- und Tierschutzorganisationen diskutiert.

Auf der Basis der DGfZ-Empfehlung und der Ergebnisse des Workshops hat das BMVEL zwischenzeitlich einen Entwurf für Leitlinien über die Zuchtziele in der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten erstellt, die sich in erster Linie an die Tierzuchtorganisationen richten sollen. Ziel ist es, die Leitlinien nach nochmaliger Beteiligung der Länder sowie der Verbände zeitnah durch das BMVEL zu veröffentlichen.

2.3.2 Bewertung von Tierhaltungsverfahren

Neben der Zucht von Tieren stellt ihre Haltung einen weiteren wesentlichen Bereich dar, in dem der Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere gesichert und fortentwickelt werden muss. Das kann langfristig nur gelingen, wenn die Bewertung von Tierhaltungsverfahren neben ökonomischen Aspekten gleichermaßen Kriterien des Umwelt- wie auch des Tierschutzes berücksichtigt. Diesem Gedanken trägt das Projekt „Nationaler Bewertungsrahmen zur Beschreibung des Standes der Technik bei Tierhaltungsverfahren“ Rechnung. Auftraggeber des Projektes sind das BMVEL und das UBA; Auftragnehmer sind die FAL für den Bereich „Tierrgerechtigkeit“, und das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) für den Bereich „Umwelt und Verfahrenstechnik“.

Das Gemeinschaftsprojekt dient der systematischen Beschreibung und Bewertung überwiegend haltungstechnischer Aspekte von Produktionsverfahren der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Hinblick auf Tierrgerech-

heit und Umweltwirkungen unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte. Die Ergebnisse des Projektes sollen die bisherigen Entscheidungsgrundlagen für Landwirte, Berater, Politik und Genehmigungsbehörden erweitern.

Zu beiden oben genannten Themenbereichen wurden Arbeitsgruppen u. a. mit Vertretern aus Wissenschaft, Verbänden und Behörden eingerichtet; die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in gemeinsamen Sitzungen zusammengeführt. In der ersten Projektphase wurden 138 Haltungsverfahren ausgewählt, die in der Praxis verbreitet sind und bzw. oder ein besonderes Potenzial für die Zukunft vermuten lassen. Verfahren der konventionellen, der ökologischen, der intensiven sowie der extensiven Landbewirtschaftung fanden gleichermaßen Berücksichtigung. Ferner wurden wesentliche methodische Elemente, wie Indikatoren und Skalen, zur Bewertung dieser Haltungsverfahren festgelegt.

Eine zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen sowie der Tierrgerechtigkeit erfolgt in der letzten Projektphase. Das Projekt endet im September 2005.

2.3.3 Pferdezüchtung und -haltung

Die deutsche Pferdezüchtung nimmt international einen Spitzenplatz ein. Wie bei der Zucht vieler anderer Tierarten ist auch die Pferdezüchtung auf verlässliche Informationen aus Leistungsprüfungen angewiesen. Einen wesentlichen Bestandteil der Leistungsprüfung für Hengste stellt die Veranlagungsprüfung dar. Sie wird in der Regel zum Zweck der ersten vorläufigen Zuchtbucheintragung von Hengsten abgelegt. Auf Grund des geringen Alters der Probanden zum Zeitpunkt der Veranlagungsprüfung sind Gesundheit, Wohlbefinden und Ausbildung von besonderer Bedeutung für die Vorbereitung der Hengste auf die Veranlagungsprüfung, ihre Durchführung und die weitere Entwicklung der Tiere.

In allen Phasen der Entwicklung muss gemäß § 3 Nr. 5 TierSchG gewährleistet sein, dass Ausbildung und Training nicht mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sind.

In diesem Lichte wurden durch BMVEL im August 2003 „Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten“²⁶⁾ veröffentlicht. Diese Leitlinien richten sich an Ausbilder, Besitzer, Züchter, Sachverständige, Prüfungs- und Testreiter, Vorprüfungsleiter sowie Vertreter der zuständigen Behörden. Es wird aufgezeigt, was von den Hengsten in einer Veranlagungsprüfung verlangt wird, damit die Vorbereitung sowie das Training als Vorprüfung und der abschließende Test sorgsam darauf abgestellt werden können.

Die Mehrheit der Pferde in der Bundesrepublik Deutschland wird zum Zweck der Freizeitgestaltung gehalten. Nur wenige Pferde werden zu Arbeits- oder Dienst-

²⁶⁾ Diese Leitlinien können als Broschüre beim BMVEL oder über das Internet (<http://www.verbraucherministerium.de>, Rubrik: Tierschutz) bezogen werden.

zwecken genutzt, z. B. in der Forstwirtschaft oder bei der Polizei. Aus systematischen Gründen gelten allerdings auch Reitpferde als landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung. Spezifische Empfehlungen oder Richtlinien zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden sind bisher weder auf Europarats- noch auf EU-Ebene vorgesehen.

Die vom BMVEL herausgegebenen „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“²⁷⁾ vom 10. November 1995 bieten nicht nur eine wichtige Grundlage der Selbstkontrolle für Pferdehalter, sondern dienen auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden. Insbesondere bei der Erfüllung der in den §§ 11 und 16 TierSchG genannten Aufgaben sind die Leitlinien als Orientierungshilfe für die Entscheidung von Einzelfällen anerkannt.

Um neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis Rechnung zu tragen, sollen die Leitlinien im nächsten Berichtszeitraum aktualisiert werden.

2.3.4 Rinderhaltung

In der Milchviehhaltung ist die gesunde und tiergerechte Aufzucht von Kälbern und Jungvieh eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Milchproduktion. Die Grundlagen für gesunde, leistungs- und anpassungsfähige Kühe werden durch die tiergerechte Unterbringung und Betreuung ab dem ersten Lebenstag geschaffen. Aus diesem Grund wurde für den aktuellen Bundeswettbewerb „Landwirtschaftliches Bauen“ das Thema „Kälber- und Jungviehaufzuchtställe für die Milchviehhaltung“ ausgewählt. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung legt zur tiergerechten Haltung von Kälbern wichtige Eckpunkte wie Mindestmaße bei der Flächenbemessung, Sicht- und Berührungskontakt bei der Haltung in Kälberboxen und Gruppenhaltung nach der achten Lebenswoche fest. Für die Jungviehaufzucht gibt es Empfehlungen. Vorbildliche und in der Praxis bewährte Lösungen für Kälber- und Jungviehaufzuchtställe wurden im Rahmen der „EuroTier 2004“ in Hannover ausgezeichnet. So werden einerseits herausragende Leistungen gewürdigt und andererseits Landwirten und Beratern zeitgemäße Baulösungen aufgezeigt und deren Verbreitung angeregt sowie die Verbraucher über eine tiergerechte Landwirtschaft informiert.

Damit auch kleinere Milchviehbetriebe konkurrenzfähig bleiben können, bedarf es einzelbetrieblicher Anpassungsstrategien. Noch halten viele Milchviehbetriebe mit kleinen Bestandszahlen Milchkühe in Anbindeställen. In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass die Vorteile des Laufstalles durch Umbaumaßnahmen oder Neubau mitunter auch in kleinen Beständen nutzbar sind. Um eine Hilfestellung für den Umbau vom Anbindestall zum

Laufstall oder auch für Neubauplanungen zu geben, wurden Planungsempfehlungen und Handlungsanweisungen in Form einer KTBL-Schrift mit dem Titel „Modernisierung kleiner Milchviehställe – Planungsempfehlungen und Beispiellösungen“ zusammengestellt. Die KTBL-Schrift erscheint voraussichtlich im ersten Quartal 2005.

2.3.5 Bundeseinheitliche Eckwerte Mastgeflügelhaltung

Die Haltung von Masthühnern und Mastputen ist nicht durch spezifische Rechtsvorschriften geregelt. Daher wurden unter Federführung des BMVEL „Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ erarbeitet, die von Vertretern der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg sowie Brandenburg, des Bündnisses Tierschutz, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, des Bundesverbands Bäuerlicher Junggeflügelmäster, des Verbands deutscher Putenerzeuger sowie des Zentralverbands der Deutschen Geflügelwirtschaft unterzeichnet wurden.

Mit Beschluss vom 17. September 1999 nahmen die Agrarminister und -ministerinnen sowie Senatoren der Länder auf ihrer Konferenz in Freiburg den Bericht des Bundesministeriums über den Abschluss der vorgenannten Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis und erklärten, dass sie dafür Sorge tragen, dass die im Papier enthaltenen Mindestanforderungen in länderspezifischen, freiwilligen Vereinbarungen keinesfalls unterschritten werden.

In den bundeseinheitlichen Eckwerten wird ausgeführt, dass sie innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen und ggf. auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder neuer praktischer Erfahrungen anzupassen sind. In diesem Lichte wurden am 15. November 2004 im BMVEL mit Vertretern der Länder, sowie Tierschutz- und Wirtschaftsverbänden Erfahrungen mit den bisherigen Vereinbarungen ausgetauscht und Möglichkeiten einer Fortentwicklung der Eckwerte erörtert. Dieser Dialog soll zu Beginn des Jahres 2005 fortgesetzt werden.

2.3.6 Haltung von Straußenvögeln

Aus Nummer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) ist herzuleiten, dass Straußenvögel nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren zu zählen sind. Dies bedeutet, dass für die gewerbsmäßige Züchtung oder Haltung von Straußenvögeln nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a TierSchG eine Erlaubnis erforderlich ist. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist sowohl anzugeben, wer verantwortliche Person ist, als auch, wie die für die Haltung vorgesehenen Räume und Einrichtungen ausgestattet sind.²⁸⁾ Die zuständige Behörde erlangt damit Kenntnis von den Umständen, unter denen Straußenvögel gehalten werden sollen, bevor sie die Erlaubnis zur Haltung erteilt. Im Rahmen dieser Prüfung ist es der zu-

²⁷⁾ Diese Leitlinien können als Broschüre beim BMVEL oder über das Internet (<http://www.verbraucherministerium.de>, Rubrik: Tierschutz) bezogen werden.

²⁸⁾ § 11 Abs. 1 Satz 2 TierSchG

ständigen Behörde möglich, die Haltung von Straußenvögeln, z. B. wegen mangelnden Schutzes vor den hier vorherrschenden Witterungsbedingungen, erforderlichenfalls ganz zu versagen oder mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Die zuständigen Behörden ziehen zur Auslegung der Haltungsanforderungen nach § 2 TierSchG sowohl die „Empfehlung für die Haltung von Straußenvögeln (Strauße, Emus und Nandus)“ des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat als auch das vom BMVEL herausgegebene „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“²⁹⁾ als Orientierungs- und Entscheidungshilfe heran.

Auf Grund der Diskussion über die Straußenhaltung in der Bundesrepublik Deutschland wurde die FAL beauftragt, praxisübliche Haltungssysteme für Straußenvögel unter Gesichtspunkten des Tierschutzes zu untersuchen. Dieses Projekt wird von externen Wissenschaftlern begleitet. Hierbei soll auch das genannte Gutachten hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Anpassung der Mindestanforderungen zur Sicherstellung einer artgemäßen Haltung von Straußenvögeln überprüft werden.

2.3.7 Schülerwettbewerb „Wie lebt eine Henne“

Für die Fortentwicklung einer tiergerechten Nutztierhaltung reichen an die Erzeuger gerichtete Maßnahmen nicht aus; der Aspekt des bewussten Verbraucherverhaltens wurde bereits in Abschnitt 2.1 angesprochen. Letztendlich werden die Verbraucher darüber entscheiden, ob tiergerecht erzeugte Produkte auch entsprechend honoriert werden. In diesem Lichte wurde im Jahr 2002 die Informationskampagne „Freiheit schmeckt besser“ zur Legehennenhaltung und Eierkennzeichnung durchgeführt. Dazu gehörten u. a. eine Auftaktveranstaltung am 4. Juni 2002 in Berlin, eine bundesweite Plakataktion und schließlich die Veranstaltung zum „Welteitag“ am 11. Oktober 2002 im Sony-Center Berlin.

Diese Informationskampagne wurde mit dem bundesweiten Schülerwettbewerb für Drittklässler „Wie lebt eine Henne“, der am 17. November 2003 startete, fortgesetzt. Bis zum 23. April 2004 waren Schülerinnen und Schüler aufgefordert, sich mit den Lebensbedingungen von Legehennen zu befassen und Projektarbeiten zu diesem Thema einzureichen.

Der Wettbewerb erfuhr eine bemerkenswerte Resonanz; nahezu 11 000 Kinder beschäftigten sich mit der Hennenhaltung. Von den 800 Schulklassen, die sich angemeldet hatten, reichten 507 ihre kreativen Projektarbeiten ein. Durch eine Jury wurden zehn Siegerklassen ausgewählt, die Schülerdelegationen zur Preisverleihung im MACH-mit! Museum für Kinder in Berlin entsendeten.

²⁹⁾ Dieses Gutachten kann als Broschüre beim BMVEL oder über das Internet (<http://www.verbraucherministerium.de>, Rubrik: Tierschutz) bezogen werden.

3 Haltung von Zirkus- und Heimtieren

3.1 Haltung von Zirkustieren

Für die Haltung von Zirkustieren gibt es eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die sich aus dem Tierschutzgesetz, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes sowie den „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ ergeben. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3d TierSchG bedarf derjenige, der Tiere gewerbsmäßig zur Schau oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf derzeit u. a. nur erteilt werden, wenn

- die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
- die Räume und Einrichtungen eine den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen – wie z. B. Auflagen und Befristungen – erteilt werden. Hierzu kann beispielsweise auch die Verpflichtung zur Führung eines Tierbestandsbuchs oder das Verbot, die Tiere zum Betteln zu verwenden, oder die Pflicht bei wechselnden Standorten, sich unverzüglich bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde zu melden, gehören. Ergänzend hierzu finden sich detaillierte Regelungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes.

Dennoch sind die Haltungsbedingungen von Zirkustieren aus Tierschutzsicht nicht immer zufrieden stellend. In diesem Lichte fasste der Bundesrat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 die Entschließung zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters.³⁰⁾ Darin wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zuzuleiten, die das Halten von Tieren wildlebender Arten, und zwar insbesondere von Affen, Elefanten und Großbären, in Zirkusbetrieben, mit entsprechenden Übergangsregelungen für vorhandene Tiere, grundsätzlich verbietet;
2. dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes zur zentralen Erfassung von mobilen Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltungen zuzuleiten;

³⁰⁾ Bundesratsdrucksache 595/03 (Beschluss).

3. dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung gemäß § 2a Abs. 1b des Tierschutzgesetzes zur Kennzeichnung der in mobilen Zirkusbetrieben und Tier-schauen vorhandenen Wildtiere sowie zur Art der Durchführung der Kennzeichnung zuzuleiten.“

Nachfolgend ersuchte auch der Bundestag anlässlich der Beratungen über den Tierschutzbericht 2003 die Bundesregierung u. a., zusammen mit den Ländern darauf hinzuwirken, die Haltungsbedingungen von Zirkustieren nachhaltig zu verbessern. Die Einführung einer Positivliste für die Zirkushaltung geeigneter Tierarten sowie die Einrichtung eines Zentralregisters werden dabei für notwendig gehalten.

Bei den Beratungen der Bundesratsentschließung legte das BMVEL die umfassende Regelung der Haltung von Zirkustieren dar und machte deutlich, dass für die Anwendung des Tierschutzgesetzes und damit auch für die Ahndung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig sind.

Das BMVEL wies auch darauf hin, dass bereits im März 2003 eine Abfrage der Länder gestartet wurde, mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme über die Probleme bei der Überwachung von Zirkusbetrieben. Zum Zeitpunkt der Beratungen lagen allerdings nicht alle Antworten vor; dem BMVEL war eine Auswertung zum Zeitpunkt der Beratungen daher nicht möglich.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion ist es auch weiterhin Ziel des BMVEL, zu einer für alle Beteiligten konstruktiven Lösung zu gelangen. Hierzu hat das BMVEL ein Konzept erstellt; dabei haben sich aber rechtliche und fachliche Probleme gezeigt. So könnte dem Anliegen des Bundesrates nach einem Haltungsverbot für Tiere bestimmter wildlebender Arten erst nach einer Änderung des Tierschutzgesetzes nachgekommen werden. Denn nach rechtlicher Prüfung in der Bundesregierung lässt der Wortlaut der Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 3 TierSchG derzeit nur zu, eine Verordnung über das Verbot der Haltung aller Tiere einer wildlebenden Art zu erlassen. Damit würden von einem Verbot der Haltung der in der Entschließung aufgezählten Tierarten auch alle anderen Haltungsformen außerhalb von Zirkusbetrieben – vor allem auch zoologische Gärten – erfasst. Eine solch umfassende Verbot allein mit dem Ziel, Missständen in Zirkusbetrieben zu begegnen, erscheint aber unverhältnismäßig und auch vom Bundesrat nicht gewollt. Das BMVEL hat daher die Länder im Frühjahr 2004 angeschrieben und um Mitwirkung an einer „kleinen“ Änderung des Tierschutzgesetzes in dieser Legislaturperiode geworben; hierzu haben die Länder überwiegend Zustimmung signalisiert.

Ein weiterer wichtiger Baustein des Konzepts ist aus Ländersicht die Schaffung eines Zirkuszentralregisters. Auch hierfür ist zunächst eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich, weil die Ermächtigungsgrundlage in § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 TierSchG den verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Rechtsverordnung zur Einführung eines Zirkuszentralregisters nicht genügt und diese zunächst einer Ergänzung

bedarf. Zur Erfassung der Ziele eines Zirkuszentralregisters wurde eine Projektgruppe eingesetzt, um die vielfältigen fachlichen und rechtlichen – u. a. verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen – Fragen aufzuarbeiten. Zu dieser Projektgruppe gehören Vertreter der Länder und weitere Sachverständige.

Nach Abschluss der Arbeiten dieser Projektgruppe wird das BMVEL einen Referentenentwurf für eine „kleine“ Änderung des Tierschutzgesetzes sowie eine Rechtsverordnung über ein Zirkuszentralregister erarbeiten.

3.2 Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Die Haltung solcher Hunde, die als besonders gefährlich eingestuft werden, ist auf Ebene der Länder wie auf Ebene der Kommunen unterschiedlich geregelt. Gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 hatten etwa 50 Hundebesitzer und -importeure Verfassungsbeschwerde eingelegt, weil sie sich durch das Import- und Zuchtverbot der im Gesetz genannten Hunderassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier in ihren Grundrechten auf Gleichbehandlung und Berufsfreiheit zu Unrecht beschränkt sahen.

Mit Urteil vom 16. März 2004 hat das Bundesverfassungsgericht das Gesetz im Grundsatz bestätigt. Der Gesetzgeber habe ermessensfehlerfrei gehandelt, als er die genannten Rassen mit den Verboten belegte. Weil jedoch dem Bund die Kompetenz zum Erlass eines Zuchtverbotes zum Zweck der Gefahrenabwehr fehle, da dies in die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Länder falle und eine Strafbewehrung wegen der unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland geeignet sei, wurden Zuchtverbot und Strafvorschrift für nichtig erklärt.

Im Urteil heißt es:

„§ 11 b Absatz 2 Buchstabe a Alternative 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 530) in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 838) sowie § 143 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs, eingefügt durch das Gesetz vom 12. April 2001, sind mit Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.“

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.“

Die Länder haben daraufhin eine Arbeitsgruppe gegründet, um Regelungen zur Abwehr der von den genannten Rassen nach wie vor ausgehenden Gefahren zu treffen.

3.3 Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen

Der Kauf und Tausch von Tieren zur Freizeitgestaltung findet in erheblichem Umfang auf Tierbörsen statt. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchfüh-

zung des Tierschutzgesetzes gehört es zu den Kennzeichen von Tierbörsen, dass Tiere von Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2c TierSchG ist für die Durchführung von Tierbörsen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde notwendig.

Die Bedingungen, unter denen Tierbörsen durchgeführt werden, wie der mitunter erhebliche Besucherandrang, die große Anzahl angebotener, untereinander fremder Tiere, und das oftmals breite Artenspektrum, können zu einer erheblichen Belastung der Tiere führen.

Vor diesem Hintergrund sollen Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten entwickelt werden. Zu diesem Zweck haben zunächst Tierschutzreferenten des Bundes und der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen einen gemeinsamen Entwurf erarbeitet, welcher die bereits bestehenden Vorgaben aus Baden-Württemberg und Bayern sowie Vorschläge der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz berücksichtigt.

Dieser Entwurf wurde während des Jahres 2004 mit einer Sachverständigengruppe erörtert, dabei flossen auch Erfahrungen aus der Durchführung von Tierbörsen und dem behördlichen Vollzug ein. Beabsichtigt ist nun, den in Abstimmung mit der Sachverständigengruppe entwickelten Entwurf in einem erweiterten Rahmen mit Vertretern von Ländern und Verbänden zu diskutieren.

Die Leitlinien sollen sich primär an Veranstalter und Teilnehmer von Tierbörsen richten und können für Genehmigungsbehörden eine wichtige Hilfe darstellen. Dargestellt werden soll, wie auf Tierbörsen, einschließlich der An- und Abfahrt mit den Tieren, aktiv Beiträge zum Tierschutz geleistet werden können und welche tierschutzrelevanten Probleme bestehen. Die Leitlinien sollen darüber hinaus deutlich machen, dass auch bei der Abgabe von Tieren durch Privatpersonen dem Käufer detaillierte Informationen zu den Haltungsansprüchen der Tiere vermittelt werden müssen, um eine tieregerechte Haltung im Nachgang zu der Börse zu ermöglichen. Der Verkauf bzw. Tausch so genannter Naturentnahmen erfordert regelmäßig besonderes Verantwortungsbewusstsein. Schließlich sollen die Leitlinien auch verdeutlichen, dass verschiedene Tierarten für den Handel auf Tierbörsen bzw. die Haltung in Privathaushalten in der Regel nicht geeignet sind.

Somit findet eine wichtige Ergänzung der bereits vorliegenden Leitlinien des BMVEL statt, in denen Informationen zur tieregerechten Haltung insbesondere solcher Arten vermittelt werden, die besondere Kenntnisse der Tierhalter erfordern. Diese umfassenden Informationsmöglichkeiten tragen auch dazu bei, Problemen vorzubeugen, die aus dem Interesse privater Tierhalter an exotischen Tierarten resultieren können.

Die Leitlinien sollen damit auch den Forderungen des Bundestages Rechnung tragen, der anlässlich der Beratungen über den Tierschutzbericht 2003 auf Tierschutzprobleme bei dem Handel mit exotischen Tieren hinwies und die Bundesregierung aufforderte, im nächsten Tier-

schutzbericht das Problem des Wildtierhandels und der Wildtierhaltung in Privathaushalten zu thematisieren.³¹⁾

3.4 Züchterische Probleme bei der Heimtierzucht

Gemäß § 11b TierSchG ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass hierdurch der Nachzucht Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Der Bundesrat vertritt in einer, am 14. März 2003 in der 786. Sitzung gefassten, Entschließung³²⁾ die Auffassung, die Anwendung dieses Qualzuchtverbotes wäre problematisch.

Die Bundesregierung hat darauf hin deutlich gemacht, dass die Formulierungen des § 11b TierSchG dem Umstand Rechnung tragen, dass es bei den verschiedenen Formen der Qualzuchtungen bei unterschiedlichen Tierarten zu den unterschiedlichsten Erscheinungsformen und Krankheitsbildern kommen kann, die sich einer einfachen und doch eindeutigen Beschreibung entziehen.

Eine Konkretisierung der Bestimmungen von § 11b TierSchG durch eine Rechtsverordnung, welche Merkmale, Rassen und Linien benennt, würde die Gefahr beinhalten, dass die Zielsetzung und die Verbotstatbestände von § 11b TierSchG eingeengt werden. Lebenswirklichkeit und Tatbestände sind bei der Zucht und Vermehrung von Tieren so vielgestaltig, dass sie nicht konkret fassbar sind. Nach Erlass einer Rechtsverordnung wäre es für die zuständigen Behörden beim Verwaltungsvollzug nur noch eingeschränkt möglich, von den Generalklauseln in § 11b TierSchG Gebrauch zu machen.

Ferner würde die Form der Rechtsverordnung die Flexibilität bezüglich der Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erheblich einschränken. Dies ist gerade im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Wissenschaftsbereiche problematisch, welche die Qualzucht betreffen.

Insoweit ist eine Fortentwicklung des Qualzuchtverbots über wissenschaftliche Beschreibungen der Sachverhalte in Gutachten und Leitlinien zu erzielen und weniger durch die Rechtsform der Verordnung, die ihrer Natur nach einen abstrahierenden Charakter hat. Im Heimtierbereich ist eine Konkretisierung des Qualzuchtverbots durch das „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen)“ erfolgt.³³⁾

In Hessen wird eine einheitliche Auslegung des § 11b TierSchG mit Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 21. Juni 2002 sichergestellt. In der Anlage des Erlasses sind „in Ausstellungen/Zuchtschauen überprüfbare Zuchtmerkmale, die als Verstoß gegen § 11b TierSchG zu werten sind“ aufgeführt. Dieser Liste liegen das vom BMVEL herausgegebene Gutachten sowie hinsichtlich

³¹⁾ Bundestagsdrucksache 15/2231.

³²⁾ Bundesratsdrucksache 36/03 (Beschluss).

³³⁾ Dieses Gutachten kann als Broschüre beim BMVEL bezogen werden.

des Merkmals „Federhaube“ ein Bezugsverlass des hessischen Sozialministeriums vom 9. März 2002 zugrunde.

Zwei hessischen Geflügelzüchtern wurde die Zucht mit Haubenenten untersagt; dagegen klagte ein Züchter vor dem Verwaltungsgericht (VG) Gießen. Der Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wurde abgelehnt. In der ausführlichen Begründung hält das VG fest, dass der Verbotstatbestand in § 11b TierSchG hinreichend konkret genannt ist, und dass es der ausführenden Verwaltung auf Länderebene obliegt, bestimmte Zuchtformen unter den „Qualzuchtstatbestand“ zu fassen.

Für die Durchsetzung des Qualzuchtverbotes ist sachkundige Aufklärung unerlässlich, die in den Züchtervereinigungen am effizientesten geleistet werden kann.

Ob und in welchen Bereichen ein Haltungs- und Ausstellungsverbot für Wirbeltiere aus Qualzuchten sinnvoll ist, wird gegenwärtig durch die Bundesregierung geprüft.

4 Transport von Tieren

Tiertransporte können mit erheblichen Belastungen für die Tiere verbunden sein. Mit zunehmender Transportdauer können darüber hinaus weitere Belastungen daraus resultieren, dass Versorgungsintervalle, z. B. zum Füttern, Tränken und Ruhen der Tiere, überschritten werden.

Es gehört daher zu den Zielen der Bundesregierung, den Umfang der Tiertransporte zu reduzieren (vgl. 4.1). Dabei gilt das besondere Augenmerk der Vermeidung von Schlachttiertransporten, da diese grundsätzlich durch den Transport von Fleisch bzw. Schlachtkörpern ersetzt werden können. Eine Strategie zur Verringerung der Tiertransporte besteht in der Förderung kleinräumiger Wirtschaftsweisen. Diese muss den veränderten Strukturen und Funktionen des ländlichen Raumes Rechnung tragen. Zentrale Erkenntnisse darüber, wie die Entwicklung ländlicher Räume nachhaltig gestaltet werden kann, werden aus dem Modell- und Demonstrationsvorhaben „Regionen Aktiv – Land gestaltet Zukunft“ erwartet.

Darüber hinaus muss auf den verbleibenden Transporten die Situation des Tierschutzes, ggf. durch nationale Maßnahmen (vgl. 4.2), verbessert werden. Vor dem Hintergrund der besonderen Problematik lang andauernder, länderübergreifender Transporte gilt aber das besondere Augenmerk Verbesserungen auf supra- (vgl. 7.1.4) bzw. internationaler (vgl. 7.2.4) Ebene.

4.1 Exporterstattung

Im Lichte der einleitenden Ausführungen werden die Ausfuhren lebender Rinder aus der Gemeinschaft nach Drittländern und die wiederholt festgestellte Missachtung der Tierschutzanforderungen auf diesen Transporten seit Jahren in der Öffentlichkeit kritisiert. Dabei gerät auch die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für die Ausfuhr von Schlachttieren immer wieder in den Fokus der Diskussion.

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach die Abschaffung der Exporterstattungen für lebende Schlachtrinder gefordert. So wurden der Rat der europäischen Landwirtschaftsminister, die Europäische Kommission und auch das Europäische Parlament mit der Thematik befasst. Leider fand die Forderung der Bundesregierung bislang keine Mehrheit unter den Mitgliedstaaten.

Auch die im Januar 2003 vorgenommene Änderung der Erstattungsfestsetzung für lebende Rinder (Erstattungszahlungen nur noch für Exporte weiblicher Zuchttiere unter 30 Monaten sowie für männliche ausgewachsene Schlachtrinder mit der Bestimmung Libanon oder Ägypten) hat nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Exporte lebender Rinder nach Drittländern geführt. Deshalb wird sich die Bundesregierung auch in der um zehn Mitgliedstaaten erweiterten Gemeinschaft weiterhin nachdrücklich für eine Reduzierung der Exporterstattungen für Schlachtrinder mit dem Ziel ihrer vollständigen Abschaffung einsetzen.

Der Ende Juli 2004 in der Entwicklungsrunde von Doha (Katar) zwischen den Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) beschlossene Agrarteil des WTO-Rahmenabkommens könnte nun zu einer Dynamisierung der Erstattungspolitik der EU sorgen. Nach dem Rahmenabkommen soll jede Form der Exportförderung bis zu einem noch auszuhandelnden Endtermin schrittweise, parallel und in allen betroffenen Ländern beseitigt werden. Wenngleich die technischen Details zu dieser auch von der EU getragenen Vereinbarung noch nicht feststehen, wird der politische Handlungsdruck in Brüssel noch größer werden. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Abschaffung der Exporterstattungen für Lebewildvieh vorrangig behandelt wird.

4.2 Nationale Ansätze zur Verbesserung der Tiertransporte

Als im April 2004 auf Ebene der EU keine Einigung über eine signifikante Verbesserung der Tiertransporte erzielt werden konnte (vgl. 7.1.4), ergriff die Bundesregierung die Initiative und unterbreitete den Ländern im Rahmen der AMK am 7. Oktober 2004 auf Burg Warberg folgenden Vorschlag:

- Die Bundesregierung wird – wie in dem zuletzt diskutierten Verordnungsentwurf vorgesehen – eine nationale Kontaktstelle mit elektronischer Datenbank im Bundesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft einrichten. Diese Datenbank soll alle sachdienlichen Hinweise enthalten, um im Bedarfsfall rasche und unbürokratische Hilfe leisten zu können. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits. Die Adresse der Kontaktstelle wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.
- Die Länder verschärfen die Kontrollen bei Tiertransporten, insbesondere indem sie möglichst ab sofort bei langen grenzüberschreitenden Tiertransporten wieder eine systematische Untersuchung der Tiere am Abgangsort vorsehen. Hiermit könnte erreicht werden, dass zumindest zum Zeitpunkt des Versands den tierschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Die AMK hat sich in ihrem Beschluss für weitere Verbesserungen beim Tiertransport einschließlich der Kontrollen ausgesprochen. Ferner formulierten die Agrarministerinnen, -minister und Senatoren der Länder die Bitte, dass das BMVEL, auf Arbeitsebene die Details zur geplanten nationalen Kontaktstelle mit den Ländern koordiniert sowie die Bitte, dass das BMVEL weiterhin mit Nachdruck bei der EU darauf hinwirkt, dass die EU-Exporterstattungen für lebende Schlachttiere vollständig abgeschafft und nur noch für Fleischlieferungen gewährt werden.

5 Töten von Tieren

Bei der Tötung von Tieren ist der Tierschutz durch das Tierschutzgesetz sowie die Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) geregelt.

In seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschloss der Bundesrat, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung nach Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzuleiten.³⁴⁾ Mit dieser Vorlage verfolgte der Bundesrat u. a. das Ziel, die bislang nach § 13 Abs. 8 TierSchlV zulässige Methode zur Tötung von Schalentieren in kochendem Wasser um eine praxisgerechte Tötungsmethode für Taschenkrebse zu ergänzen.

Grundlage der Ergänzung war ein Gutachten der Biologischen Anstalt Helgoland, wonach Taschenkrebse auch durch eine mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren tierschutzgerecht getötet werden können. Mit der 2. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung wurde diesem Votum des Bundesrates Rechnung getragen.

Die Bundesregierung nahm dieses Anliegen des Bundesrates zum Anlass, weitere punktuelle Änderungen des geltenden Rechts vorzunehmen. Damit wurde zum einen der Tierschutz bei der Betäubung und Tötung von Schweinen verbessert. So wurde auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen für die CO₂-Betäubung von Schweinen die Mindestverweildauer der Schweine in der CO₂-Atmosphäre von derzeit 70 s auf 100 s heraufgesetzt, da die bislang festgelegte Verweildauer für eine tierschutzgerechte Betäubung zu kurz bemessen war. In Kraft treten wird diese Änderung bei der Betäubung von Schweinen nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren. Der Bundesrat hatte lediglich mit dieser Maßgabe zugestimmt.

Zum anderen wurde den zuständigen Behörden durch die 2. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung ermöglicht, in Abweichung von § 13 Abs. 8 TierSchlV zur Erprobung die Tötung tropischer Riesengarnelen (*Litopenaeus vannamei*) in Eiswasser befristet zuzulassen. Hierfür wurde die Regelung in § 14 TierSchlV zu behördlichen Zulassungen weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren erweitert.

Die Universität Leipzig hatte hierzu die Tierschutzgerechtigkeit der Kältebehandlung tropischer Riesengarnelen

in Eiswasser untersucht. Die Untersuchungen führten zu der Einschätzung, dass die Tötung in Eiswasser nicht belastender sei als das Einwerfen in Heißwasser. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führte darauf hin aus, dass eine abschließende Stellungnahme auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse nicht möglich sei. Daher ermöglicht der neu in § 14 TierSchlV eingefügte zweite Absatz den zuständigen Behörden lediglich eine befristete Zulassung dieser Tötungsmethode zur weiteren Erprobung.

Das BfR äußerte weiter die Auffassung, dass derzeit die Tötung der Riesengarnelen in Eiswasser als akzeptabel anzusehen sei, sofern sichergestellt sei, dass die Tiere erst dann aus dem Kältebad genommen werden, wenn die Rückkehr von Lebenszeichen ausgeschlossen werden könne; weiter dürfe die Wassertemperatur 0,5 °C nicht überschreiten. Letzteres sieht der neu in § 14 TierSchlV eingefügte zweite Absatz zwingend vor. Er überlässt jedoch der Genehmigungsbehörde die Entscheidung im Einzelfall, für welche Zeit die Riesengarnelen in Eiswasser verbleiben und welche Anforderungen noch eingehalten werden müssen.

Am 18. Februar 2004 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung in Kraft getreten.³⁵⁾

Ziel der Bundesregierung ist es, der Bitte der Tierschutzkommission (vgl. I.3) entsprechend, die Tierschutz-Schlachtverordnung umfassend zu novellieren. Diese Novelle wird derzeit in einer BMVEL-Arbeitsgruppe fachlich vorbereitet.

6 Tiere in der Forschung sowie Tierversuchswesen

6.1 Forschung und Entwicklung zu tierschutzrelevanten Fragen

Auf dem Gebiet der Tierschutzforschung engagiert sich die Bundesregierung auf verschiedenen, nachfolgend skizzierten, Ebenen.

6.1.1 Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft

Nach Gründung des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung (ITT) im Jahr 2002 wurden die bisherigen Forschungsbereiche der FAL zum Tierschutz und zur Tierhaltung im neuen Institut gebündelt und erweitert. Gleichzeitig übernahm das ITT für diese Forschungsbereiche innerhalb der FAL eine koordinierende und integrierende Funktion.

Im Berichtszeitraum gehörte neben der Beteiligung an dem Projekt „Nationaler Bewertungsrahmen zur Beschreibung des Standes der Technik bei Tierhaltungsverfahren“ (vgl. 2.3.2) u. a. das mittlerweile abgeschlossene

³⁴⁾ Bundesratsdrucksache 163/03 (Beschluss).

³⁵⁾ BGBl. I S. 214.

Modellvorhaben „Ausgestalteter Käfig“ (vgl. 6.1.6) zu den Schwerpunkten des Instituts.

Am ITT und an verschiedenen anderen Instituten der FAL werden zahlreiche weitere Forschungsthemen zum Tierschutz bearbeitet; eine Auswahl ist in Anhang 5 aufgelistet.

6.1.2 Forschungskonzept Legehennenhaltung

Boden- und Freilandhaltungen von Legehennen stellen unter den aktuellen Produktionsbedingungen praxisreife Alternativen zur Käfighaltung dar; das hat sich bereits im Ergebnis des BMVEL-Modellvorhabens „Artgemäße und umweltverträgliche Legehennenhaltung“ (1997/99) gezeigt. Dennoch gibt es zur Optimierung tiergerechter Legehennenhaltungsverfahren noch Forschungsbedarf, wie auch aus der Auflistung der Forschungsthemen der FAL (Anhang 5) deutlich wird. Daher wurde durch das BMVEL in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern verschiedener Forschungseinrichtungen ein Forschungskonzept Legehennenhaltung erarbeitet. In insgesamt acht Forschungsprojekten, die derzeit vorbereitet werden bzw. bereits angelaufen sind, sollen die Forschungsschwerpunkte Kannibalismus und Federpicken, Eignungsprüfung für Legehennenlinien bei alternativen Haltungsverfahren, automatisierte Erfassung tierbezogener Informationen, Emissionsminderung durch Managementmaßnahmen und technische Einrichtungen sowie Umweltwirkungen bei Auslauf- und Freilandhaltung untersucht werden.

6.1.3 Hochschulprojekte

Bei Bedarf an wissenschaftlicher Entscheidungshilfe können durch das BMVEL Forschungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Erprobungsaufträge vergeben werden, wenn in der Ressortforschung nicht die entsprechende wissenschaftliche Kapazität zu Verfügung steht.

Die Initiative für diese Hochschulprojekte (HS-Projekte) geht vom fachlich zuständigen Referat des BMVEL aus. Bei der Vergabe und Abwicklung dieser Aufträge wird das BMVEL durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unterstützt.

Das breite Spektrum der geförderten Projekte mit Bezug zum Tierschutz kann an dieser Stelle lediglich durch Beispiele verdeutlicht werden:

- Untersuchungen zur Gruppenhaltung von tragenden Sauen und Fütterung an Rohrbreiautomaten mit rationierter oder ad libitum-Fütterung unter Tierschutzaspekten,
- Mindestanforderung zur Haltung von Moschusenten (*Cairina moschata dom.*),
- Erarbeitung von Mindestanforderungen für die Junghehenenaufzucht im Hinblick auf die Minimierung von Federpicken und Kannibalismus in der Boden- und Freilandhaltung von Legehennen auf der Grundlage einer epidemiologischen Untersuchung.

6.1.4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz

Neben der dargestellten Förderung des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns verfügt das BMVEL über die Möglichkeit, die Umsetzung von Forschungsergebnissen in der Praxis und die Anwendung neuer, Erfolg versprechender Verfahren zu fördern, wenn diese anderenfalls nicht oder nur erheblich verzögert genutzt würden. Zu diesem Zweck kann das BMVEL Zuwendungen zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz (UM-Vorhaben) gewähren.

Diese Förderung, die der vorwettbewerblichen Entwicklung dient, umfasst u. a. Vorhaben aus den Bereichen: Erhaltung und Entwicklung natürlicher Ressourcen sowie Verringerung der Belastungen des Bodens, der Pflanzen und Tiere sowie pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse einschließlich Sanierungsmaßnahmen und Verfahren des integrierten Pflanzenbaus.

Als Beispiele für die UM-Vorhaben auf dem Gebiet des Tierschutzes seien folgende Projekte genannt:

- Erprobung eines mobilen Folientunnelstalles für die Freilandhaltung von Legehennen,
- Zuchtinitiative Varroatoleranz einschließlich Zuchtwertschätzung von Varroatoleranzmerkmalen bei der Honigbiene,
- Unmittelbarer Zutrieb zur CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen – Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes und Minderung von Schlachtkörperschäden und Fleischqualitätsmängeln.

6.1.5 Bundesprogramm ökologischer Landbau

Mit dem Bundesprogramm ökologischer Landbau verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Rahmenbedingungen für eine weitere Ausdehnung des ökologischen Landbaus deutlich zu verbessern. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung, zu einer Verbreitung tiergerechter Haltungsverfahren beizutragen. Das Bundesprogramm ökologischer Landbau ergänzt daher die bestehende Förderpolitik des Bundes um Maßnahmen, welche die positive Entwicklung des Ökolandbaus auf allen Ebenen von der Erzeugung bis zum Verbraucher stützen.

Für das Bundesprogramm standen in den Jahren 2002 und 2003 Mittel in einer Größenordnung von jeweils ca. 35 Mio. Euro, in 2004 von 20 Mio. Euro zur Verfügung. Die geltende Finanzplanung sieht bis zum Jahr 2007 jährlich 20 Mio. Euro, für 2008 10 Mio. Euro vor.

Im Rahmen des Bundesprogramms wird in erheblichem Umfang wissenschaftliche Forschung und Entwicklungsarbeit gefördert. Zahlreiche Projekte weisen einen engen Bezug zum Tierschutz auf, wie die nachfolgende Auswahl belegt:

- Untersuchungen zur Herstellung eines Impfstoffes bzw. Erprobung alternativer Möglichkeiten zur Bekämpfung der Histomoniasis, Etablierung eines Impfprogramms zur Bekämpfung von Salmonellen bei Legehennen in ökologischer Haltungform,
- Präventive Tiergesundheitskonzepte: Klinische Prüfung von Homöopathika (Nosoden) in der Kontrolle von Mastitiden des Rindes (NoKoM),
- Entwicklung präventiver Tiergesundheitskonzepte bei kleinen Wiederkäuern im ökologischen Landbau.

6.1.6 Modellvorhaben

Mit dem Modellvorhaben „Ausgestalteter Käfig“ wurde im Berichtszeitraum unter Federführung des ITT der FAL eine hochaktuelle Fragestellung bearbeitet. Auf insgesamt sechs Praxisbetrieben wurde die praktische Erprobung und Entwicklung dieses Haltungsverfahrens wissenschaftlich begleitet. Erfasst wurden die Produktionsleistungen, das Verhalten der Legehennen, Gefieder- und Hautschäden, hygienische Aspekte und ökonomische Kennwerte. Vergleichende oder experimentelle Untersuchungen waren in dieser Praxiserhebung nicht vorgesehen. Neben dem ITT waren das Institut für Betriebswirtschaft der FAL, das Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie das Institut für Versuchstierkunde und Zentrales Tierlaboratorium der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligt.

Zusammenfassend waren in den untersuchten ausgestalteten Käfigen hohe Produktionsleistungen zu erzielen. Die Gaskonzentrationen (Ammoniak und Kohlendioxid) sowie die Staub- und Keimgehalte in der Stallluft lagen unterhalb der Richtwerte und die Hygienebedingungen waren in der Mehrzahl der untersuchten Ställe gut. Die Mortalitätsraten und Schäden durch Federpicken und Kannibalismus waren gering. Als problematisch beurteilt wurde die hohe Zahl Hennen, bei denen Veränderungen der Fußballen festgestellt wurden. Die Strukturen (Nest, Einstreubereich und Sitzstangen) der ausgestalteten Käfige wurden von den Hennen gut angenommen, allerdings war die Bewegungsmöglichkeit der Hennen und insbesondere die Nutzung der Einstreubereiche teilweise deutlich eingeschränkt, so dass im Hinblick auf das Verhalten der Hennen das Raumangebot vergrößert und insbesondere der Einstreubereich verbessert werden sollte. Auch die Lichtverhältnisse in den untersuchten Käfigen wiesen Mängel auf.

Diese Ergebnisse wurden vom ITT in einer Stellungnahme den aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1999 ableitbaren Vorgaben hinsichtlich der Verhaltensgerechtigkeit gegenüber gestellt. Das Institut kam zu der Schlussfolgerung, dass die mit der Ausgestaltung der Käfige erreichten Verbesserungen nicht in allen Aspekten ausreichen, um eine verhaltensgerechte Haltung der Legehennen zu gewährleisten. Verbesserungen seien notwendig, insbesondere im Hinblick auf die räumliche An-

ordnung und bzw. oder die Gestaltung der Sitzstangen, die Größe und Gestaltung des Einstreubereiches, die Größe des Nestes und die Ausleuchtung der Käfige. Diese Veränderungen seien notwendig, um eine bessere Trennung und Nutzbarkeit der Funktionsbereiche zu erreichen.

Untersuchungsschwerpunkte des BMVEL-Modellvorhabens „Landwirtschaftliches Bauen 2001/03“ mit dem Titel „Milchviehställe mit automatischen Melkverfahren“, waren die Auswirkungen automatischer Melksysteme auf das Tierverhalten sowie die Tier- und speziell die Eutergesundheit. Im Ergebnis des Modellvorhabens wurde deutlich, dass sich automatische Melkverfahren gut in Stallsysteme mit Außenklimawirkung einbinden lassen und einer optimalen Gestaltung der Liegeboxen und Laufgänge nicht im Wege stehen. Die erforderliche Betreuung des Tierbestandes durch den Landwirt kann, u. a. durch die kontinuierliche Datenaufzeichnung, verbessert werden. Die Ergebnisse des Modellvorhabens wurden auf der internationalen Messe „EuroTier 2004“, in Hannover präsentiert und werden voraussichtlich im ersten Quartal 2005 als KTBL-Schrift mit dem Titel „Automatische Melksysteme in modernen Milchviehställen“ veröffentlicht.

6.1.7 Europäische Forschungscoordination

Im Lichte einer stetigen Internationalisierung der Wissenschaft und der zunehmenden supra- und internationalen Verankerung des Tierschutzes ist ggf. eine Öffnung der nationalen Forschungsansätze zu prüfen. Derzeit wird das Potenzial einer Koordination der europäischen Forschungsaktivitäten im Bereich Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere durch Vertreter der Staaten Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden, Finnland und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Vorstudie (Specific Support Action) des 6. Forschungsrahmenprogramms der EU evaluiert. Ferner werden mögliche Formen der Zusammenarbeit diskutiert und die notwendigen Informationen für die Etablierung eines europäischen Forschungsverbundes (ERA-Net Animal Welfare) ermitelt.

Dieses Projekt wird durch das niederländische Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität koordiniert. Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland wird durch das BMVEL wahrgenommen. Ein Wissenschaftler des Instituts für Nutztierwissenschaften in Wageningen (Niederlande) ist als Projektmanager verantwortlich für die konkrete Umsetzung.

Im Jahr 2004 wurden durch die Koordinierungsgruppe die Forschungsprioritäten in den teilnehmenden Ländern ermittelt. Ferner wurden mit Hilfe schriftlicher Befragungen standardisierte Informationen über Einrichtungen und Organisationsstrukturen im Bereich der Tierschutzforschung gewonnen. Ziel ist es, im Jahr 2005 die Forschungscoordination weiter zu entwickeln und einen Forschungsverbund zu etablieren.

6.2 Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

6.2.1 Rechtsvorschriften

Die Notwendigkeit und die Durchführung von Tierversuchen ist durch eine Vielzahl von Rechtsvorschriften geregelt. Eine umfassende Darstellung findet sich im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003. Dort wird auch das Thema „Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie andere Eingriffe und Behandlungen zu wissenschaftlichen Zwecken“ behandelt. Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Entwicklung im Berichtszeitraum. Der Entwurf einer Verordnung für die Einführung eines EU-einheitlichen Registrierungs-, Bewertungs- und Zulassungssystems für Chemikalien (REACH) wird in Abschnitt 7.1.3 dargestellt.

6.2.1.1 Tabakerzeugnisse und Kosmetika

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und Kosmetika dürfen gemäß § 7 Abs. 5 TierSchG grundsätzlich keine Tierversuche durchgeführt werden.

Durch die Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel wurde der Schutz der Tiere bei der Prüfung kosmetischer Mittel weiter verbessert. Sie wurde mit der Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung und zur Änderung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2004 in nationales Recht umgesetzt. Danach ist es verboten, kosmetische Mittel, einschließlich deren Bestandteile, in den Verkehr zu bringen, wenn diese zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind, obwohl alternative Methoden bestehen, die auf Gemeinschaftsebene angenommen worden sind und bei denen die Entwicklung der Validierung innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gebührend berücksichtigt worden ist.

Die Europäische Kommission hat in der Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG ein Verzeichnis für diese alternativen Methoden zum Tierversuch eingerichtet. In dieses Verzeichnis sollen Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufgenommen werden, die vom Europäischen Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden der Gemeinsamen Forschungsstelle (ECVAM; vgl. 6.2.3.1) validiert worden sind und nicht bereits als alternative Methoden in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aufgeführt sind.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine zügige Aufnahme entsprechender alternativer Methoden in dieses Verzeichnis ein. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der von der Europäischen Kommission erarbeiteten Strategie zur Regelung der Bestandteile von Haarfärbemitteln, die einer toxikologischen Bewertung unterzogen

werden und nur verwendet werden dürfen, wenn kein gesundheitliches Risiko besteht.

Ab Mitte März 2009 dürfen kosmetische Mittel, deren Bestandteile zur kosmetikrechtlichen Sicherheitsbewertung nach diesem Zeitpunkt im Tierversuch getestet worden sind, auch dann nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, wenn es keine alternativen Methoden gibt. In vier benannten Ausnahmefällen beträgt die Frist März 2013. Diese Regelungen werden verstärkt dazu führen, Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche zu entwickeln.

Darüber hinaus sollen auf Gemeinschaftsebene Leitlinien für die Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln, die ohne Tierversuche entwickelt und geprüft wurden, erarbeitet werden.

6.2.1.2 Abwasserabgabengesetz und Abwasserverordnung

Mit den am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderungen des Abwasserabgabengesetzes³⁶⁾ und der Abwasserverordnung wurde nach langjährigen Bestrebungen der aus Tierschutzsicht umstrittene Goldorfen-Fischttest³⁷⁾ vollständig abgeschafft und durch den Fischei-Test³⁸⁾ ersetzt.

Da unerwünschte biologische Wirkungen grundsätzlich nicht mit chemisch/physikalischen Messverfahren im Abwasser erfasst werden können, ist die Durchführung biologischer Testverfahren zur Festlegung und Überwachung der ordnungsrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinführung und zur Erhebung der Abwasserabgabe erforderlich. Mit dem vollständigen Ersatz des Fischttests durch den Fischei-Test in beiden o. g. Rechtsbereichen wird bei gleicher Aussagekraft der Tests ein Verfahren eingesetzt, das den Forderungen des Tierschutzes entspricht. Durch die Einführung des Fischei-Tests werden zukünftig die bisherigen Untersuchungen mit ca. 40 000 bis 50 000 Fischen pro Jahr vollständig entfallen.

6.2.1.3 Futtermitteluntersuchungen und Futtermittelrecht

Ein Bereich, in dem nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche erforderlich sind, bei denen Tiere verwendet werden, ist die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen.

Bei den Versuchen zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln handelt es sich regelmäßig nicht um Tierversuche im Sinne des § 7 TierSchG, da diese Versuche nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch mitunter auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (z. B. Messung der Ab-

³⁶⁾ BGBl I S. 3332.

³⁷⁾ DIN 38412-L 31.

³⁸⁾ DIN 38415-T 6 Ausgabe August 2003.

bauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Zusatzstoffen (Kokzidiostatika, Mikroorganismen, Enzyme u. a.) müssen Fütterungsversuche an den beantragten Zieltierarten und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Diese Versuche dienen insbesondere der Klärung toxikologischer Fragen. Die EG-einheitlichen Leitlinien haben dazu beigetragen, dass die Antragsteller umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige Tierversuche vermieden werden. Bei der Prüfung der Zusatzstoffe sind die Grundsätze der guten Laborpraxis (GLP) anzuwenden.

Von Bedeutung für den Tierschutz ist auch die in § 16 b Abs. 3 der Futtermittelverordnung festgelegte Regelung für Zweitanmelder. Sie entspricht der modellhaften Zweitanmelderregelung in §§ 14 ff. Pflanzenschutzgesetz. Diese Regelung wird in Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung fortgeführt. Die EG-Verordnung ist seit dem 19. Oktober 2004 anzuwenden. Diese Vorschriften können dazu beitragen, Tierversuche weiter einzuschränken.

Die Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts wird im Verbraucherpolitischen Bericht der Bundesregierung (Fortschrittsbericht zum Aktionsplan Verbraucherschutz) dargestellt.

6.2.1.4 Europäisches Arzneibuch

Die Europäische Arzneibuchkommission hat auf ihrer 120. Sitzung vom 23. bis 25. November 2004 diesen Antrag beraten und dem deutschen Vorschlag zugestimmt. Zur Chargenprüfung von Allergenen wird damit kein Tierversuch mehr notwendig sein. Die allgemeine Monographie „Allergenextrakte“ des Europäischen Arzneibuchs forderte bisher einen Tierversuch an Mäusen und Meerschweinchen zum Nachweis der Unschädlichkeit von, zur parenteralen Anwendung bestimmten, Produkten aus Schimmelpilzen (Ausnahme: „Prick-Test“). Diese so genannte Prüfung auf anomale Toxizität stellt einen Tierversuch dar, dessen Aussagekraft seit langem sehr kontrovers diskutiert wird. Hierzu wurden die Chargenprotokolle der betroffenen Produkte aus den letzten fünf Jahren ausgewertet. Dabei gab es keine Auffälligkeiten und keine Testwiederholungen. Unter Abwägung der Tierschutzaspekte und dem offensichtlich geringen Beitrag des Tierversuchs zur Arzneimittelsicherheit³⁹⁾ hat das Paul-Ehrlich-Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe, (PEI) die Deutsche Arzneibuchkommission gebeten, die Streichung dieses Tierversuchs zu beantragen.

In die allgemeinen Monographien „Impfstoffe für Menschen“ und „Impfstoffe für Tiere“ wurde ein wichtiger

³⁹⁾ Harm-Benefit-Analysis.

Beitrag zur Minderung des Leidens der Tiere bei Tierversuchen⁴⁰⁾ neu aufgenommen. Nunmehr ist vorgeschrieben, dass bei stark belastenden Versuchen, wo immer möglich, klinische Endpunkte zur Ablösung von Letalversuchen Anwendung finden sollen.

Ferner wurden einige stark belastende Infektionsversuche zur Wirksamkeitsprüfung von Tierimpfstoffen im Europäischen Arzneibuch durch serologische Prüfungen ersetzt.

6.2.2 Institutionelle Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen

Vor dem Hintergrund, dass nach wie vor in verschiedenen Bereichen Tierversuche notwendig sind, ist es weiterhin Ziel der Bundesregierung, die rasche Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern. Diesem Zweck dienen zwei Förderprogramme: Seit 1984 der BMBF Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ und seit 1990 die „Vergabe von Forschungsmitteln zur wissenschaftlichen Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden“ der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) des BfR.

Beide Programme dienen primär der Entwicklung von Alternativmethoden zu behördlich vorgeschriebenen sicherheitstoxikologischen Tierversuchen. Häufig fördert die ZEBET die ersten Schritte der Methodenentwicklung in einzelnen Laboratorien. Bei erfolgversprechendem Abschluss werden anschließend Prävalidierungsstudien oder Validierungsstudien im Verbund mit Industriepartnern durch das BMBF gefördert.

Mit den genannten Förderprogrammen leistet die Bundesrepublik Deutschland den weitaus größten Beitrag aller EU-Mitgliedstaaten für die Entwicklung tierversuchsfreier Prüfmethoden. Es gibt derzeit weder ein vergleichbares Förderprogramm, noch eine mit dem Status der ZEBET (als Teil einer oberen Bundesbehörde) vergleichbare Einrichtung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

6.2.2.1 BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“

6.2.2.1.1 Situation

Grundlage dieser Förderaktivität ist bis auf weiteres die Bekanntmachung der Förderrichtlinien „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ vom 17. April 2001.⁴¹⁾ Diese Richtlinien setzen nach wie vor den bewährten Schwerpunkt, Ersatzmethoden für den Bereich regulatorisch geforderter Tierversuche zu erarbeiten. Sie orientieren sich an grundlagenorientierten Themen, ohne die Zielsetzungen der 3R-Systematik⁴²⁾ aus den Augen zu verlieren. Für eine im

⁴⁰⁾ Refinement.

⁴¹⁾ BAnz. vom 27. April 2001.

⁴²⁾ Refinement, Minderung des Leidens der Tiere; Reduction, Reduzierung der Anzahl der Versuchstiere; Replacement, Ersetzen von Tierversuchen; Konzept nach Russel und Burch (1959).

Bedarfsfall den aktuellen Erfordernissen gerecht werdende Fortentwicklung des Förderschwerpunktes sind in den Förderrichtlinien explizit geeignete Möglichkeiten, z. B. finanzielle Förderung spezieller Workshops, ausgewiesen.

Die im Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geförderten Forschungsvorhaben verfolgen generell das Ziel, geeignete Methoden bzw. Verfahren zum Ersatz und zur Reduktion von Tierversuchen sowie zur Verminderung der versuchsbedingten Belastung der eingesetzten Tiere zu erarbeiten. Dabei ist es von hoher Bedeutung, sie möglichst praxistauglich fortzuentwickeln, so dass damit die Basis zur möglichst raschen und umfassenden Ausschöpfung von Einsparpotenzialen erreicht wird.

6.2.2.1.2 Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der Bedeutung transgener Tiermodelle, speziell für die biomedizinische Grundlagenforschung und für die anwendungsorientierte Forschung, verfolgte der im Mai 2002 an der Gesellschaft für Umwelt und Gesundheit GmbH in München-Neuherberg durchgeführte Workshop „Transgene Versuchstiere – Beiträge zur 3R-Systematik“, die generelle Zielsetzung, den Dialog zwischen Grundlagenforschung und Tierschutz anzustoßen bzw. zu intensivieren und gleichzeitig im Bereich transgener Versuchstiere mögliche Forschungs- und Entwicklungsansätze zu identifizieren, die wesentliche Beiträge zu den Zielsetzungen des Förderschwerpunktes leisten könnten.

Im Rahmen der Projektförderung startete im Jahr 2004 das aus drei Teilen bestehende Verbundprojekt „Zelltransfektionsarray – eine Hochdurchsatzmethode für Genfunktionsstudien in Säugetierzellen als Alternative zu knockout und transgenen Mausstudien“, das die Etablierung einer genomischen Hochdurchsatz-Plattform basierend auf der Technologie des Zelltransfektionsarrays⁴³⁾ zur Entwicklung einer effizienten Methode für funktionelle Genanalysen in primären Zellen als Alternative zum Tierversuch zum Ziel hat. Durch den Einsatz der Techniken von Ribonukleinsäure (RNS) Interferenz (vgl. 6.2.3.2.8) und Genüberexpression soll ein In-vitro-Verfahren etabliert werden, welches das Potenzial zu einer breiten Anwendung besitzt und damit zu einer signifikanten Reduktion von Knockout-Analysen und Überexpressionsstudien im Tierversuch beitragen soll. Die kommerzielle Nutzung einzelner im Verlauf des Projekts entwickelter Elemente der Zelltransfektionsarray-Technik wird durch den Industriepartner des Verbundes erfolgen, so dass eine schnelle und breite Nutzung durch kommerziell verfügbare Testkomponenten möglich sein sollte.

In den Jahren 2003 und 2004 wurden fünf Verbundprojekte bestehend aus insgesamt 17 Teilprojekten sowie ein Einzelprojekt zu folgenden Forschungs- und Entwicklungsansätzen bewilligt:⁴⁴⁾

- Entwicklung eines Fischembryotests als Alternative für verlängerte und chronische Fischtests: Analyse toxischer Wirkungen auf der Basis veränderter Genexpression im Danio rerio-Embryotest (Gen-DarT),
- In-vitro-Testsysteme zur Früherkennung Nierenkanzerogener Substanzen,
- Zelltransfektionsarray – eine Hochdurchsatzmethode für Genfunktionsstudien in Säugetierzellen als Alternative zu knockout und transgenen Mausstudien (vgl. oben),
- Weiterentwicklung eines In-vitro-Embryotoxizitätstests mit embryonalen Stammzellen der Maus: Analyse embryotoxischer Wirkungen unter Berücksichtigung neuer Endprodukte und der Metabolisierung bei Verwendung einer erweiterten Stoffauswahl,
- Vermeidung von In-vivo-Lungenfunktionsmessungen in pharmakologischen und toxikologischen Untersuchungen,
- Entwicklung einer In-vitro-Methode zur Bestimmung der Tetanus-Toxizität (Einzelvorhaben).

Die geförderten Vorhaben nutzen insgesamt ein breites Spektrum moderner Methoden und Verfahren aus verschiedenen biomedizinischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Kulturen tierischer und menschlicher Zellen, biochemischer, immunologischer, molekularbiologischer und physiko-chemischer Methoden sowie computergestützter und biometrischer Verfahren.

Für die zukünftige Projektförderung werden voraussichtlich im Jahr 2005 etwa 2,8 Mio. Euro und im Jahr 2006 etwa 3 Mio. Euro bereitstehen.

Zu den Erfolgen dieser Maßnahmen gehören essentielle Beiträge zum Ersatz des Kaninchen-Pyrogentests auf der Basis eines 1995 vorgeschlagenen Verfahrens, welches darauf beruht, dass der Zusatz Fieber erzeugender Substanzen (Pyrogenen) zu menschlichem Blut hochsensitiv zur Freisetzung derjenigen Botenstoffe führt, die im Organismus die Fieberreaktion auslösen. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, die Prüfung von Arzneimitteln auf Pyrogenfreiheit im „System“ humanes Vollblut und damit in vitro vorzunehmen.

U. a. mit den erzielten Resultaten der 1. und 2. Förderphase des Verbundvorhabens „Ersatz des Pyrogentests am Kaninchen durch einen Vollbluttest“ konnte zusammen mit den auf internationaler Ebene im Rahmen einer ECVAM-Validierung erreichten Resultate ein Grad der Standardisierung des In-vitro-Pyrogentests erreicht werden, der als die Basis für die Ablösung des Kaninchen-Pyrogentests bezeichnet werden kann. Für eine Verankerung der Methode im regulativen Bereich (Europäisches Arzneibuch) bestehen auf Grund der Datenlage sehr gute Aussichten.

Weitere Erfolge wurden im Bereich der Wirksamkeitsprüfungen von Clostridien-Impfstoffen erreicht. Clostridien stellen für Mensch und Tier eine erhebliche Ge-

⁴³⁾ Transfected-Cell-Array (TCA).

⁴⁴⁾ Stand: 17. September 2004.

fährdung dar. Die Immunprophylaxe ist zur Zeit die wichtigste Maßnahme zur Bekämpfung dieser Krankheiten. Für die Wirksamkeitsprüfung dieser Impfstoffe im Rahmen der Zulassung im Zieltier sowie bei der routinemäßigen Chargenprüfung an kleinen Labortieren werden immer noch In-vivo-Neutralisationsversuche durchgeführt.

Im Rahmen des vom PEI durchgeführten Projektes „Validierung serologischer Wirksamkeitsprüfungen für Clostridien-Impfstoffe ad us. vet.“ konnten wesentliche Fortschritte bei der Verwendung serologischer In-vitro-Methoden für den Wirksamkeitsnachweis von Clostridien-Impfstoffen erzielt werden. Speziell für Clostridium perfringens Impfstoffe (Veterinärbereich) wurden In-vitro-Methoden zum Nachweis der Beta- und Epsilonantitoxine in Kaninchenserum in internationalen Ringversuchen geprüft. Die grundsätzliche Eignung der erarbeiteten Testverfahren zum Ersatz des Toxinneutralisationstests in Mäusen konnte bewiesen werden. Diese Prüfverfahren sollen in die europäischen Prüfbestimmungen integriert werden.

Auch bei den im Rahmen des Projektes durchgeführten Arbeiten zum Ersatz des In-vivo-Neutralisationstests bei der Wirksamkeitsbestimmung von Tetanus-Impfstoffen im Zieltier (Pferd und Schaf) konnten wichtige methodische Fortschritte erreicht werden. Das Ziel dieser Arbeiten bestand darin, eine geeignete In-vitro-Methode zu etablieren, die es ermöglicht, den Antikörperstatus (quantitativ) im Zieltier zu bestimmen und damit die bisher für den Nachweis der Wirksamkeit von Tetanustoxoïdimpfstoffen im Zieltier üblichen Neutralisationstests in Mäusen bzw. Meerschweinchen zu ersetzen. Auch diese Methode sollte nach Durchführung weiterer vergleichender Untersuchungen in den europäischen Prüfbestimmungen fixiert bzw. erwähnt werden.

6.2.2.1.3 Ziele

Die Förderung zielt nach wie vor auf eine konkrete Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis und damit auf die möglichst rasche und umfassende Ausschöpfung von Reduktionspotenzialen ab. Von daher werden in der Regel Forschungsvorhaben so zu strukturieren sein, dass deren Ergebnisse letztendlich bei potenziellen Anwendern eingesetzt werden können und damit zu einer deutlichen Reduktion von Tierversuchen beitragen. Die Vorhaben werden daher in der Regel in Kooperation mit Anwendern in Form von Verbundvorhaben und, soweit gesetzlich geforderte Tierversuche betroffen sind, in Kooperation oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und internationalen Zulassungsbehörden durchgeführt.

Eine enge Koordination besteht mit den für relevante Rechtsbereiche zuständigen Bundesbehörden sowie mit der ZEBET, die wiederum eng mit dem ECVAM zusammenarbeitet.

In Zukunft soll der Informationsaustausch noch enger gestaltet werden, um die Projektförderung noch besser auf

die Ansprüche, die z. B. im regulativen Bereich gestellt werden, abzustimmen.

Besondere Aufmerksamkeit soll zukünftig Bereichen mit steigenden Tierversuchszahlen gewidmet werden, ohne aber die Anstrengungen in Bereichen mit bisher schon deutlichen Erfolgen (z. B. im regulativen Bereich) zu reduzieren.

6.2.2.2 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Die ZEBET im BfR hat neben der systematischen Erfassung bereits publizierter Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (vgl. 6.2.2.2.1) auch die Aufgabe, diese Methoden zu evaluieren (vgl. 6.2.2.2.2). Außerdem werden erfolgversprechende Ansätze zur Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen gefördert (vgl. 6.2.3.2). Hohe Priorität hat dabei der Ersatz von Tierversuchen in behördlichen Anmelde- und Zulassungsverfahren, in denen Tierversuche vorgeschrieben sind. Zu diesem Zweck verfügt die ZEBET seit 1990 über einen eigenen Etat, der von 1990 (400 000 DM) bis 2004 (378 000 Euro) nahezu verdoppelt wurde. Bis 2004 wurden 80 Projekte gefördert, von denen mehrere national und international mit Tierschutzforschungspreisen ausgezeichnet wurden.⁴⁵⁾

6.2.2.2.1 Dokumentation und Information

Im Arbeitsgebiet Dokumentation werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer Datenbank erfasst, die seit dem Jahr 2000 im Internet unter dem Namen „AnimAlt-ZEBET“ online zur Verfügung steht (vgl. 6.2.4).

Im Wege der Amtshilfe fertigt die ZEBET für die zuständigen Behörden der Länder zu Anträgen auf Genehmigung oder Anzeige von Tierversuchsvorhaben Gutachten an. Darüber hinaus beantwortet die ZEBET Anfragen von Wissenschaftlern, Tierschutzbeauftragten und anderen Interessenten zur Anwendung von Alternativmethoden zu Tierversuchen.

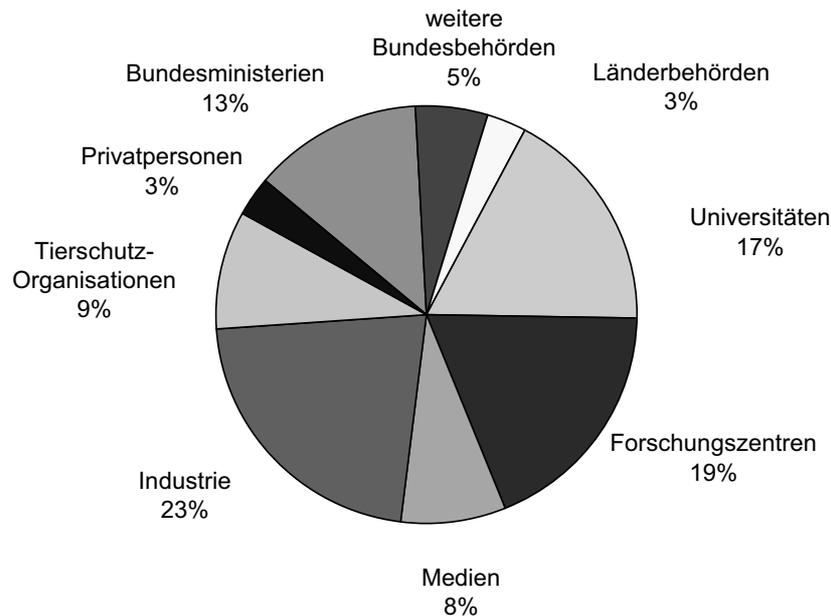
Die ZEBET hat von 1990 bis 2003 insgesamt 4 334 Anfragen beantwortet; 2003 waren es 675 Anfragen. Die Anteile verschiedener institutioneller Ebenen an den Anfragen im Jahre 2003 sind Abbildung 1 zu entnehmen.

Auf dem Arbeitsgebiet der Dokumentation und Information ist die ZEBET beratend tätig für die Informationsprojekte des ECVAM und des Johns Hopkins Zentrums für Alternativen zu Tierversuchen (CAAT).⁴⁶⁾

⁴⁵⁾ Interessierte Wissenschaftler können ihre Angebote unter Aufführung der geplanten Forschungsziele mit einer detaillierten Aufstellung des erforderlichen Aufwandes an Personal, Geräten und Materialien und der jeweils dafür veranschlagten Kosten an das BfR richten.

⁴⁶⁾ Vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003.

Abbildung 1

Anfragen an ZEBET im Jahr 2003, Anteile verschiedener institutioneller Ebenen

Im November 2003 fand im BfR ein internationaler Workshop über Strategien zum Auffinden von Informationen zu Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche⁴⁷⁾ statt. Mitarbeiter der führenden Informationszentren für Alternativmethoden in Europa und den USA diskutierten das derzeitige Informationsangebot und verabschiedeten Empfehlungen für ihre weitere Zusammenarbeit. Ein Schwerpunkt der Empfehlungen sind gemeinsame Projekte zur Entwicklung von Suchstrategien für Alternativmethoden im Internet und in Datenbanken.

6.2.2.2 Bewertung und Validierung

Auf dem Gebiet der Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen ist die ZEBET gutachterlich tätig und hat außerdem die Aufgabe, Validierungsprojekte international in Kooperation mit dem ECVAM, dem BMBF-Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“, den zuständigen Bundesministerien und der chemisch-pharmazeutischen Industrie zu initiieren und zu koordinieren. Einen Überblick über das Verfahren der Validierung gewährt Abschnitt 6.2.3.1.

Die ZEBET hat in Kooperation mit den europäischen Verbänden der pharmazeutisch-chemischen und kosmetischen Industrie internationale Validierungsstudien konzipiert und sich experimentell an diesen Studien beteiligt. Dafür wurden von ZEBET im Zeitraum 2002 bis 2004 mehr als 1 Million Euro Drittmittel eingeworben. Auf internationaler Ebene hat sich ZEBET im Berichtszeitraum

intensiv für eine Akzeptierung von In-vitro-Toxizitätstests durch die OECD eingesetzt, die im Jahr 2000 bereits von der Europäischen Kommission für regulatorische Zwecke akzeptiert worden waren.

ZEBET beteiligt sich innerhalb der Nachfolgeinstitute des Bundesgesundheitsamtes durch Stellungnahmen und koordinierende Tätigkeiten an der Vorbereitung neuer Rechtsvorschriften, bei denen die Tierversuchsproblematik berührt wird, wie z. B. bei der 7. Novellierung der EG-Richtlinien für kosmetische Mittel und im Rahmen des EU-einheitlichen Registrierungs-, Bewertungs- und Zulassungssystems für Chemikalien (REACH; vgl. 7.1.3).

6.2.3 Ersatz- und Ergänzungsmethoden**6.2.3.1 Verfahren der Validierung und Anerkennung**

Jede neue toxikologische Methode, die für den Einsatz im Bereich behördlich vorgeschriebener Tests entwickelt wird, muss anschließend validiert werden. Als Validierung wird der Prozess bezeichnet, mit dem die Reproduzierbarkeit und die Relevanz der neuen Methode für einen spezifischen Anwendungsbereich geprüft wird. Reproduzierbarkeit bedeutet, dass vergleichbare Ergebnisse in verschiedenen Laboratorien, sowie im gleichen Labor über einen längeren Zeitraum erzielt werden. Relevanz bedeutet, dass mit Hilfe der neuen Methode ein ausreichender Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutz sichergestellt werden kann. Ist die neue Methode als tierschutzgerechte Alternativmethode zu einem bereits etablierten Test gedacht, schließt die Bewertung der Relevanz den Vergleich mit dem herkömmlichen Tierversuch ein.

⁴⁷⁾ „Retrieval Approaches for Information on Alternative Methods to Animal Experiments“.

Bereits in den Jahren 1991 und 1994 haben Wissenschaftler ein einheitliches internationales Konzept für den Prozess der Validierung neuer toxikologischer Testmethoden erarbeitet. Diese im wesentlichen in Europa durch die Europäische Forschungsgruppe für Alternativen in der Toxizitätsprüfung (ERGATT) und das ECVAM entwickelten Konzepte wurden 1995 durch das Validierungszentrum der US-amerikanischen Bundesbehörden (ICCVAM) und 1996 durch die OECD übernommen.

Die 1996 erstmalig erzielte internationale Einigung über die Prinzipien der wissenschaftlichen Validierung neuer toxikologischer Methoden wurde im Jahr 2002 auf einer OECD Konferenz in Stockholm korrigiert. Die Korrekturen betrafen im wesentlichen eine Flexibilisierung der als wissenschaftlich akzeptabel angesehenen möglichen Varianten der Validierungsprozedur. Ziel der OECD ist die Erstellung eines international anerkannten Leitfadens⁴⁸⁾ über die Validierung und internationale Akzeptanz neuer toxikologischer Methoden, dessen Erscheinen Ende 2005 erwartet wird. Dieses Dokument wird erstmalig fordern, dass für neue In-vitro-Alternativmethoden und für neue Tierversuche die gleichen Validierungs- und Akzeptanzkriterien anzuwenden sind.

Aus den Erfahrungen der im Jahr 2004 bei der OECD akzeptierten vier neuen In-vitro-Prüfrichtlinien (vgl. 7.4) kann abgeleitet werden, dass der Prozess der Validierung und internationalen Akzeptanz einer entwickelten Methode acht bis zehn Jahre erfordert. Dies schließt mehrphasige Studien zur Validierung ebenso ein, wie weitere Studien, die für eine behördliche Akzeptanz notwendig werden können.

Bei der experimentellen Validierung muss in einem Ringversuch in mehreren Laboratorien nachgewiesen werden, dass die Ergebnisse der neuen Prüfmethode in allen Laboratorien reproduzierbar sind. Außerdem ist mit biometrischen Methoden nachzuweisen, dass mit den Ergebnissen der neuen, tierversuchsfreien Prüfmethode in gleicher Weise eine Risikobewertung für Mensch und Umwelt möglich ist, wie mit den international etablierten Tierversuchen. Als problematisch haben sich bei experimentellen Validierungsstudien die Stoffauswahl der Prüfsubstanzen und die Entwicklung biometrisch fundierter Prädiktionsmodelle erwiesen, die zur Vorhersage der toxischen Eigenschaften der Prüfsubstanzen erforderlich sind. An Hand der nachfolgenden Beispiele für Ersatz- und Ergänzungsmethoden können auch Schwierigkeiten und Erfolge der sehr kosten- und zeitaufwändigen nationalen Validierungsstudien nachvollzogen werden.

6.2.3.2 Ausgewählte Methoden

6.2.3.2.1 3T3 NRU In-vitro-Phototoxizitätstest

Kurzbeschreibung der Methode

In diesem In-vitro-Toxizitätstest werden Fibroblasten der Maus-Zelllinie 3T3 in Gegenwart von UV-Licht mit Prüfsubstanzen kultiviert und mit dem Farbstoff Neutralrot angefärbt, um ihre Vitalität zu bestimmen. Die phototoxi-

schen Eigenschaften von Stoffen, die im Sonnenlicht beim Menschen zur akuten Hautrötung führen, wurden in diesem tierversuchsfreien toxikologischen Test mit einer großen Zahl von Prüfsubstanzen in mehreren, weltweiten Validierungsstudien in Laboratorien der Kosmetikindustrie korrekt vorausgesagt.

Zur Prüfung auf phototoxische Eigenschaften mussten bisher Tierversuche an Mäusen, Kaninchen oder Meerschweinchen durchgeführt werden. Die Tiere wurden mit der Prüfsubstanz behandelt und dann mit UV-Licht bestrahlt. Phototoxische Stoffe führen zu einer Rötung und Entzündung an der Haut der Versuchstiere. Die Voraussage der Ergebnisse dieser Tierversuche für phototoxische Reaktionen an der Haut des Menschen ist sehr schlecht. Diese Prüfung ist nicht nur bei Kosmetika und Arzneimitteln, die an der Haut angewendet werden, vorgeschrieben, sondern eine große Zahl der heute üblichen Antibiotika, Rheuma- und Herzmedikamente führt an der Haut der Patienten zu phototoxischen Reaktionen, sobald die Patienten dem Sonnenlicht ausgesetzt sind. Außerdem ergeben sich aus Tierversuchsergebnissen Hinweise darauf, dass phototoxische Arzneimittel bei langfristiger Anwendung Hauttumore hervorrufen können.

Stand der Bearbeitung

Der 3T3 NRU In-vitro-Phototoxizitätstest wurde 1992 bis 1998 unter der Leitung der ZEBET in mehreren internationalen Studien experimentell validiert. Im Jahr 2000 wurde dieser Test als erste toxikologische In-vitro-Methode mit der EU Richtlinie 2000/33/EG in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen, und zwar als Methode B-41. Im Jahr 2004 wurde er von der OECD als PrüfRichtlinie TG 432 in die Liste der offiziellen OECD Prüfmethoden aufgenommen und wird somit weltweit als verbindliche, tierversuchsfreie Prüfmethode akzeptiert.

6.2.3.2.2 In-vitro-Test auf Ätzwirkung an der Haut mit biotechnologisch hergestellten menschlichen Hautmodellen

Kurzbeschreibung der Methode

In diesem In-vitro-Toxizitätstest werden kommerziell hergestellte menschliche Hautmodelle zur Prüfung auf Ätzwirkung an der Haut eingesetzt. Die Prüfsubstanzen werden auf die Hautmodelle aufgebracht und die Schädigung der Zellen wird durch Färbung mit dem Farbstoff Diphenyltetrazoliumbromid (MTT) bestimmt. Die Ätzwirkung von Prüfsubstanzen wurden in diesem tierversuchsfreien toxikologischen Test mit einer großen Zahl von Prüfsubstanzen in mehreren, weltweiten Validierungsstudien in Laboratorien der chemischen Industrie korrekt vorausgesagt.

Zur Prüfung auf Ätzwirkung an der Haut mussten bisher sehr schmerzhaft Tierversuche an Kaninchen durchgeführt werden.⁴⁹⁾ Ätzende Stoffe führen an der Haut von Kaninchen zu einer Rötung, Entzündung und zu schwer

⁴⁸⁾ OECD Guidance Document No. 34.

⁴⁹⁾ EU Anhang V zur RL 67/548/EWG, Methode B.4; OECD PrüfRichtlinie TG 404.

abheilenden Geschwüren. Dieser toxikologische Test ist aus Gründen des Arbeits- und Verbraucherschutzes bei allen neuen chemischen Stoffen vorgeschrieben, d. h. auch bei Inhaltsstoffen von Kosmetika, Pflanzenschutz- und Lebensmitteln. Durch den neuen In-vitro-Test kann bei allen stark hautreizenden bzw. ätzenden Stoffen auf den Tierversuch im Kaninchen verzichtet werden. Jedoch müssen auch weiterhin alle Stoffe, die in dem neuen In-vitro-Test zu einem negativen Ergebnis führen, anschließend noch im Draize Hauttest am Kaninchen geprüft werden, um hautreizende Wirkungen auszuschließen.

Stand der Bearbeitung

Der In-vitro-Test zur Prüfung auf Ätzwirkung an der Haut wurde mit biotechnologisch hergestellten menschlichen Hautmodellen 1995 bis 1998 unter der Leitung von ZEBET in mehreren internationalen Studien experimentell validiert. Im Jahr 2000 wurde dieser Test als toxikologische In-vitro-Methode mit der EU Richtlinie 2000/33/EG in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen, und zwar als Methode B-40. Im Jahr 2004 wurde er von der OECD als Prüfrichtlinie TG 431 in die Liste der offiziellen OECD Prüfrichtlinien aufgenommen und wird somit weltweit als verbindliche, tierversuchsfreie Prüfmethodik akzeptiert.

6.2.3.2.3 In-vitro-Test auf Hautreizung mit biotechnologisch hergestellten menschlichen Hautmodellen

Kurzbeschreibung der Methode

In diesem In-vitro-Toxizitätstest werden kommerziell hergestellte menschliche Hautmodelle zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften eingesetzt. Die Prüfsubstanzen werden auf die Hautmodelle aufgebracht und die Schädigung der Zellen wird durch Färbung mit dem Farbstoff MTT bestimmt. Zusätzlich wird die Konzentration der entzündungsspezifischen Substanz Interleukin-1 bestimmt. Die hautreizenden Eigenschaften von Prüfsubstanzen wurden mit einer begrenzten Zahl von Prüfsubstanzen in zwei kommerziell produzierten menschlichen Hautmodellen geprüft. Dabei wurden sowohl stark hautreizende als auch nicht reizende Stoffe korrekt identifiziert.

Zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften musste bisher der schmerzhafte Draize Hautreizungstest an Kaninchen durchgeführt werden (vgl. 6.2.3.2.2). Durch den neuen In-vitro-Test soll zukünftig bei allen hautreizenden Stoffen auf den Tierversuch am Kaninchen verzichtet werden.

Stand der Bearbeitung

Von 1999 bis 2001 hat das EU Validierungszentrum ECVAM eine Prävalidierungsstudie zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften mit verschiedenen In-vitro-Tests durchgeführt. Dabei erwiesen sich biotechnologisch hergestellte menschliche Hautmodelle als besonders vielversprechend. Seit 2003 koordiniert deshalb ZEBET im BfR eine vom ECVAM finanzierte internationale Validie-

rungsstudie mit zwei kommerziellen, biotechnologisch hergestellten Hautmodellen. In dieser Validierungsstudie werden 60 sorgfältig ausgewählte Stoffe mit jedem der beiden Hautmodelle in drei Laboratorien in Europa und den USA getestet. An der Studie ist auch das ICCVAM beteiligt, um eine möglichst rasche internationale Akzeptierung der neuen Methode auf Ebene der OECD zu erreichen. Nach Abschluss der experimentellen Validierung im Jahr 2005 wird es von den Ergebnissen abhängen, ob die Methode die OECD Prüfrichtlinie TG 404 und die entsprechende EU-Prüfmethode (B4) teilweise oder ganz ersetzen kann.

6.2.3.2.4 In-vitro-Test zur Prüfung auf Hautpenetration

Kurzbeschreibung der Methode

In diesem In-vitro-Toxizitätstest werden menschliche und tierische Häute aus Operations- bzw. Schlachthofmaterial zur Prüfung auf hautreizende Eigenschaften verwendet. Die Prüfsubstanzen werden auf die Haut aufgebracht und die Penetration durch die Haut wird mit empfindlichen chemischen Methoden in einem Flüssigkeitsreservoir auf der Unterseite der Haut analysiert. In der Bundesrepublik Deutschland wird neben menschlicher Haut vielfach Schweinehaut bei dieser toxikologischen Methode eingesetzt.

Für die toxikologische Risikoabschätzung ist es wichtig, ob Stoffe bei Hautkontakt auf bzw. in der Haut verbleiben oder ob sie die Barriere der Haut durchdringen und in den Körper gelangen. Deshalb ist die Prüfung auf Hautpenetration bei Pflanzenschutzmitteln aus Arbeitsschutzgründen und bei Kosmetika unter Verbraucherschutzaspekten vorgeschrieben. Bisher stand nur ein Tierversuch an der Ratte für diese toxikologische Prüfung zur Verfügung.⁵⁰⁾ In den toxikologischen Laboratorien der kosmetischen Industrie in Europa wurde seit vielen Jahren die Prüfung auf Hautpenetration fast ausschließlich mit menschlicher Haut aus Operationsmaterial durchgeführt. Im Gegensatz dazu wurden die Prüfungen für Pflanzenschutzmittel überwiegend an Ratten durchgeführt, weil außereuropäische Behörden die Durchführung dieses Tierversuches verlangten, obwohl die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf den Menschen wegen der stark behaarten Haut der Ratte nur eingeschränkt möglich ist.

Stand der Bearbeitung

Das ECVAM hat 1994 bei der OECD die in den Laboratorien der europäischen Industrie etablierte In-vitro-Methode mit menschlicher bzw. tierischer Haut eingebracht. Die Behörden mehrerer außereuropäischer OECD Mitgliedsstaaten haben sich sehr lange geweigert, die In-vitro-Methode als OECD Prüfrichtlinie zu akzeptieren. Die europäischen Verbände der Kosmetik- und Pflanzenschutzmittelindustrie haben den Experten der OECD Prüfergebnisse mit der In-vitro-Methode für eine große Zahl repräsentativer Chemikalien vorgelegt. Diese Daten

⁵⁰⁾ ECD Prüfrichtlinie TG 427.

waren so überzeugend, dass die neue Prüfmethode ohne eine zusätzliche experimentelle Validierungsstudie im Jahr 2004 als neue OECD Prüfrichtlinie TG 428 akzeptiert wurde. Zusätzlich wird seit 2002 die Möglichkeit der Verwendung biotechnologisch hergestellter menschlicher Hautmodelle zur Prüfung auf Hautpenetration in einem BMBF-Verbundprojekt untersucht, an dem sich namhafte Firmen der deutschen Industrie beteiligen. Das Projekt wird von der FU-Berlin koordiniert.

6.2.3.2.5 In-vitro-Mikronukleus-Test

Kurzbeschreibung der Methode

Der Mikronukleus-Test ist ein Mutagenitätstest, d. h. ein Test auf Erbgutveränderungen. Der Test ist eine In-vitro-Methode an Zelllinien oder primären menschlichen Lymphozyten. Die Erbgutveränderungen werden durch diese Methode in Form von Zellkern-Fragmenten (Klein-Kerne oder Mikronuklei) in einem Mikroskop sichtbar gemacht. Die Kernfragmente bestehen aus ganzen Chromosomen oder Chromosomenteilen. Damit ist es möglich, mit diesem Test sowohl strukturelle als auch numerische Veränderungen der Chromosomen festzustellen.

Die Entdeckung struktureller Mutationen ist im Mikronukleus-Test einfacher als in anderen Mutationstests, da die einzelnen Chromosomen nicht mit aufwändigen Präparationen sichtbar gemacht werden müssen. Daher können erheblich mehr Tests durchgeführt werden als z. B. mit einem Chromosomen-Aberrations-Test. Hinzu kommt, dass auch die Veränderung der Chromosomenzahl (Aneuploidie) erfasst wird. Dies ist in anderen Mutagenitätstests derzeit nur sehr schwer möglich.

Der In-vitro-Mikronukleus Test kann – wie üblich in der Mutagenität – nicht den entsprechenden In-vivo-Test ersetzen, verbessert jedoch entscheidend die Aussagen zur In-vitro-Mutagenität der Testsubstanzen.

Stand der Bearbeitung

Das Stadium der Validierung wird als abgeschlossen betrachtet. Ein Entwurf zu einer neuen OECD Test-Richtlinie 487 wird derzeit von Experten bearbeitet. Mit Aufnahme dieser Richtlinie in das OECD Prüfrichtlinien Programm wird die Methode für die In-vitro-Mutagenitätstestung allgemein akzeptiert sein.

6.2.3.2.6 SHE Zelltransformationstest

Kurzbeschreibung der Methode

Dieser Test wurde 1965 erstmals beschrieben. Diese Methode basiert auf sichtbaren Veränderungen von in vitro kultivierten Zellen aus Embryonen des Syrischen Hamsters (SHE). Die beobachteten morphologischen Veränderungen (Transformationen) stimmten direkt mit den krebsauslösenden Eigenschaften der eingesetzten Testsubstanzen überein. Der Grad einer Veränderung zeigt zudem verschiedene Stufen der Krebsentstehung an. Damit war ein In-vitro-Testsystem entstanden, welches differenzierte Aussagen zum krebsauslösenden Potenzial von chemischen Stoffen ermöglicht. Wichtig ist für den SHE

Transformationstest, dass nicht nur Krebsentstehung, die auf genotoxischen Ereignissen beruht, erfasst wird, sondern auch nicht-genotoxische Ursachen. Damit hat diese Methode große Vorteile im Vergleich zu Mutationstests, die naturgemäß nur genetische Veränderungen aufdecken können.

Klassische Langzeittests zur Krebsauslösung durch chemische Stoffe können nicht durch den SHE Transformationstest ersetzt werden. Allerdings wird er als Vortest (Screening) die Zahl der Versuchstiere in diesem Bereich der Toxikologie erheblich senken, da nach einer Vorprüfung Langzeittests entfallen können. Zudem ist er bei der Entwicklung von neuen Chemikalien und vor allem Medikamenten einsetzbar, da er vergleichsweise leicht handhabbar und kostengünstig ist.

Stand der Bearbeitung

Die Aufnahme in das OECD Richtlinienprogramm als Abschluss der Validierung wird mit höchster Priorität betrieben. Der Richtlinienentwurf wird derzeit von Experten diskutiert.

6.2.3.2.7 Embryonaler Stammzell-Test

Kurzbeschreibung der Methode

Zur Prüfung der embryotoxischen Eigenschaften von Industriechemikalien, Pflanzenschutzmitteln, kosmetischen Inhaltsstoffen und Arzneimitteln kommen bis heute vorwiegend Tierversuche zum Einsatz, die zum einen eine erhebliche Belastung der trächtigen Versuchstiere darstellen und zum anderen sehr zeitaufwändig und kostenintensiv sind. Aus diesen Gründen wird der Entwicklung von aussagekräftigen und zeitsparenden In-vitro-Methoden, die auf Zellkulturverfahren basieren und als Alternativverfahren zum Tierversuch dienen können, eine zunehmende Bedeutung beigemessen.

Als eine vielversprechende Ersatz- und Ergänzungsmethode zum konventionellen Tierversuch mit Ratten und Mäusen erwies sich der Embryonale Stammzell-Test (EST) der durch die ZEBET entwickelt wurde. Dieses Testmodell nutzt das Potenzial pluripotenter embryonaler Stammzellen der Maus (Zelllinie D3) sich in vitro spontan in terminal differenzierte somatische Zellen aller drei Keimblätter, unter anderem auch in kontrahierende Herzmuskelzellen, zu differenzieren. Zur Bestimmung des embryotoxischen Endpunktes wird in diesem Test die nach Substanzexposition resultierende Hemmung der In-vitro-Entwicklung schlagender Herzmuskelzellen in Relation zur zytotoxischen Wirkung auf die undifferenzierten D3-Stammzellen und auf adulte ausdifferenzierte Fibroblasten der Mauszelllinie 3T3 evaluiert.

Stand der Bearbeitung

Der EST wurde im Rahmen einer internationalen Studie wissenschaftlich validiert und 2002 vom ECVAM als Ersatz- und Ergänzungsmethode zum Tierversuch offiziell anerkannt. Ziel der gegenwärtigen Arbeiten ist die

Weiterentwicklung des EST unter Anwendung moderner Methoden der molekularen Toxikologie.

Im Jahr 2000 wurde durch die ZEBET im Rahmen eines vom BMBF geförderten Forschungsprojektes damit begonnen, den Test unter Einbeziehung molekularer Marker weiterzuentwickeln. Da diese Arbeiten sehr erfolgreich verliefen, kann die Herzmuskelzell-Differenzierung nun qualitativ und quantitativ durch Durchflusszytometrie⁵¹⁾ und quantitative Polymerase-Ketten-Reaktion⁵²⁾ erfasst werden. Außerdem konnte die Dauer des EST erheblich verkürzt werden. Zur Zeit werden die neuen molekularen Endpunkte im Rahmen einer Ringstudie (Prevalidierung) auf ihre Reproduzierbarkeit und Zuverlässigkeit geprüft.

Für die behördliche Akzeptanz des EST halten Experten aus internationalen Zulassungsbehörden und der Arzneimittelindustrie die Testung weiterer Stoffe bzw. Stoffgruppen, das Berücksichtigen metabolisierender Systeme zur Erkennung pro-teratogener Substanzen und die Detektion weiterer gewebespezifischer Endpunkte für absolut erforderlich. Aus den genannten Gründen wird der EST im Labor der ZEBET zur Zeit im Rahmen eines BMBF-Verbundprojektes und eines Forschungs- und Entwicklungsverbundprojektes im 6. Rahmenprogramm der EU auf dem Gebiet der In-vitro-Reproduktionstoxikologie anwendungsorientiert erweitert und optimiert.⁵³⁾

6.2.3.2.8 RNS- Interferenz

Kurzbeschreibung und Bedeutung der Methode

Zellbiologen studieren die Funktion eines Gens, indem sie es ausschalten. Aus den, durch das Fehlen des Gens bedingten, Veränderungen kann auf seine Funktion geschlossen werden. Bislang war oft jahrelange Arbeit und der Einsatz vieler Embryonen zur Erzeugung von „Knockout-Mäusen“ notwendig, um nur ein einziges Gen zu blockieren. Nun ist es einer Arbeitsgruppe am Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie in Göttingen gelungen, ein neues Verfahren zu entwickeln, mit dem erstmalig Gene in Kulturen menschlicher Zellen gezielt abgeschaltet werden können. „RNS-Interferenz“ (RNSi)⁵⁴⁾ heißt das neue Verfahren, bei dem kleine RNS-Moleküle die entscheidende Rolle spielen. Genau 21 Bausteine (Nukleotide) große doppelsträngige RNS-Moleküle (siRNS) lagern sich ganz spezifisch an die Zielsequenz der mRNA eines bestimmten Gens an und führen so zur Zerstörung dieser mRNA: Die genetische Information für den Bau eines Proteins wird unterdrückt, das Gen „ausgeschaltet“.

Interessant ist sowohl das Prinzip als auch die vielen unterschiedlichen Anwendungsgebiete, die neben der Zell-

biologie vor allem in Bereichen der Medizin gesehen werden, in denen das Abschalten von Genen hilfreich ist. So würden sich z. B. gezielt Krebsgene ausschalten und damit Krebserkrankungen bekämpfen lassen. Bis jedoch einzelne Gene gezielt im lebenden Organismus ausgeschaltet werden können, könnten noch Jahre vergehen, da die Methode für diesen Anwendungsbereich noch optimiert werden muss. Bislang wird das Verfahren vorwiegend in Zellkulturen angewendet. Erste Versuche mit Mäusen sehen jedoch vielversprechend aus. Ein greifbares Ziel ist aber der Einsatz des Verfahrens bei der funktionellen Genomanalyse. So wird diese Methode bereits mit Erfolg bei der Aufklärung der Funktion, Modifikation und der Regulationsmechanismen menschlicher Gene eingesetzt. Unter tierschutzrelevanten Aspekten hat die neue Methode den entscheidenden Vorteil, dass für funktionelle Analysen zur Funktion eines Gens keine „Knock-out-Mäuse“ erzeugt werden müssen, sondern, dass durch die neue Technik diese Untersuchungen nun an Kulturen menschlicher Zellen durchgeführt werden können und für beliebige Gene möglich ist.

Stand der Bearbeitung

Auf Grund der Tierschutzrelevanz hat die ZEBET das Thema „RNS-Interferenz“ aufgegriffen und dafür gesorgt, dass „RNS-Interferenz“ erstmalig auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kongressen über Alternativen zu Tierversuchen vertreten ist. Zur Zeit werden sowohl von der ZEBET als auch vom BMBF Forschungsprojekte zu dieser Thematik gefördert.

6.2.3.2.9 Einsatz chemisch-physikalischer Methoden zum Nachweis mariner Biotoxine

Kurzbeschreibung und Bedeutung der Methode

In der Europäischen Union gelten spezielle Vorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln; danach müssen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung lebende Muscheln auf marine Biotoxine untersucht werden. Diese Toxine werden von Algen erzeugt, die von den Muscheln aufgenommen werden. Die Toxine lagern sich im Gewebe der Muscheln ab und können beim Menschen durch Verzehr der Muscheln schwerwiegende Erkrankungen wie Durchfall oder Lähmungen hervorrufen. Es werden verschiedene Toxingruppen unterschieden; dazu gehören die Toxine der DSP-Gruppe (diarrhoetische Schalentiervergiftung) und der PSP-Gruppe (paralytische Schalentiervergiftung).

Bisher ist für diese Untersuchungen der Maus-Bioassay durch Europäische Richtlinien vorgeschrieben. Dazu wird Mäusen ein speziell aufbereitetes Extrakt aus dem zu untersuchenden Muschelgewebe in die Bauchhöhle injiziert. Der Tod der Mäuse gilt als positiver Nachweis mariner Biotoxine.

Zum Ersatz des Tierversuches sind In-vitro-Methoden entwickelt worden. Am weitesten vorangeschritten ist die Entwicklung chemisch-physikalischer Methoden, die spezielle Verfahren der Hochdruckflüssigkeits-Chromato-

⁵¹⁾ Fluorescence-Activated Cell Sorter (FACS).

⁵²⁾ Polymerase Chain Reaction (PCR).

⁵³⁾ Projekt ReProTect: Entwicklung neuer Ansätze zur Bewertung des reproduktionstoxischen Gefährdungspotentials und Risikos durch eine Kombination von In-vitro-Gewebekultur- und Sensortechnologien (Development of a novel approach in hazard and risk assessment of reproductive toxicity by a combination and application of in vitro, tissue and sensor technologies).

⁵⁴⁾ Synonym: RNA-Interferenz (RNAi).

graphie (HPLC) anwenden. Hierbei zeigen Messinstrumente das Vorhandensein von Toxinen an.

Stand der Bearbeitung

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat in diesem Jahr folgende Normen verabschiedet:

- DSP-Gruppe
DIN EN 14524, Ausgabe 2004-10: „Lebensmittel – Bestimmung von Okadasäure in Muscheln – HPLC-Verfahren mit Reinigung durch Festphasenextraktion, Derivatisierung und fluorimetrischer Bestimmung“. Deutsche Fassung EN 14524: 2004.
- PSP-Gruppe
DIN EN 14526, Ausgabe:2004-11: „Lebensmittel – Bestimmung von Saxitoxin und DC-Saxitoxin in Muscheln – HPLC-Verfahren mit Vorsäulenderivatisierung mit Peroxid- oder Periodatoxidation“. Deutsche Fassung EN 14526: 2004.

Damit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen worden, innerhalb der Europäischen Union zukünftig den Maus-Bioassay zum Nachweis mariner Biotoxine durch In-vitro-Verfahren ersetzen zu können.

6.2.3.3 Immunologische Arzneimittel

Für die Zulassung und Chargenprüfung von immunologischen Arzneimitteln sind in Europa zahlreiche Tierversuche gesetzlich vorgeschrieben. Zur Reduzierung der Tierversuche betreibt das PEI als zuständige Bundesoberbehörde seit Jahren gezielt Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Ersatzmethoden. Dieser Schwerpunkt innerhalb des Forschungsprogramms „Neue Prüfmethode“ umfasst auch die Validierung neuer Methoden sowie die Entwicklung von Referenzpräparaten und internationalen Standards. Für die Laufzeit 03/2003 bis 03/2005 standen für das Programm über 1 Mio. Euro zur Verfügung mit einem Drittmittelanteil von mehr als 50 Prozent. Dieser Forschungsschwerpunkt wird, wie alle Programme des Instituts, jährlich evaluiert.⁵⁵⁾

Um eine möglichst rasche Verbreitung und Anwendung der entwickelten Methoden in den anderen Mitgliedstaaten zu erreichen, wurden am PEI zwei Trainingskurse für Wissenschaftler aus Industrie und Behörden durchgeführt.

6.2.4 Datenbanken

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Tierversuche zu vermeiden, zählen auch der Ausbau und die verbesserte Nutzung vorhandener Datenbanken. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 wird bestimmt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Tierversuche die Nutzung zugänglicher Informationsmöglichkeiten darzulegen ist. Eine besondere Rolle spielt

in diesem Zusammenhang das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein umfangreiches Angebot an biomedizinischen Literatur- und Faktendatenbanken mit tierschutzrelevanten Informationen bereit.

Das BfR stellt seit Februar 2000 die Datenbank der ZEBET (AnimAlt-ZEBET) in englischer Sprache über das DIMDI im Internet zur Verfügung.⁵⁶⁾ Das entscheidende Kriterium zur Aufnahme einer Methode in die AnimAlt-ZEBET-Datenbank ist eine Bewertung in Anlehnung an das 3R-Konzept (vgl. 6.2.2.1.1).

Darüber hinaus wird auch der Entwicklungsstand der jeweiligen Methode bewertet; es wird zwischen Entwicklung, Validierung und Anerkennung einer Methode unterschieden.

Gegenwärtig werden in der AnimAlt-ZEBET-Datenbank 117 Dokumente für Ersatz- und Ergänzungsmethoden der verschiedensten Fachgebiete, wie z. B. Pharmakologie, Toxikologie, Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Neurologie, Krebsforschung und Tierzucht, angeboten. Es handelt sich um Ersatz- und Ergänzungsmethoden, die in der Forschung aber auch im Rahmen des Gesetzesvollzuges verwendet werden.⁵⁷⁾

Für jede Ersatz- und Ergänzungsmethode wird ein Dokument in englischer Sprache erarbeitet. Die Dokumente enthalten folgende Datenfelder:

- Bezeichnung der Methode,
- Schlagwörter zur Methode, welche die Methode als Alternativmethode, das entsprechende Anwendungsgebiet und das Untersuchungsverfahren beschreiben,
- Zusammenfassung (Beschreibung des Einsatzgebietes der Methode einschließlich wichtiger Informationen zum gesetzlichen Rahmen und der bisher angewendeten Untersuchungsmethoden; Beschreibung des Prinzips der Methode sowie der Begründung für die nachfolgende Bewertung der Methode),
- Bewertung der Methode (werden durch die Anwendung der Methode Tierversuche ersetzt, die Anzahl der Versuchstiere reduziert und/oder das Leiden der Tiere im Experiment vermindert? Welchen Entwicklungsstand hat eine Methode erreicht? Zusätzlich wird zwischen der Entwicklung, Validierung oder Akzeptanz einer Methode unterschieden),
- Vorschriften zur Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden (ist eine Ersatz- und Ergänzungsmethode bereits akzeptiert und ihre Anwendung durch

⁵⁵⁾ Vgl. Zwischenbericht der Bundesregierung über die Evaluation der Ressortforschung (Bundestagsdrucksache 15/4636).

⁵⁶⁾ Die AnimAlt-ZEBET Datenbank ist im Internet frei verfügbar (<http://www.bfr.bund.de> oder <http://www.dimdi.de>).

⁵⁷⁾ Eine Kurzanleitung für die verschiedenen Suchoptionen befindet sich auf den Internetseiten des DIMDI (<http://www.dimdi.de/de/db/index.htm>). Weiterführende Hinweise zu AnimAlt-ZEBET bietet DIMDI auf der „Memokarte“ zur ZEBET Datenbank an (<http://www.dimdi.de/de/db/dbinfo/dbmemo/index.htm>); diese enthält eine Kurzbeschreibung der Datenbank einschließlich der Definitionen der Datenfelder und Suchbeispielen.

ein Gesetz, eine Verordnung oder Norm vorgeschrieben, wird diese Vorschrift bei der ZEBET dokumentiert),

- Literatur zur Methode (zur Anfertigung eines Dokumentes wird die aktuelle wissenschaftliche Literatur zur Methode ausgewertet und dokumentiert).

In den zurückliegenden Jahren waren jährlich ca. 23 000 Zugriffe auf die ZEBET-Datenbank zu registrieren. Der Ablauf einer Suche ist beispielhaft in Anhang 6 dargestellt.

Das wissenschaftliche Informationssystem des ECVAM (ECVAM SIS)⁵⁸⁾ sowie das Informationsangebot des Johns Hopkins Zentrums für Alternativen zu Tierversuchen (CAAT; USA)⁵⁹⁾ sind im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 beschrieben.

6.2.5 Tierschutz-Forschungspreis

Mit der jährlichen Vergabe des mit 15 000 Euro dotierten Tierschutz-Forschungspreises des BMVEL zur Förderung von methodischen Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen werden herausragende Forschungsleistungen zu dieser Thematik honoriert und die Bedeutung des gesamten Forschungsgebiets unterstrichen.

Der 22. Tierschutz-Forschungspreis wurde am 16. Dezember 2003 im BfR an Professor Dr. Hermann-Georg Holzhütter vom Institut für Biochemie der Humboldt-Universität Berlin verliehen.

Die mathematisch-statistischen Arbeiten des Preisträgers bildeten die Voraussetzung dafür, dass der in Abschnitt 6.2.3.2.1 dargestellte 3T3 NRU In-vitro-Phototoxizitätstest, weltweit von allen Behörden zur Bestimmung phototoxischer Eigenschaften von chemischen Stoffen und Arzneimitteln akzeptiert wurde.

Eine weltweite Validierungsstudie, die von der ZEBET im BfR koordiniert wurde, hat bestätigt, dass in einem einfachen Zellkulturtest mit dem von dem Preisträger entwickelten biometrischen Vorhersagemodell die phototoxischen Eigenschaften von Prüfsubstanzen für den Menschen korrekt vorausgesagt werden können. Dieser Test ist bei der behördlichen Zulassung von Kosmetika (Sonnenschutzmittel) und Arzneimitteln (unter anderem Antibiotika und Rheumamittel) unerlässlich.

Der 23. Tierschutz-Forschungspreis wurde am 4. Oktober 2004 in Berlin an zwei Forscherteams aus Braunschweig und Darmstadt verliehen:

Dr. Stephan Reichl vom Institut für Pharmazeutische Technologie der TU Braunschweig hat sich mit der Prüfung der Arzneistoffabsorption am Auge auseinander gesetzt. Bislang wurden dazu Hornhäute von Versuchstieren und Schlachttieren benötigt. Der Braunschweiger For-

scher hat mit der Geweberekonstruktion menschlicher Hornhaut-Zellkulturen hierzu eine Alternative entwickelt.

Dr. Carsten Goebel und Dr. Pierre Aeby von der Abteilung „Produktsicherheit Toxikologie“ der Wella AG, Darmstadt, haben eine Methode entwickelt, mit der anhand von Zellkulturen potenziell Allergien verursachende Inhaltsstoffe erkannt werden können. In diesem Bereich gab es bislang keine tierversuchsfreie Methode. Mit dem von den Forschern entwickelten molekularbiologischen Testverfahren tun sich nun neue Wege auf.

6.2.6 Verwendung von Versuchstieren

Im Jahr 2003 wurden 2 112 341 Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet. Die korrespondierenden Zahlen für die Jahre 2001 bzw. 2002 beliefen sich auf 2 126 561 bzw. 2 212 376 Wirbeltiere. Demnach war im Jahr 2003 ein Rückgang von 4,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Im Bereich der Grundlagenforschung war von 2002 (826 729 Tiere) auf 2003 (850 710 Tiere) ein Anstieg zu verzeichnen, der jedoch nicht zu einem Ansteigen der Werte über das Niveau des Jahres 2001 (926 294 Tiere) führte. Bei den Tierversuchen zu Ausbildungszwecken war allerdings ein leichter Anstieg gegenüber dem Niveau des Jahres 2000 festzustellen.

Erfreulich war der Rückgang der Versuchstierzahlen bei toxikologischen Prüfungen gegenüber dem Jahr 2002 (207 511 Tiere) um 29 290 auf 178 221 Tiere. Auch bei Versuchen zu diagnostischen Zwecken war ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Eine vollständige Datenübersicht gewährt Anhang 7.

Grundlage der aktuellen Statistik sind die Angaben nach der Versuchstiermeldeverordnung von 1999, nach der deutlich mehr Tiere erfasst werden als zuvor. Seit dem Jahr 2000 werden alle Tiere gezählt, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Damit werden nun auch die Tiere erfasst, die zu wissenschaftlichen Zwecken getötet, an denen Gewebe oder Organe entnommen, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen verwendet werden oder die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dienen.

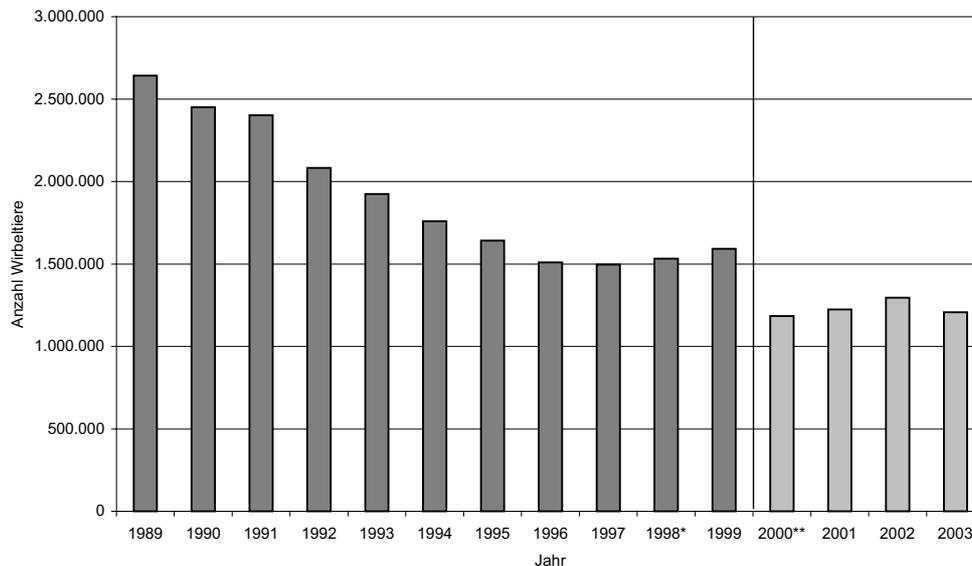
Durch die Änderung der Versuchstiermeldeverordnung kann man die Gesamtzahl der Versuchstiere bis zum Jahr 1999 nicht direkt mit den Angaben ab dem Jahr 2000 vergleichen, da nunmehr wesentlich mehr wissenschaftliche Zwecke und somit auch mehr Versuchstiere erfasst werden.

Vergleicht man nur die im eigentlichen Tierversuch (§ 7 TierSchG) verwendeten Tiere, so ist zu erkennen, dass die Anzahl zwar jährlichen Schwankungen unterliegt, in der Tendenz jedoch sinkt (Abbildung 2). Wie in allen Jahren waren Mäuse und Ratten mit 80 Prozent am häufigsten vertreten, gefolgt von Fischen mit 7 Prozent und Kaninchen mit 5 Prozent. Die Zahl der Hunde und Katzen redu-

⁵⁸⁾ <http://ecvam-sis.jrc.it>.

⁵⁹⁾ <http://altweb.jhsph.edu>.

Abbildung 2

Anzahl der zu Tierversuchen nach § 7 Tierschutzgesetz verwendeten Wirbeltiere

* Änderung Tierschutzgesetz

** geänderte Erfassung der Versuchstiere

zierte sich; dagegen stieg die Zahl der Affen an. Menschenaffen wurden wie in den Vorjahren nicht eingesetzt.

Etwa zwei Drittel der verwendeten Tiere wurden zur Erforschung von Krankheiten eingesetzt. Hier sind insbesondere Infektionskrankheiten, Herz- und Kreislauferkrankungen, Krebserkrankungen sowie die Störungen des Nervensystems zu nennen.

Die für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Landesbehörden werden nach § 15 TierSchG durch Kommissionen unterstützt, die unter anderem die ethische Vertretbarkeit der beantragten Versuche prüfen. Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben werden dem BMVEL nach § 15a TierSchG mitgeteilt, z. B. wenn der Versuch ethisch nicht vertretbar ist.

In den Jahren 2003 und 2004 wurde von den Ländern gemeldet, dass insgesamt 16 Versuchsanträge abgelehnt wurden, da die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck nicht vertretbar waren bzw. die Unerlässlichkeit nicht ausreichend wissenschaftlich begründet dargelegt wurde.

Ein Versuch wurde, auf Grund einer nicht ausreichenden wissenschaftlichen Begründung, nur unter der Maßgabe genehmigt, dass die Anzahl der Versuchstiere gegenüber dem Antrag um zwei Drittel reduziert wird.

In einem Fall wurde der ablehnende Bescheid mit Sofortvollzug versehen. Der Antragsteller hat einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ge-

stellt. Das Hauptsacheverfahren bei dem Verwaltungsgericht ist abgeschlossen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat einen Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Die Zielsetzung der Bundesregierung, die rasche Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche zu fördern, und die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen, wurden bereits in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt.

7 Entwicklung des supranationalen und internationalen Handlungsrahmens

Seit vielen Jahren werden tierschutzrechtliche Vorhaben nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Europarat sowie in der Europäischen Union beraten und entschieden. Auch die Beschlüsse der OECD können tierschutzrelevante Vorschriften maßgeblich beeinflussen.

Zwischen den verschiedenen Ebenen – Bund, Länder, Europäische Union, Europarat, OECD, WTO und Internationales Tierseuchenamt (OIE) – besteht eine enge Wechselwirkung. Der Bund hat die Kompetenz zur Wahrnehmung von Tierschutzanliegen bei der Europäischen Union, beim Europarat, bei der OECD und anderen internationalen Organisationen, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Über den Bundesrat wirken die Länder sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

7.1 Europäische Union⁶⁰⁾

7.1.1 Vertrag über die Verfassung für Europa

Der deutsche Vertreter im EU-Konvent hatte bereits im Verfassungskonvent eine Verankerung des Tierschutzes in der künftigen europäischen Verfassung gefordert. Der deutsche Vorschlag fand im Konvent nicht die notwendige Unterstützung, so dass der Tierschutz in dem vom Konventspräsidenten den Staats- und Regierungschefs im Juli 2003 vorgelegten Verfassungsentwurf nicht berücksichtigt wurde.

In der Regierungskonferenz ist es gelungen – mit Unterstützung der Präsidentschaft – den Tierschutz als Querschnittsbestimmung vor den Regelungen über die einzelnen Politikbereiche der EU festzuschreiben. Als Querschnittsbestimmung, die in allen Politikbereichen der EU zu beachten ist, kommt dem Tierschutz eine herausgehobene horizontale Bedeutung zu. Der Tierschutz wird im Verfassungsvertrag neben dem Umweltschutz, dem Gebot der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Bekämpfung von Diskriminierungen genannt.

Am 29. Oktober 2004 haben die Staats- und Regierungschefs und die Außenminister von 28 europäischen Staaten⁶¹⁾ den Vertrag über die Verfassung für Europa, auf den sich der Europäische Rat am 18. Juni 2004 geeinigt hat, in Rom unterzeichnet.

Mit folgendem Wortlaut in Artikel III-121 ist künftig der Tierschutz im Verfassungsvertrag verankert:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechtsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

Die Formulierung entspricht inhaltlich dem Protokoll Nr. 24 über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere, welches dem Vertrag von Nizza beigefügt ist. Damit ist der Tierschutz erstmals ausdrücklich im europäischen Vertragstext normiert.

7.1.2 Neugestaltung der Agrarpolitik

Der Agrarrat der Europäischen Union hat sich am 26. Juni 2003 auf eine grundlegende Neuausrichtung der

Gemeinsamen Agrarpolitik geeinigt. Kernelemente sind die Entkopplung der Direktzahlungen von der Erzeugung von Agrarprodukten, die verstärkte Beachtung des Umwelt- und Tierschutzes sowie eine begrenzte Verlagerung von Finanzmitteln in die so genannte „zweite Säule“ zur Förderung des ländlichen Raumes.

Ziele der Fördermaßnahmen der „zweiten Säule“ sind:

- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, wie auch der verarbeitenden Unternehmen,
- die Honorierung einer umwelt- und tiergerechten Produktion und
- die Schaffung einer breiten wirtschaftlichen Basis für die Erhaltung der Strukturen im ländlichen Raum durch Diversifizierung.

Mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde die Förderung des Tierschutzes als eigenständige Maßnahme den Agrarumweltmaßnahmen gleichgestellt. Auf dieser Basis können Leistungen zur Verbesserungen des Tierschutzes, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, honoriert werden (vgl. 2.2.1). Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Tierschutz- und Agrarumweltmaßnahmen seit 2004 noch stärker als bei anderen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung.

Die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik geschaffenen Entkopplungsmöglichkeiten sollen gemäß dem Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiedurchführungsgesetz), das am 1. August 2004 in Kraft getreten ist, in der Bundesrepublik Deutschland ab 2005 bis auf sektorspezifische Ausnahmen voll genutzt werden.

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde auch die so genannte Cross Compliance Regelung eingeführt. Diese macht den vollständigen Erhalt der Direktzahlungen von der Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsaufgaben abhängig. Die dabei von den Landwirten einzuhaltenden Verpflichtungen umfassen unter anderem Standards aus insgesamt 19 bereits existierenden EG-Verordnungen bzw. -Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit, tierische Gesundheit und Tierschutz. Die Verknüpfung der Direktzahlungen mit den Bestimmungen zum Bereich Tierschutz⁶²⁾ erfolgt zum 1. Januar 2007. Mit der Cross Compliance Regelung soll zum einen die gesellschaftliche Akzeptanz der Direktzahlungen verbessert und gleichzeitig die Einhaltung von Standards in wichtigen Bereichen, wie z. B. dem Tierschutz, gefördert werden.

⁶⁰⁾ Ausführungen zu supranationalen Rechtsvorschriften finden sich in diesem Bericht u. a. auch in den Abschnitten 2.1 Rechtsvorschriften (Rechtsvorschriften im Bereich Nutztierhaltung) und 6.2.1 Rechtsvorschriften (Rechtsvorschriften im Bereich Tierversuchswesen). Informationen über die Rechtsakte der EG finden sich im Internet (<http://www.europa.eu.int>) unter den Stichwörtern Tätigkeitsbereich: Verbraucher, Rechtstexte: geltende Rechtsvorschriften, Nr. 15.40 „Tierschutz“.

⁶¹⁾ 25 Mitgliedstaaten der EU, Rumänien, Bulgarien und die Türkei.

⁶²⁾ Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

7.1.3 Chemikalienpolitik

Die Europäische Kommission hat am 29. Oktober 2003 den Entwurf einer Verordnung für die Einführung eines EU-einheitlichen Registrierungs-, Bewertungs- und Zulassungssystems für Chemikalien (REACH = Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) vorgelegt.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet folgende Kernpunkte:

- Registrierung von Stoffen, die ein Hersteller bzw. Importeur in einem Jahr in einer Menge von mehr als 1 t produziert bzw. in die EU einführt, mit bestimmten, von den Unternehmen einzureichenden grundlegenden Informationen über den jeweiligen Stoff (dabei handelt es sich um ca. 30 000 Stoffe),
- einheitliches System für Alt- und Neustoffe mit am bisherigen Neustoffverfahren orientierten Datenanforderungen,
- stärkere Industrieverantwortung, Konzentration der Behörden auf hochtonnagige und Besorgnisstoffe,
- Möglichkeit des Zulassungsverfahrens bei bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
- Einbeziehung nachgeschalteter Anwender bei Verwendungen, die sie dem Hersteller gegenüber geheim halten wollen.

Die künftigen EG-rechtlichen Vorschriften werden auf Grund der nunmehr vorgesehenen umfassenden Prüfung auch von Altstoffen zu einer verbesserten Datenlage führen, die langfristig ein effektiveres Chemikalienmanagement ermöglicht. Die allgemeinen Prüfanforderungen des Verordnungsentwurfs sehen, dem derzeitigen Stand der Wissenschaft zur Ermittlung der Wirkungen von Stoffen auf Mensch und Umwelt entsprechend, insbesondere bei den weitgehenden Prüfungen für hochvolumige oder Besorgnisstoffe noch in erheblichem Umfang Wirbeltierversuche vor. Der Kommissionsentwurf enthält jedoch eine Vielzahl teilweise sehr weitgehender Regelungen und Ansatzpunkte zur Flexibilisierung dieser Anforderungen und zur Verwendung vorhandener Informationen, die darauf zielen, die Zahl der tatsächlich durchzuführenden Wirbeltierversuche auf das für die Erkenntniszwecke unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung einen auf den Zeitraum der Registrierung der Altstoffe begrenzten Anstieg der Tierversuchszahlen dann für gerechtfertigt, wenn alle fachlich vertretbaren Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Tierversuche ausgeschöpft werden. Hierbei gibt es gegenüber dem Kommissionsentwurf noch Verbesserungsmöglichkeiten, für deren Verwirklichung sich die Bundesregierung einsetzt. Konkret geht es insbesondere um die Aufnahme weiterer bereits validierter Alternativmethoden in den Methodenanhang der Verordnung, die Förderung der Entwicklung und Validierung von Alternativmethoden sowie die Vermeidung unnötiger Mehrfachprüfungen, insbesondere durch Aufnahme einer Regelung zur Verwertung von Prüfnachweisen in An-

lehnung an § 20a Chemikaliengesetz (ChemG) in die gemeinschaftlichen Vorschriften.⁶³⁾

7.1.4 Tiertransporte

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind elementare Anforderungen an Tiertransporte durch die EG-TiertransportRichtlinie (91/628/EWG) innerhalb EU harmonisiert. Weitere EU-Vorschriften, die zur Verbesserung der Transportsituation beschlossen wurden, regeln die Anforderungen an Spezialfahrzeuge (Verordnung (EG) Nr. 411/98) und Versorgungsstationen (Verordnung (EG) Nr. 1255/97), an denen Tiere bei langen Transporten nach den zulässigen Höchsttransportzeiten abgeladen und für mindestens 24 Stunden untergebracht und versorgt werden müssen. Mit der Tierschutztransportverordnung vom 11. Juni 1999 wurden die Gemeinschaftsbestimmungen zum Tiertransport in nationales Recht umgesetzt.

Die Tatsache, dass nach einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ihre Verbreitung auf die Zusammenführung der Tiere an einem Aufenthaltsort zurückgeführt werden konnte, zeigte hinsichtlich der Bestimmungen zum Tiertransport Änderungsbedarf unter tierseuchenrechtlichen Gesichtspunkten auf. Daher wurde die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 mehrfach mit folgenden Zielen geändert:

- Hebung des Gesundheitsniveaus der Tiere, die Aufenthaltsorte benutzen dürfen,
- Erhöhung der Gesundheitsanforderungen,
- Verbesserung des Informationsaustausches und der Dokumentationspflicht zur Erfassung jeder Tierbewegung.

Auch wenn mit diesen Maßnahmen schon erhebliche Fortschritte auch für den Tierschutz erzielt werden konnten, hat sich die Bundesregierung immer wieder auf europäischer Ebene für weitere Verbesserungen bei Tiertransporten eingesetzt. Die Notwendigkeit dafür wird durch den am 6. Dezember 1999 von der Europäischen Kommission vorgelegten Bericht zum Tiertransport sowie den Bericht des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vom 11. März 2002 zum Schutz der Tiere beim Transport unterstrichen.

Am 16. Juli 2003 legte die Europäische Kommission die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Schutz von Tieren beim Transport sowie einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und allen damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG (KOM (2003) 425 endg.) vor.

⁶³⁾ Eine wissenschaftliche Analyse des durch REACH zu erwartenden Anstiegs der Tierversuchszahlen wurde durch das BfR erstellt: Höfer, T.; Gerner, I.; Gundert-Remy, U.; Liebsch, M.; Schulte, A.; Spielmann, H.; Vogel, R.; Wettig, K. (2004) Animal testing and alternative approaches for the human health risk assessment under the proposed new European chemicals regulation. Arch Toxicol 78: 549–564.

Ziel dieses Vorschlags war die Fortentwicklung des Tiertransportrechts der Gemeinschaft, um Missständen besser begegnen zu können. Insbesondere wurden folgende Bereiche angesprochen:

- Verkürzung der Fahrtzeiten auf generell neun Stunden und Verlängerung der Ruhezeiten auf mindestens zwölf Stunden; dieses Intervall kann beliebig wiederholt werden;
- Transportverbot (Strecken über 100 km) für Jungtiere (unter drei Wochen alte Ferkel, weniger als zehn Tage alte Kälber) sowie für hochträchtige Tiere (über 90 Prozent der Trächtigkeitsdauer);
- bessere Ausstattung der Transportfahrzeuge;
- Verzicht auf das Entladen der Tiere während des Transports (Nutzung von Aufenthaltsorten entfällt);
- Verschärfung der Bedingungen für Transporte über neun Stunden (Langstreckentransporte);
- EU-einheitliche Zulassungsvorschriften für Transportunternehmen sowie zeitliche Begrenzung der Zulassung;
- Verschärfung der Kontrollen.

Wengleich der Vorschlag zahlreiche positive Ansätze enthielt, so war es aus der Sicht der Bundesregierung nicht zufriedenstellend, dass ihr Hauptanliegen – eine zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten – nicht berücksichtigt wurde.

Das Dossier wurde unter der italienischen Präsidentschaft sehr intensiv beraten. Bei diesen Beratungen hat sich die Bundesregierung insbesondere für folgende Hauptziele eingesetzt:

- Verkürzung der Transportzeiten für Schlachttiere,
- Ausnahmen vom Abladegebot bei Zuchttieren,
- Verbesserung der Kontrollen, insbesondere am Abgangsort.

Auch die folgende irische Präsidentschaft hat das Dossier mit Priorität behandelt, so dass im April 2004 dem Agrarministerrat ein Kompromisspapier vorgelegt werden konnte. Für die Bundesregierung und viele andere Delegationen war dieser Kompromiss jedoch bei weitem nicht ausreichend, um eine deutliche Verbesserung der Situation beim Tiertransport sicherzustellen. Im Gegensatz dazu war der Kompromiss für einige andere Mitgliedstaaten schon zu weitgehend, obwohl er in einigen Bereichen sogar hinter bestehendes Recht zurück fiel.

Nach mehreren Einigungsversuchen musste die Präsidentschaft letztlich feststellen, dass die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu weit auseinander klappten, um eine Einigung erzielen zu können. Daher hat sie die Verhandlungen ohne Ergebnis abgebrochen.

Durch einen zunächst provisorischen Vorschlag, den die niederländische Präsidentschaft am Rande eines informellen Treffens der Leiter der Veterinärdienste am 7. Oktober 2004 vorlegte, wurde für einen möglichen

Kompromiss eine neue Basis aufgezeigt. Da der Ansatz von der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten positiv aufgenommen wurde, brachte die Präsidentschaft am 22. November 2004 einen Kompromissvorschlag im Agrarrat ein, auf dessen Basis schließlich mit qualifizierter Mehrheit, bei Enthaltung von Belgien, Luxemburg, Schweden und der Bundesrepublik Deutschland sowie Ablehnung von Dänemark, eine politische Einigung erreicht werden konnte.

Der Kompromiss basiert auf einem schrittweisen Ansatz:

- Zunächst wurde eine Einigung zu den unter italienischem und irischem Vorsitz erarbeiteten mehrheitsfähigen Verbesserungen erzielt;
- die umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit Transportzeitregelungen sowie Ladedichten, wegen denen eine Einigung gescheitert war, wurden ausgeklammert. Hierüber soll nach Vorlage eines Berichts der Europäischen Kommission entschieden werden. Für die Erstellung des Berichts wurde eine Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten gesetzt.

Die Bundesregierung brachte zwar ihre grundsätzliche Unterstützung für den schrittweisen Ansatz des Vorsitzenden zum Ausdruck, forderte jedoch für die Vorlage des Berichts eine deutliche Fristverkürzung sowie die Anhebung des Mindestalters für Kälber bei Transporten über 100 km von zehn auf 14 Tage. Ferner kündigte die Bundesregierung an, dass sie in jedem Fall die zeitliche Begrenzung der Schlachttiertransporte weiter verfolgen werde, um das Thema so bald wie möglich wieder auf die europäische Tagesordnung zu bringen. Auch Schweden und Österreich sprachen sich für eine deutlich kürzere Vorlagefrist aus. Österreich bat, unterstützt von Portugal, Griechenland und Zypern, um eine Anhebung der Entfernung für die Eigentransporte von 50 km auf 65 km.

In einer gemeinsamen Erklärung haben die Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Schweden bedauert, dass es nicht möglich war, sich auf Verbesserungen bei den Transportzeiten und Ladedichten sowie eine zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten zu einigen.

Die Verordnung wurde am 22. Dezember 2004 in den Sprachen der Gemeinschaft angenommen und am 5. Januar 2005 im Amtsblatt verkündet;⁶⁴⁾ sie tritt im Wesentlichen 24 Monate nach Verkündung in Kraft. Auf nationaler Ebene soll eine Anpassung des hierzu vorliegenden Recht zeitnah erfolgen.

7.1.5 Masthühnerhaltung

Jährlich werden in der EU (15) mehr als 4 Milliarden Masthühner geschlachtet. Ein Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung hat eine Reihe von Tierschutzproblemen in diesem Produktionsbereich aufgezeigt. Auch die europäischen Bürgerinnen und Bürger nehmen Tierschutzprobleme in der Mastflügelhaltung wahr.

⁶⁴⁾ ABl. EU Nr. L 3 S. 1.

In diesem Lichte hat die Europäische Kommission mit der Vorbereitung einer Richtlinie mit dem Ziel begonnen, die Situation des Tierschutzes in der Masthühnerhaltung zu verbessern.

Beabsichtigt ist es, neben Anforderungen, z. B. an die Qualifikation des Personals, die Stalleinrichtung, das Stallklima und die behördliche Überwachung, auch Parameter zu berücksichtigen, die im Unterschied zu technischen Kriterien unmittelbar Tier bezogen sind. Zu den möglichen Merkmalen gehören die Mortalitätsrate und die Fußballengesundheit. Der Zustand der Fußballen stellt ein Hilfsmerkmal für mehrere tierschutzrelevante Faktoren dar und kann nach einem Punktesystem am Schlachtband erfasst werden. Erfahrungen zu diesem Vorgehen liegen aus Schweden und Niedersachsen vor.

7.1.6 Schweinehaltung

Die geltenden Rechtsvorschriften zur Schweinehaltung wurden für die Ebene der EU bereits im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 dargestellt. Im kommenden Berichtszeitraum, spätestens zum 1. Juli 2005, muss die Europäische Kommission, gemäß der Richtlinie 91/630/EWG, dem Rat auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung einen Bericht unterbreiten. Bei der Abfassung des Berichts ist den sozioökonomischen Folgen, den Hygiene- und den Umweltauswirkungen und den unterschiedlichen klimatischen Bedingungen Rechnung zu tragen. Ferner ist darin die Entwicklung von Methoden und Systemen der Schweineproduktion und der Fleischverarbeitung, bei denen sich die operative Kastration vermeiden lässt, zu behandeln. Diesem Bericht können gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge hinzugefügt werden.

7.1.7 Fleisch- und Lebensmittelhygienerecht

Das Fleisch- und Lebensmittelhygienerecht der EU wurde in den Jahren 2003 und 2004 überarbeitet und völlig neu konzipiert. Die Mechanismen der amtlichen Überwachung wurden mit der Verordnung (EG) über Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen erstmals staatenübergreifend geregelt.

Den Lebensmittelunternehmern wird eine wesentlich stärkere Verantwortung auch im Bereich Tierschutz obliegen. Doch auch die Befugnisse des mit der amtlichen Überwachung betrauten Personenkreises wurden gemeinschaftsweit konkretisiert. So muss künftig bei der Schlachttieruntersuchung ausdrücklich darauf geachtet werden, ob bei dem der Inspektion unterzogenen Tier Anzeichen dafür vorliegen, dass gegen die Tierschutzvorschriften verstoßen wurde. Für den Fall des Auftretens von Tierschutzproblemen bei der Schlachtung ist dem amtlichen Tierarzt ein stufenweises Vorgehen vorgeschrieben.

Diese Vorschriften sind in allen Mitgliedstaaten der EU ab dem 1. Januar 2006 verbindlich anzuwenden. Daher ist eine Verbesserung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen im Sinne einer Beachtung der hohen Tier-

schutzstandards und eines einheitlichen Vorgehens bei deren amtlicher Überwachung zu erwarten.

7.1.8 Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

Am 26. April 2004 ist die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz verabschiedet worden. Die Verordnung soll ab dem 1. Januar 2006 gelten und wird das bisherige Recht in diesen Bereichen zusammenfassen, vereinheitlichen und fortentwickeln.

Hervorzuheben ist, dass neben dem Bereich der Lebensmittel und Futtermittel auch die Tiergesundheit und der Tierschutz in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen sind. Hierdurch berücksichtigt der Verordnungsgeber, dass Tiergesundheit und Tierschutz wichtige Faktoren für die Qualität und die Sicherheit von Lebensmitteln darstellen. Die einschlägigen Bestimmungen sind bereits in verschiedenen Rechtsakten niedergelegt, welche die Verpflichtungen natürlicher und juristischer Personen in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz sowie die Aufgaben der zuständigen Behörden festlegen. Die vorliegende Verordnung soll einen einheitlichen Rahmen in Form allgemeiner Vorschriften für die Organisation amtlicher Kontrollen schaffen. Besondere Gemeinschaftsvorschriften für die Organisation amtlicher Kontrollen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zur Überprüfung, ob dieser allgemeine Ansatz im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz funktioniert, wird die Europäische Kommission nach einer gewissen Zeit einen Bericht über die Erfahrungen sowie Überlegungen zur Überprüfung des Anwendungsbereichs hinsichtlich Tiergesundheit und Tierschutz vorlegen.

7.1.9 Einreise mit Heimtieren in die Europäische Union

Der Schutz von Tieren vor Tierseuchen ist in hohem Maße tierschutzrelevant. Mit dem Ziel, die Einschleppung und Verbreitung der Tollwut zu verhindern, gelten ab dem 3. Juli 2004 für die Einreise mit bestimmten Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) aus Drittländern die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates⁶⁵⁾, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 592/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten⁶⁶⁾.

⁶⁵⁾ ABl. EU Nr. L 146 S. 1.

⁶⁶⁾ ABl. EU Nr. L 94 S. 7.

Die dort festgehaltenen Sonderregelungen für den Reiseverkehr können für höchstens fünf Heimtiere der Arten Hund, Katze oder Frettchen in Anspruch genommen werden, die eine Person begleiten und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Die Anforderungen an den Gesundheitsstatus der Tiere richten sich grundsätzlich nach der Tollwutsituation des Herkunftsmitgliedstaates und des Bestimmungsmitgliedstaates in der EU. Die tollwutfreien Mitgliedstaaten Irland, Schweden, Malta und das Vereinigte Königreich können für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ihre schärferen Anforderungen an den Nachweis des Impfschutzes und besondere Bestimmungen über antiparasitäre Behandlungen beibehalten.

Für die Einreise in alle anderen Mitgliedstaaten aus Drittländern, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 gelistet sind, müssen die Tiere durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen implantierten Transponder gekennzeichnet und von einem Dokument begleitet sein, das einen gültigen Impfschutz gegen die Tollwut nachweist.

Ist das Herkunftsland nicht gelistet und somit die dortige Tollwutsituation und ihre Überwachung unklar oder bedenklich, müssen die Tiere vor der Einreise zusätzlich einer Blutuntersuchung auf Antikörper gegen die Tollwut unterzogen worden sein. Diese Untersuchung muss mindestens 30 Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Einreise von einem bevollmächtigten Tierarzt vorgenommen worden sein. Sie muss nicht wiederholt werden, wenn der Impfschutz danach vorschriftsgemäß aufrechterhalten wird. Die Blutuntersuchung muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen.

Bei Tieren mit Herkunft aus der Europäischen Union, die nach Aufenthalt in einem nicht gelisteten Drittland wiedereingeführt werden, gilt die o. g. Frist nicht, sofern die Blutuntersuchung mit positivem Ergebnis vor der Ausreise aus der EU durchgeführt und im Heimtierausweis dokumentiert wurde.

Auf Grund dieser gemeinschaftsrechtlichen Regelung muss künftig für Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend transportiert werden, grundsätzlich ein Pass nach einheitlichem Muster mitgeführt werden. Der Pass kann von einem, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ermächtigten, Tierarzt ausgestellt werden und muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, d. h. die Nummer der Kennzeichnung des Tieres durch Tätowierung oder implantierten Transponder (s. o.) muss im Pass eingetragen sein.

Neben Angaben zu dem Tier und seinem Besitzer muss der Pass den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Zusätzlich sind Belegdokumente, wie Impfausweis oder Nachweis über die Blutuntersuchung, mitzuführen.

7.1.10 Humane Fangnormen für bestimmte Tierarten

Im Jahr 1998 hat sich die Europäische Gemeinschaft im Rahmen von zwei internationalen Übereinkommen ver-

pflichtet, humane, d. h. tierschutzgerechte Fangnormen für bestimmte Tierarten einzuführen. Das erste Übereinkommen wurde mit Kanada und der Russischen Föderation, das zweite Übereinkommen wurde mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen.

Wesentliche Ziele der Rahmenübereinkommen sind die Festlegung von Normen für humane Fangmethoden, von technischen Vorschriften für die Prüfung von Fangmethoden sowie die Zertifizierung von Fallen zum Fang bestimmter Tierarten.

Nunmehr muss die Gemeinschaft ihre aus diesen Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen erfüllen und in EU-Recht umsetzen. Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission am 30. Juli 2004 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist ein europaweiter Standard für Fallen beim Fang der in Anhang 1 des Richtlinienvorschlags benannten Tierarten.

Ungeachtet dessen bleibt die Verwendung von Tellereisen in der Gemeinschaft auch nach Erlass der neuen Richtlinie verboten.⁶⁷⁾

7.1.11 Nutzfische und Meeressäuger

Angesichts des anhaltend schlechten Zustands der Meeresfischbestände sowie veränderter Verzehrsgewohnheiten ist die Haltung und Züchtung von Nutzfischen für den menschlichen Verzehr von zunehmender Bedeutung.

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Haltung der Zuchtfische sowohl in konventionellen Erdteichen als auch in künstlichen Behältnissen nach Maßgabe des § 2 TierSchG.

Auf europäischer Ebene sind mittlerweile verschiedene Empfehlungen, welche die Europäische Kommission im Jahr 2002 in einer Strategie für eine nachhaltige Entwicklung der Europäischen Aquakultur vorgeschlagen hatte, verbindlich umgesetzt worden. Insoweit wurde die maßgebliche Strukturverordnung (EG) Nr. 2792/1999 durch Verordnung (EG) Nr. 1421/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 geändert. Dies betrifft auch die in der Strategie enthaltenen Empfehlungen über die Verbesserung und Förderung eines hohen Standards im Bereich des Umwelt- sowie Tierschutzes und entspricht der politischen Zielrichtung der Bundesregierung, die das BMVEL in den Grundsätzen einer neuen Fischereipolitik zusammengefasst hat.⁶⁸⁾

Weiterhin wirkt die Europäische Kommission auch auf internationaler Ebene auf die Verbesserung des Tierschutzes von Zuchtfischen hin. Im Rahmen des durch das

⁶⁷⁾ Die Bundesregierung hat den Bundesrat über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten unterrichtet (Bundratsdrucksache 688/04).

⁶⁸⁾ BMVEL (Hrsg.): Grundsätze einer neuen Fischereipolitik. September 2004.

Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren eingesetzten Ständigen Ausschusses beim Europarat ist die Kommission an der Formulierung einer Empfehlung für die Haltung von Nutzfischen beteiligt (vgl. 7.2.2). Bei Annahme der Empfehlungen durch die Gemeinschaft beabsichtigt die Kommission, dem Rat einen Vorschlag für spezifische Rechtsvorschriften über den Schutz von in Kulturen gehaltenen Nutzfischen entsprechend der bereits erlassenen Richtlinie 98/58 EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren zu unterbreiten.

Bei der Problematik des unbeabsichtigten Tötens von Meeressäugtieren, wie etwa den Schweinswalen, als so genannter Beifang in Fischereinetzen ist man auf europäischer Ebene, nicht zuletzt auf deutsches Drängen, ein gutes Stück vorangekommen. Mit der Verordnung (EG) Nr.1421/2004 des Rates vom 19. Juli 2004 ist vorgesehen, dass die Anschaffung so genannter Pinger – akustische Abschreckvorrichtungen, welche die Wale von den Netzen fernhalten – einen Förderungstatbestand darstellt.

Eine ausführliche Darstellung, auch der Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung auf dem Gebiet des Walschutzes, findet sich im Jahresbericht der Deutschen Fischwirtschaft.

7.2 Europarat

7.2.1 Allgemeines

Der Europarat mit Sitz in Straßburg umfasst zur Zeit 46 Mitgliedstaaten. Schon früh ergriff der Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes. Eine Übersicht der völkerrechtlichen Übereinkommen im Tierschutzbereich findet sich in Anhang 1.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze und Ratifikation den dort genannten Übereinkommen sowie dem Zusatzprotokoll vom 10. März 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport und dem Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beigetreten. Ein Vertragsgesetz zum überarbeiteten Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport wird derzeit vorbereitet.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, dass, soweit dies noch nicht der Fall ist, das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden muss. Das deutsche Tierschutzrecht ist entsprechend anzupassen. Gleiches gilt vielfach für das Gemeinschaftsrecht. Denn bei den Europäischen Übereinkommen im Bereich Tierschutz handelt es sich in der Regel um gemischte Übereinkommen, d. h. Übereinkommen, bei denen sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten Vertragsparteien des völkerrechtlichen Abkommens sind. Gemeinschaftsrechtlich sind derartige Abkommen notwendig, wenn sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten hinsichtlich des materiellen Rechts des Abkommens teilen.

Die Tierschutzübereinkommen finden damit Eingang in die nationale Rechtsetzung sowie die Rechtsetzung auf Gemeinschaftsebene. Die Arbeit des Europarates ist somit von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig auch der Wettbewerbsbedingungen. Die Bundesregierung setzt sich daher für eine ausreichende finanzielle und administrative Ausstattung insbesondere des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ein, welches nachfolgend dargestellt wird.⁶⁹⁾

7.2.2 Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zielt auf eine europaweite Harmonisierung der Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert.⁷⁰⁾ Vertragsparteien sind Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Island, Kroatien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Norwegen, die Schweiz, Serbien und Montenegro, die Europäische Gemeinschaft (EG) sowie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland, Lettland, Polen und der Slowakei.

Da die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuss eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von detaillierten Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Mitglieder dieses Ausschusses sind Beauftragte der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsvertreter). Ferner nehmen internationale Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände als Beobachter an den Beratungen teil. Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Haushühnern (Legehennen und Masthühner), Schweinen, Rindern, Kälbern, Pelztieren, Schafen und Ziegen, Straußenvögeln, Enten, Moschusenten, Gänsen und Puten verabschiedet worden.

Auf seiner Sitzung am 2. Dezember 2004 hat der Ständige Ausschuss die überarbeitete Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen. Die Empfehlung löst die Empfehlung für das Halten von Schweinen vom 21. November 1986 ab.

Der Ständige Ausschuss schloss weiterhin die Beratungen einer Empfehlung für das Halten von Nutzfischen ab, die auf der nächsten Sitzung im Jahr 2005 angenommen werden soll. Die Empfehlung für Nutzfische soll alsbald durch einen Anhang für die Tötung von Fischen sowie mit artspezifischen Anhängen vervollständigt werden.

⁶⁹⁾ Informationen des Europarats finden sich im Internet (<http://www.coe.int>).

⁷⁰⁾ Gesetz vom 25. Januar 1978; BGBl. 1978 II S. 113.

Die Beratungen über Empfehlungen für das Halten von Kaninchen dauern noch an. Zuletzt lagen die Verhandlungspositionen der Vertragsparteien noch weit auseinander. Deshalb hat der Ständige Ausschuss die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) gebeten, insbesondere die Flächenansprüche aus wissenschaftlicher Sicht zu beziffern. Mit einer entsprechenden Stellungnahme der EFSA und der Wiederaufnahme der Beratungen des Ständigen Ausschusses wird für das Jahr 2005 gerechnet.

Die Vertragsparteien kamen überein, als nächstes die Empfehlungen für das Halten von Rindern und Kälbern zu überarbeiten.

Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuss erforderlich. Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis umgesetzt werden.

Die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses sind in der deutschen Übersetzung am 7. Februar 2000⁷¹⁾, die Empfehlung für Puten am 22. Februar 2002⁷²⁾ amtlich bekannt gemacht worden.

Da die Europäische Union selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist auch sie zu entsprechender Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet, dass die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in der Regel die fachliche Grundlage für die jeweiligen Kommissionsvorschläge darstellen. Durch Artikel 5 der Richtlinie 98/58/EG ist diese Vorgehensweise nunmehr rechtlich vorgegeben.

Im Februar 1992 wurde ein Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zur Zeichnung aufgelegt. Es tritt in Kraft, nachdem alle Vertragsparteien des Übereinkommens auch Vertragspartei dieser Zusatzvereinbarungen geworden sind. Inzwischen haben 14 Vertragsparteien, darunter die Bundesrepublik Deutschland, das Änderungsprotokoll ratifiziert und weitere vier Vertragsparteien haben es gezeichnet. Von der EG wurde es genehmigt, die Genehmigungsurkunde wird aber erst hinterlegt, wenn alle EU-Mitgliedstaaten dem Änderungsprotokoll beigetreten sind.

Mit dem Änderungsprotokoll wurde das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung angepasst. Sein Anwendungsbereich wurde im Hinblick auf bestimmte Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert.

7.2.3 Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere regelt, aus welchen

wissenschaftlichen Gründen und unter welchen praktischen Bedingungen Versuche mit lebenden Tieren zugelassen werden. Es enthält zwei Anhänge, und zwar einen mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren (Anhang A) und einen betreffend die Statistischen Tabellen über Tierversuche (Anhang B). Diese Anhänge des Übereinkommens bedürfen einer regelmäßigen Überarbeitung, um sie dem neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und den jüngsten Forschungsergebnissen anzupassen und möglichst hohe Tierschutzstandards zu erzielen.

Das Übereinkommen regelt das zu seiner Änderung erforderliche Verfahren nicht. Eine Änderung des Übereinkommens sowie seiner Anhänge erfordert daher bisher eine Annahme durch das Ministerkomitee und eine Zeichnung sowie Ratifizierung durch alle Parteien des Übereinkommens. Dieses Verfahren hat sich für die ständigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterliegenden Anhänge als schwerfällig erwiesen. Das Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht daher vor, dass die Anhänge des Übereinkommens durch ein vereinfachtes Verfahren geändert werden können, und zwar im Rahmen einer Multilateralen Konsultation mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der Vertragsparteien.

Das Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 26. November 1999 unterzeichnet. Das Änderungsprotokoll tritt in Kraft, wenn es von allen Parteien des Übereinkommens ratifiziert wurde. Das Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere selbst und auch das Änderungsprotokoll stellen ein gemischtes Übereinkommen dar. Neben den Mitgliedstaaten ist auch die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat im Juli 2003 bereits dem Abschluss des Änderungsprotokolls zugestimmt mit der Auflage, die Ratifikation für die Gemeinschaft erst vorzunehmen, wenn alle betroffenen Mitgliedstaaten die Ratifikation vorgenommen haben. Im Berichtszeitraum wurde die Ratifizierung der Bundesrepublik Deutschland durch ein Vertragsgesetz vorbereitet und anschließend vollzogen.

Am 15. Oktober 2003 beschloss die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und leitete ihn dem Bundesrat zur Stellungnahme zu. Dieser Entwurf enthielt neben der Ratifikation des Änderungsprotokolls in Artikel 2 eine Verordnungsermächtigung, die es dem BMVEL in Zukunft ermöglichen soll, Änderungen von Anhang A und B des Übereinkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat beschloss bei seiner ersten Befassung mit dem Gesetzentwurf am 28. November 2003 einen Änderungsantrag, nach dem in der Verordnungsermächtigung

⁷¹⁾ BAnz. Nr. 89a vom 11. Mai 2000.

⁷²⁾ BAnz. Nr. 51 vom 14. März 2002, S. 4741.

des Artikels 2 die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt werden sollen. Damit könnten zukünftige Änderungen der Anhänge A und B des Übereinkommens nur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Diesem Änderungsantrag des Bundesrates wurde von der Bundesregierung am 3. Dezember 2003 nicht zugestimmt.⁷³⁾

Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf am 29. Januar 2004 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des VEL-Ausschusses zugestimmt.⁷⁴⁾

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Januar 2004 verabschiedeten Gesetz (Ratifikationsgesetz) zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere zuzustimmen.⁷⁵⁾ Der Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf ging ein Vermittlungsverfahren voraus, in dem es wie bei der ersten Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf um die Frage ging, ob der Bundesrat einer Verordnungsermächtigung zustimmt, nach der das BMVEL zukünftige Änderungen der Anhänge A und B des Übereinkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft setzen kann. Diese Verordnungsermächtigung konnte der Bundesrat mittragen, nachdem BMVEL im Vermittlungsverfahren folgende Protokollerklärung abgegeben hatte:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird neben den für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörden künftig auch die für Wissenschaftsfragen zuständigen obersten Landesbehörden rechtzeitig in die Vorbereitungen der Beratungen des Europarates zu Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere einbeziehen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird die Stellungnahmen der für Wissenschaftsfragen zuständigen obersten Landesbehörden bei der Entwicklung seiner Haltung für die Beratungen des Europarates gebührend berücksichtigen.“

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erklärt ferner, dass es zukünftige Änderungen von Anhang B ‚Statistische Tabellen und Erläuterungen zum Ausfüllen dieser Tabellen in Übereinstimmung mit den Artikeln 27 und 28 des Übereinkommens‘ des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere ‚eins-zu-eins‘ umsetzen wird.“

Das Gesetz wurde am 5. Juli 2004 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am Tag darauf in Kraft getreten.⁷⁶⁾

⁷³⁾ Bundestagsdrucksache 15/2143 mit Gesetzentwurf, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung.

⁷⁴⁾ Bundestagsdrucksache 122/04.

⁷⁵⁾ Bundesratsdrucksache 374/04 (Beschluss).

⁷⁶⁾ BGBl. II S. 986.

Anschließend wurde das Verfahren zur Einholung der Ratifikationsurkunde und zu deren anschließender Hinterlegung eingeleitet. Die Hinterlegung erfolgte am 24. September 2004.

Das Änderungsprotokoll ist noch nicht in Kraft getreten.

Im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, wurde auf Arbeitsebene über Verbesserungen des Anhangs A beraten. In Anhang A sind sowohl die Grundsätze für die Haltung und Pflege von Versuchstieren als auch spezielle Vorgaben z. B. für die Haltung von Nagetieren und Kaninchen, Katzen, Hunden und bestimmten landwirtschaftlichen Nutztieren zu Versuchszwecken enthalten. Im Rahmen der achten Sitzung der Arbeitsgruppe mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und der beteiligten Verbände konnten die technisch-fachlichen Arbeiten zur Aktualisierung des Anhangs A und Anpassung an den wissenschaftlichen Kenntnisstand abgeschlossen werden.

Ziel der Vertreter der Bundesregierung war dabei, die Haltungsanforderungen deutlich zu verbessern. Dazu wurden auch Stellungnahmen der Länder und Verbände eingeholt. Die Empfehlungen des Anhangs A stellen eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Haltungsanforderungen dar und erfassen nun auch neue Gruppen wie Amphibien und Reptilien.

Nach der Endredaktion durch das Sekretariat des Europarates soll der Entwurf auch im Internet veröffentlicht werden.⁷⁷⁾

Voraussichtlich im Jahr 2005 soll dann der Entwurf im Rahmen der so genannten Multilateralen Konsultation von den Mitgliedstaaten offiziell angenommen werden.

7.2.4 Schutz von Tieren beim internationalen Transport

Bereits in Abschnitt 4 wurde darauf hingewiesen, dass es zu den Zielen der Bundesregierung gehört, den Umfang der Tiertransporte zu reduzieren. Darüber hinaus stellt die Verbesserung des Tierschutzes auf den verbleibenden Transporten eine drängende Herausforderung dar. Dabei kommt den lang andauernden, länderübergreifenden Transporten besondere Bedeutung zu (vgl. auch 7.1.4). Im Rahmen des Europarates wurden schon sehr früh internationale Normen zum Schutz von Tieren beim Transport festgelegt. So wurde das bisher geltende Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport bereits 1968 ausgearbeitet. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen am 13. Dezember 1968 gezeichnet und am 9. Januar 1974 ratifiziert.⁷⁸⁾ Tag des Inkrafttretens war für die Bundesrepublik Deutschland der 1. Juli 1974.

Zur Konkretisierung des Übereinkommens wurden insbesondere fünf Empfehlungen im Rahmen multilateraler Konsultationen ausgearbeitet und vom Ministerkomitee angenommen (Transport von Pferden, Schweinen,

⁷⁷⁾ <http://www.coe.int>

⁷⁸⁾ Gesetz vom 12. Juli 1973; BGBl. II S. 721.

Rindern, Schafen und Ziegen sowie Geflügel). Diese Empfehlungen können als Entscheidungsgrundlagen von der beteiligten Wirtschaft, den Behörden und letztlich auch den Gerichten im Einzelfall herangezogen werden. 1995 wurden die dort genannten Werte über höchstens zulässige Ladedichten in das Tiertransportrecht der Europäischen Gemeinschaft übernommen.

Anlässlich der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der dritten multilateralen Konsultation wurde am 19. März 1996 die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung der Konvention offenbar. Eine Arbeitsgruppe unter schweizerischem Vorsitz hat daraufhin von März 1996 bis Juni 2002 einen Entwurf für die Revision des Übereinkommens erarbeitet. Das vom Ministerkomitee angenommene revidierte Übereinkommen ist am 6. November 2003 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates sowie die Europäische Gemeinschaft aufgelegt worden.⁷⁹⁾ Die Bundesrepublik Deutschland hat die geänderte Konvention gezeichnet und gehört neben Belgien, Kroatien, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Moldawien, Norwegen, Schweden und dem Vereinigten Königreich zu den Erstunterzeichnern.

Das revidierte Übereinkommen enthält – entsprechend seiner Konzeption als Rahmenregelung – nur Eckwerte für die künftige Regelung des Tiertransportes; Details sollen nach Artikel 34 im Ausschussverfahren festgelegt werden, wobei von dem Einstimmigkeitsgebot abgegangen wird und eine Zweidrittelmehrheit zur Beschlussfassung ausreicht. Durch die Umgestaltung der Tiertransportkonvention in eine Rahmenregelung mit der Möglichkeit, verbindliche technische Protokolle mit Zweidrittelmehrheit anzunehmen, wurde nun ein Instrument geschaffen, mit dem schnell und präzise auf Probleme reagiert werden kann.

Die geänderte Konvention tritt sechs Monate nach Ratifikation durch vier Staaten in Kraft. Bisher haben allerdings lediglich Norwegen und Schweden das revidierte Übereinkommen ratifiziert. Die Europäische Gemeinschaft hat beschlossen, die revidierte Konvention zu billigen.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die geänderte Konvention möglichst bald zu ratifizieren; das Ratifikationsgesetz wird derzeit fachlich vorbereitet. Ferner wirkt das BMVEL bei der fachlichen Vorbereitung der technischen Protokolle für die Bereiche Straßentransport, Schienentransport, Lufttransport, Seetransport sowie Ladedichten mit.

7.3 Internationales Tierseuchenamt⁸⁰⁾

Das OIE wurde am 25. Februar 1924 durch Zeichnung einer entsprechenden Konvention zunächst von 28 Staaten in Paris errichtet. Die Bundesrepublik Deutschland trat am 14. Februar 1927 bei und erwarb die Mitgliedschaft mit Wirkung vom 16. Februar 1928. Heute hat das OIE 166 Mitglieder.

⁷⁹⁾ ETS Nr. 193.

⁸⁰⁾ Informationen des OIE finden sich im Internet (<http://www.oie.int>).

Anlass der Gründung war das Auftreten der Rinderpest in Belgien 1920.

Wesentliche Aufgaben des OIE sind:

- Sammlung und Bereitstellung aller verfügbaren Informationen über den Stand und die Bekämpfung von Tierseuchen sowie
- Entwicklung von Hygienestandards für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen, um ausreichende Sicherheitsgarantien geben zu können.

Das OIE hat nun auch den Tierschutz als eine Priorität in seinem strategischen Plan für die Jahre 2001 bis 2005 eingestuft. Die Mitgliedstaaten des OIE haben damit entschieden, dass das OIE als eine internationale Referenzorganisation für Tiergesundheit und Zoonosen auch eine internationale Führungsrolle im Bereich Tierschutz übernehmen muss. Obwohl Tierschutz nicht durch das WTO-SPS-Abkommen abgedeckt ist, wünschen die Mitgliedstaaten Leitlinien und Empfehlungen, um in bilateralen Verhandlungen auch den Bereich des Tierschutzes abdecken zu können. Die Mitgliedstaaten haben erkannt, dass der Schutz der Tiere ein komplexer Bereich ist, der wichtige wissenschaftliche, ethische, ökonomische und politische Dimensionen betrifft.

Um das neue Mandat für den Tierschutz im OIE zu verwirklichen, hat der Generaldirektor des OIE eine ad-hoc-Gruppe und eine permanente Arbeitsgruppe für Tierschutz eingerichtet. Das internationale Komitee hatte entschieden, dass das OIE dem Tierschutz insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Aquakultur eine Priorität einräumen muss und dass dort die Bereiche Transport, humanes Schlachten und Töten im Seuchenfall als erste zu behandeln seien. Weiterhin sollen auch die Tierhaltung und das Management berücksichtigt werden. Andere Bereiche, wie Forschung und wildlebende Tiere, werden, soweit es die Ressourcen ermöglichen, auch behandelt. Bei ihrem ersten Treffen hatte die Arbeitsgruppe als ihre vordringliche Aufgabe die Entwicklung von Politik und Leitprinzipien festgelegt, auf deren Grundlage dann entsprechende Empfehlungen und Standards ausgearbeitet werden sollen. Die Arbeitsgruppe hat ein detailliertes Arbeitsprogramm entwickelt. In diesem Zusammenhang wurde auch vereinbart eine internationale Konferenz über Tierschutz im Februar 2004 abzuhalten. Zu dieser Konferenz wurden sowohl Vertreter der Mitgliedstaaten, der Behörden, der Wissenschaft als auch von Tierschutz- und Wirtschaftsverbänden eingeladen.

Diese Internationale Tierschutzkonferenz des OIE fand vom 23. bis 25. Februar 2004 in Paris statt.

Im Rahmen der Eröffnung wurde auch die Notwendigkeit betont, dass die Europäische Union und das OIE auf dem Gebiet des Tierschutzes intensiv zusammenarbeiten sollten, zumal die Europäische Kommission bei dem OIE nun offiziell Beobachterstatus erhalten hat. Auch wurde unterstrichen, dass Tierseuchenprävention praktizierter Tierschutz sei und Tierschutz und Tiergesundheit keine Gegensätze seien. Tierschutz sei ein wesentlicher Bestandteil einer zukunftsfähigen Landwirtschaft und diene damit nachhaltig der Entwicklung weltweit.

Bei dieser Konferenz wurden im Rahmen einer umfassenden Vortragsreihe verschiedene Tierschutzthemen zum Teil aus Sicht der Entwicklungsländer und zum Teil der entwickelten Länder dargestellt. In acht Arbeitsgruppen wurden wesentliche Aspekte für eine erste Gliederung der Aufgabenfelder erörtert. Dazu gehörten die Themen: Transport auf dem Landweg, Transport auf dem Seeweg, Schlachtung, Tötung im Seuchenfall, die Rolle der Tierärzte und Forschung im Tierschutzbereich.

Die Konferenz zeigte mit ca. 450 Besuchern aus mehr als 70 Ländern das große weltweite Interesse am Tierschutz und die Möglichkeiten, einen konstruktiven Dialog zwischen Institutionen (z. B. WTO), Behörden, Verbänden und Wissenschaftlern zu führen.

Auf Grund des positiven Echos auf die Veranstaltung sieht sich das OIE darin bestärkt, zukünftig auch den Bereich des Tierschutzes international als Koordinator für Tierschutz-Leitlinien zu übernehmen.

Die Veranstaltung wurde vom BMVEL fachlich und auch finanziell unterstützt, um den Tierschutzgedanken zu fördern und, um auch Vertretern aus Entwicklungsländern eine Teilnahme zu ermöglichen.

Das neue Mandat für den Tierschutz, die Mandatsübertragung für den Tierschutz an das OIE ist sachgerecht, nicht nur wegen der enorm hohen Mitgliederzahl des OIE, wodurch viele Tierhalter weltweit erreicht werden, sondern auch weil diese Organisation auf Grund ihrer Struktur und ihrer Erfahrung mit dieser Aufgabe besondere Vorteile mit sich bringt.

Im Rahmen der 72. Hauptsitzung des Internationalen Komitees des OIE vom 23. bis 28. Mai 2004 wurde darauf aufbauend am 25. Mai 2004 folgende Resolution zum Tierschutz verabschiedet:

„RESOLUTION Nr. XXVI

Tierschutz

IN ANBETRACHT DESSEN, DASS

- 1. der Tierschutz ein komplexes und vielfältiges Thema des Gemeinwohls ist, das wichtige wissenschaftliche, ethische, wirtschaftliche und politische Aspekte umfasst,*
- 2. der Generaldirektor eine ständige Arbeitsgruppe Tierschutz⁸¹⁾ eingerichtet hat, die ein umfassendes Arbeitsprogramm entwickelt hat,*
- 3. eine erfolgreiche Weltkonferenz zum Thema Tierschutz im Februar 2004 stattfand, bei der die internationale Führungsrolle des OIE beim Tierschutz bestätigt wurde,*
- 4. die Arbeit an der Entwicklung von Leitlinien für Schwerpunktthemen im Gange ist,*
- 5. die aktive Einbeziehung aller Mitgliedsländer des OIE für den Erfolg der Initiative unerlässlich sein wird.*

⁸¹⁾ Anmerkung d. Übers.: Working Group on Animal Welfare.

EMPFIEHLT DAS KOMITEE, DASS

- 1. der Generaldirektor sowohl die Working Group on Animal Welfare als auch die Terrestrial Animal Health Standards Commission aufrechterhält, damit diese ihn bei Aktivitäten des OIE im Bereich des Tierschutzes beraten,*
- 2. das Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe für 2004/2005 die Grundlage für die Tierschutzaktivitäten des OIE der kommenden zwölf Monate sein sollte und das OIE mit den Mitteln ausgestattet wird, die erforderlich sind, um sich den Schwerpunktthemen widmen zu können,*
- 3. das Veterinärwesen aktiv in die Vorbereitung, Prüfung und Umsetzung von Tierschutzverordnungen und -gesetzen in den jeweiligen Ländern einbezogen wird,*
- 4. alle OIE-Mitgliedsländer in ihren Regionen bei Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, der Privatwirtschaft und anderen internationalen Organisationen diese OIE-Initiative aktiv fördern.“*

7.4 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die OECD mit Sekretariat in Paris wurde 1961 durch ein völkerrechtliches Übereinkommen gegründet, u. a. mit dem Ziel, durch wirtschaftliche Zusammenarbeit ihrer Mitgliedsländer wie auch durch intensiven Dialog mit Nichtmitgliedsländern einen Beitrag zur Entwicklung im Zeitalter der Globalisierung zu leisten. Mittlerweile gehören der Organisation 30 Mitgliedsstaaten an.

Mit dem Ziel, eine Verbesserung der Chemikaliensicherheit zu unterstützen und den Chemikalienkontrollmaßnahmen mehr Transparenz und Effizienz zu verleihen, hat die OECD 1971 ein Chemikalienprogramm aufgestellt, in dessen Rahmen auch Richtlinien zur Prüfung chemischer Substanzen unter anderem im Hinblick auf ihre toxischen Effekte für Mensch und Umwelt verabschiedet wurden. Bereits 1981 hat die OECD in ihren Richtlinien tierexperimentelle Prüfmethode einschließlich genauer Durchführungsvorgaben festgeschrieben.⁸²⁾ Die Beachtung der OECD-Empfehlungen bei der Stoffprüfung garantiert, dass nach dem Grundsatz der gegenseitigen Datenakzeptanz alle OECD Mitgliedsstaaten Zulassungsunterlagen von Chemikalien akzeptieren, so dass unnötige Wiederholungen von Tierversuchen vermieden werden (vgl. 6.2.3.1).

Unter Tierschutzaspekten hat ein im Jahr 2000 publiziertes Dokument über das Erkennen, die Bewertung und den Gebrauch klinischer Zeichen als humane Endpunkte für Versuchstiere⁸³⁾ besondere Bedeutung, in dem zum ersten Mal auch international bei behördlich vorgeschriebenen Tierversuchen dem Schutz der Versuchstiere eine besonders hohe Priorität eingeräumt wird. Gleichzeitig fördert

⁸²⁾ OECD Guidelines for the Testing of Chemicals, OECD Principles of Good Laboratory Practice and Compliance Monitoring.

⁸³⁾ OECD Guidance Document 19: „On the recognition, assessment, and use of clinical signs as humane endpoints for experimental animals used in safety evaluation“.

die OECD die internationale Harmonisierung der Prüfmethoden und ihrer Validierung, um sicherzustellen, dass gering belastende oder tierversuchsfreie Methoden möglichst rasch weltweit akzeptiert werden. Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet deshalb aktiv und teilweise federführend in allen Gremien der OECD mit, welche die Validierung moderner, tierversuchsfreier Prüfmethoden fördern (vgl. 6.2.3.1).

Die OECD-Richtlinien, die kontinuierlich aktualisiert und ergänzt werden, finden inzwischen über den Bereich der Industriechemikalien hinaus Anwendung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen; sie haben somit zu einer weitreichenden Harmonisierung toxikologischer Prüfmethoden geführt.

Am 13. April 2004 wurde durch den OECD-Rat das 15. Addendum zum OECD-Prüfrichtlinienprogramm zur Chemikalienprüfung⁸⁴⁾ verabschiedet. Damit wurden vier neue In-vitro-Prüfrichtlinien akzeptiert. Die neuen tierversuchsfreien Tests dienen der Bestimmung phototoxischer Eigenschaften von Stoffen (vgl. 6.2.3.2.1), der ätzenden Wirkung eines Stoffes auf der Haut (vgl. 6.2.3.2.2) bzw. der Aufnahme von Fremdstoffen über die Haut (vgl. 6.2.3.2.4).⁸⁵⁾

7.5 Welthandelsorganisation⁸⁶⁾

Das Thema Tierschutz ist weiterhin Gegenstand der WTO-Fortsetzungsverhandlungen. Für die Bundesregierung ist es wichtig, dass im Agrarbereich neben den klassischen Verhandlungsfeldern Marktzugang, internes Stützungs-niveau und Exportsubventionen bei den WTO-Fortsetzungsverhandlungen auch die so genannten nicht-handelsbezogenen Anliegen, wozu u. a. auch der Tierschutz gehört, angemessen berücksichtigt werden. Die WTO-Ministererklärung von Doha (Katar), mit welcher der Startschuss für eine umfassende neue Welthandelsrunde gegeben wurde, bekräftigt, dass die nicht-handelsbezogenen Anliegen als integraler Bestandteil der klassischen Verhandlungsfelder behandelt werden. Das im Juli 2004 vom Allgemeinen Rat der WTO verabschiedete Rahmenübereinkommen verweist ausdrücklich auf diese Formulierung.

Bei den Tierschutzstandards handelt es sich um so genannte verfahrensgebundene Standards, welche häufig keine unmittelbar messbaren Veränderungen der Produktbeschaffenheit im engeren Sinn bewirken. Nach der gegenwärtigen Rechtslage im Bereich der WTO sind Differenzierungen zwischen Produkten nach den angewendeten Produktionsverfahren im Wesentlichen unzulässig. Dieser Grundsatz gilt insbesondere dann, wenn nicht wenigstens im Grundsatz weltweiter Konsens über das Erfordernis des Schutzes eines bestimmten Rechtsgutes besteht.

Auf Grund des kulturell bedingten international sehr unterschiedlichen Niveaus des Tierschutzes kann in den

meisten Fällen vom Vorliegen eines solchen Konsenses jedoch nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hingewiesen.⁸⁷⁾ Handelsbeschränkende Maßnahmen im Hinblick auf tierschutzrechtliche Standards dürften in diesem Zusammenhang nach dem geltenden WTO-Recht unzulässig sein.

Ohne einen geeigneten internationalen Rahmen könnten die bestehenden Tierschutzstandards, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung unterlaufen werden, weil Produzenten aus Ländern mit vergleichsweise niedrigen Tierschutzstandards Wettbewerbsvorteile haben, sofern sie Haltungsverfahren einsetzen, die in der Bundesrepublik Deutschland aus Tierschutzgründen nicht zulässig wären.

Der Rat der EU⁸⁸⁾ hat deshalb in die Verhandlungsvorschläge für die Fortsetzungsverhandlungen zum WTO-Agrarabkommen Vorschläge für die internationale Absicherung des Wohlergehens der Tiere aufgenommen. Die Entscheidungen des Rates bilden auch weiterhin die Grundlage der Verhandlungsposition der EU.

Die EU hat ihre Position in den bisherigen Phasen der Fortsetzungsverhandlungen mit Nachdruck vertreten. Im Einzelnen fordert die EU:

- Abschluss und Weiterentwicklung bi- und multilateraler Tierschutzabkommen,
- verpflichtende oder freiwillige Kennzeichnung gem. Artikel 2.2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), um den Verbraucher über die Herstellungsweise zu informieren und
- Kompensation der durch die Beachtung hoher Tierschutzstandards verursachten zusätzlichen Kosten mit Hilfe nicht handelsverzerrender Beihilfen.

Die Bundesregierung sieht für die Forderung der EU, Ausgleichsmöglichkeiten für Tierschutzaufgaben im Rahmen der „green-box“ zu schaffen, in der im Juli 2004 durch die WTO-Mitgliedstaaten getroffenen Rahmenvereinbarung, durch die Berücksichtigung nicht-handelsbezogener Fragen im Rahmen der Überprüfung der „green-box“-Kriterien, eine gute Grundlage.

Die EU sieht sich allerdings häufig den Vorwürfen zahlreicher WTO-Mitglieder ausgesetzt, die hinter der Forderung nach Tierschutzstandards ungerechtfertigte Handelshemmnisse vermuten. Daran wird deutlich, dass Tierschutz gerade im internationalen Zusammenhang ein äußerst komplexer Themenbereich ist, in dem sich ökonomische, ethische, tiergesundheitliche, produktionstechnische und juristische Fragestellungen überschneiden. Auch wenn international dem Tierschutz sehr unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird, ist er gleichwohl auch ein immer wichtiger werdendes handelspolitisches Thema.

⁸⁴⁾ OECD Guidelines for the Testing of Chemicals.

⁸⁵⁾ Ausführliche Informationen zum Chemikalienprogramm der OECD finden sich im Internet (<http://www.oecd.org/ehs/>).

⁸⁶⁾ Informationen der WTO finden sich im Internet (<http://www.wto.org>).

⁸⁷⁾ Vgl. auch Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003, Kapitel III Nr. 1.1.

⁸⁸⁾ Agrarrat vom 20./21. November 2000 und Allgemeiner Rat vom 4./5. Dezember 2000.

Stichwortverzeichnis

3R-Systematik 32, 39

Abwasser 30

Agrarministerkonferenz (AMK) 5, 10, 27

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelpflichtlinien 13

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes 9

Amphibien 49

Anbindehaltung 22

AnimAlt-ZEBET Siehe Datenbank

artgerechte Tierhaltung Siehe tiergerechte Haltung

Arzneimittel 39

Arzneimittelgesetz 13

Ausbildungsordnung 18

Ausfuhrerstattungen Siehe Exporterstattungen

automatische Melkverfahren 29

Berufsausbildung 18

Beste verfügbare Technik (BVT) 5

Bienen 28

Biopatentrichtlinie 12

BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ 31

Bundesjagdgesetz Siehe Jagdrecht

Bundesprogramm ökologischer Landbau 28

Bundeswehr 9 f.

Bundeswettbewerb „Landwirtschaftliches Bauen“ 22

Chemikalien Siehe REACH

Chemikaliensicherheit 51

CO₂-Betäubung 27 f.

Datenbank 33, 39

diarrhoetische Schalentiervergiftung 38

DIMDI 39

Doha (Katar), WTO 26, 52

Draize Hautreizungstest 36

ECVAM 33 f.

EG-Öko-Verordnung 13

Eier 15, 23

ERA-Net Animal Welfare 29

EU-Konvent 42

Europäische Verfassung 42

Europäisches Arzneibuch 31 f.

EuroTier 2004 22, 29

Exporterstattung 26

Fachkräfte 18

Fische 46 f.

Fischei-Test 30

Flächenbindung 19

Fleischhygiene 16, 45

Fördermaßnahmen (Agrarbereich) 18

Forschungsrahmenprogramm der EU 29

Freiheit schmeckt besser 23

Freilandhaltung 19, 28

Frettchen 45

Futtermittel 30, 45

Geflügel 50

Gemeinschaftsaufgabe (GAK) 18 f.

Goldorfen-Fischtest Siehe Fischei-Test

Grundsätze der guten Laborpraxis 31

Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes 25

Handelshemmnisse 52

Heimtierausweis 46

Heimtiere 45

Histomoniasis 29

homöopathische Arzneimittel 13, 29

HS-Projekte 28

Hufbeschlag 18

Hunde 24, 45, 49

Institut für Tierschutz und Tierhaltung 27

IVU-Richtlinie 12

Jagdrecht 12

Johns Hopkins Zentrum für Alternativen zu Tierversuchen (CAAT) 33

- Käfig (Legehennen) 15, 20, 28
Kälber 22
Kaninchen 48 f.
Katzen 45, 48
Klauenbeschlag 18
Knockout-Untersuchungen 32, 38
Kosmetika 30
- ländlicher Raum 18, 26
Lebensmittelhygiene 45
Lebensmittelrecht 45
Legehennen 11, 14 f., 19 f., 23, 25, 28
Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten 21
Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten 24
Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten 22
- Masthühner 22, 44
Mastputen 22
Maus-Bioassay 39
Milchvieh 22, 29
Modellvorhaben „Artgemäße und umweltverträgliche Legehennenhaltung“ (1997/99) 28
Modellvorhaben „Ausgestalteter Käfig“ 28 f.
Modellvorhaben „Landwirtschaftliches Bauen 2001/03“ 29
Moschusenten 28
Muscheln 38
Mutagenitätstest 37
- Nagetiere 49
Nationaler Bewertungsrahmen 13, 21, 27
Neutralrot (Phototoxizitätstest) 35, 40
Nizza, Vertrag von 42
Nutzfische 46
- OECD 30, 51
OIE 50
ökologischer Landbau 13, 28
- paralytische Schalentiervergiftung 38
Pelztiere 17
- Pferde 21, 49
Pflanzenschutzgesetz 31
Prüf- und Zulassungsverfahren 17
Pyrogene 32
- Qualzuchtverbot 25
- Ratifikationsgesetz 7, 49
REACH 43
Reptilien 49
Riesengarnelen 27
Rinder 26, 29, 49
- Salmonellen 29
Sauen 28
Schafe 49
Schalentiere 27
Schlachten 51
Schülerwettbewerb „Wie lebt eine Henne“ 23
Schweine 29, 49
Staatsziel Tierschutz 9
Straußenvögel 22
- Tabakerzeugnisse 30
Taschenkrebse 27
Tierbörsen 24
tiergerechte Haltung 13, 16, 19 ff., 25, 28
Tierschutz-Forschungspreis 40
Tierschutzgesetz 9, 10
Tierschutzkommission 9, 10, 27
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung 10, 17
Tierschutz-Schlachtverordnung 10, 27
Tierversuche 10, 30, 48
Tierwirt/Tierwirtin 18
Tollwut 45
Töten im Seuchenfall 51
transgene Tiere 32
Transport von Tieren 26, 49, 50
- UM-Vorhaben 28
Umweltverträglichkeitsprüfung Siehe UVP-Richtlinie
Umweltwirkung 21, 28
UVP-Richtlinie 12

Validierung	30, 34 ff., 39 f.	Wildtiere	24, 25
Veranlagungsprüfung	21	WTO	26, 52
Verbandsklagerecht	9	ZEBET	31, 33
Verfassungsbeschwerde, gefährliche Hunde	24	Zellkulturen	32
Verfassungsbeschwerde, Legehennen	15	Zelltransfektionsarray	32
Verfassungsvertrag	Siehe europäische Verfassung	Ziegen	50
Versuchstiere	32, 40, 49, 51	Zirkuszentralregister	24
Wale	47	Zucht, Heimtiere	25
Welteitag	23	Zucht, Nutztiere	21, 23
wildlebende Tiere	50	Zweitanmelderregelung	31

Anhang 1**Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes****Europarat****Europäische Übereinkommen sowie Protokolle⁸⁹⁾**

- Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721); ETS 065),
- Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113); ETS 087),
- Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Gesetz vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153); ETS 103),
- Europäisches Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (Gesetz vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770); ETS 102),
- Europäisches Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (Gesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486); ETS 123),
- Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (Gesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402); ETS 125),
- Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1350); ETS 145),
- Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 2004 II S. 986); ETS 170).

Zur Zeichnung liegt derzeit auf:

- Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ETS 193).

Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen

- für das Halten von Schweinen, Rindern, Ziegen, Schafen, Haushühnern der Art *Gallus gallus*, Straußenvögeln, Pelztieren, Pekingenten (*Anas platyrhynchos*), Moschusenten (*Cairina moschata*), Hybriden von Moschusenten und Pekingenten sowie Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihre Kreuzungen,
 - für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie
 - für die Betäubung von Schlachttieren
- erarbeitet.

Europäische Union**Verordnungen**

- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. Nr. L 52 S. 8),
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG Nr. L 3 S.1).

Richtlinien

- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1),
- Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtsache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) (ABl. EG Nr. L 74 S. 83),

⁸⁹⁾ Der Europarat (<http://www.coe.int>) stellt im Internet eine Sammlung deutschsprachiger Vertragstexte zur Verfügung (<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/v3DefaultGER.asp>).

- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52),
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) sowie 97/182/EG: Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30),
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33),
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21),
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) sowie Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999,
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53),
- Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 316 S. 1),
- Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 316 S. 36).

Bundesrepublik Deutschland

Gesetze⁹⁰⁾

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862),
- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungsgesetz) vom

25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), Artikel 11 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) und Artikel 153 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

- Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762),

- Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530).

Rechtsverordnungen und weitere Vorschriften

- Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309),

- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557),

- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639),

- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405),

- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)) in Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337),

- Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156),

- Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838),

- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758),

- Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Februar 2002 (BGBl. I S. 1026),

- Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 214),

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000).

⁹⁰⁾ Ratifikationsgesetze finden sich im Abschnitt „Europarat“ in diesem Anhang.

Anhang 2**Im Auftrag des BMVEL erarbeitete Gutachten, Leitlinien und Eckwerte⁹¹⁾****Gutachten**

- Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979,
- Maßnahmen zur Verminderung überhand nehmender frei lebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung vom 20. Februar 1991,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996),
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln - Teil 1, Körnerfresser vom 10. Juli 1996,

⁹¹⁾ Die vom BMVEL herausgegebenen Gutachten und Leitlinien können als Broschüre vom BMVEL bezogen werden. Ausgewählte Dokumente stehen darüber hinaus im Internet zur Verfügung (<http://www.verbraucherministerium.de>, Rubrik: Tierschutz).

- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997,
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) vom 30. Dezember 1998,
- Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999.

Leitlinien

- Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992,
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995,
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten vom 10. November 1995,
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 4. August 2000.

Eckwerte

- Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 2. September 1999.

Anhang 3 Anlage 2 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Nrn. 5.2.1 und 5.3.1

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslicht-durchlässige Flächen mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchttrinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten

werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

- Für je sechs Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Tiere sind in Gruppen zu halten, dabei müssen
 - = die Gruppengröße, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen und
 - = die Buchten so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Der Liegebereich muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

- Die nutzbare Stallfläche je Mastschwein muss
 - = bis 60 kg Lebendgewicht mind. 0,6 m² pro Tier und
 - = bei mehr als 60 kg Lebendgewicht mind. 1,0 m² pro Tier betragen.
- Der Liegebereich muss
 - = ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - = mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - = mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass Sauen – abgesehen vom Abferkelbereich – in Gruppen gehalten werden können.
- Die nutzbare Stallfläche je Zuchtsau muss mind. 3,0 m² und je Eber mind. 7 m² betragen.
- Der Liegebereich muss
 - = ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - = mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - = mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich die folgenden Beschäftigungselemente gleichzeitig zur Verfügung stehen müssen:
 - Holz an Ketten und
 - eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert und
 - Strohraufen mit Auffangschalen.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Bei Futterstationen ist der zugehörige Warteraum so zu gestalten, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.

- Die Abferkelbucht muss so ausgestaltet sein, dass sich die Sau ungehindert umdrehen kann und die Ferkel gleichzeitig vor Erdrücken geschützt sind.

Anforderungen an die Haltung von Ferkeln

- Ferkel bis zu 30 kg Lebendgewicht dürfen nicht auf vollständig perforierten Böden gehalten werden.
- Der Liegebereich muss physikalisch und thermisch komfortabel gestaltet werden und muss so bemessen sein, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens drei Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslauffläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Aus schlupflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - = für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - = Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17. September 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst

und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

- Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. September 1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)³), ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

Anhang 4 Strafverfolgungsstatistik

	Abgeurteilte ¹⁾				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen					
	Gesamt	Jugendliche (14 bis 17)	Heranwachsende (18 bis 21)	Erwachsene	Gesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allg. Strafrecht		nach Jugendstrafrecht			
							Gesamt	verurteilt nach			Einstellung d. Verf. ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheid. ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Freispruch
								allg. Strafr.	Jugend Strafr.					Gesamt	nach § 47 JGG	
1999																
männlich	563	11	22	530	426	9	18	11	7	399	110	21	1	5	4	0
weiblich	137	2	9	126	108	0	8	5	3	100	21	5	0	3	3	0
Gesamt	700	13	31	656	534	9	26	16	10	499	131	26	1	8	7	0
2000																
männlich	568	12	17	539	427	7	10	9	1	410	105	24	0	10	7	1
weiblich	142	4	9	129	108	1	8	7	1	99	24	7	0	3	3	0
Gesamt	710	16	26	668	535	8	18	16	2	509	129	31	0	13	10	1
2001																
männlich	557	28	20	509	407	9	17	8	9	381	114	15	0	21	19	0
weiblich	113	1	15	97	81	0	9	4	5	72	24	3	0	5	3	0
Gesamt	670	29	35	606	488	9	26	12	14	453	138	18	0	26	22	0
2002																
männlich	538	23	32	483	416	18	26	11	15	372	91	22	1	7	6	2
weiblich	130	0	11	119	106	0	9	4	5	97	21	3	0	0	0	0
Gesamt	668	23	43	602	522	18	35	15	20	469	112	25	1	7	6	2
2003																
männlich	512	10	13	484	375	9	6	3	3	360	105	29	1	2	2	1
weiblich	144	1	17	131	112	0	15	9	6	97	27	2	0	2	1	1
Gesamt	656	11	30	615	487	9	21	12	9	457	132	31	1	4	3	2

Quelle: Statistisches Bundesamt (verändert).

¹⁾ Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Im Jahr 2000 wurde in einem Fall „von Strafe abgesehen“.

Anhang 5**Auswahl tierschutzrelevanter Forschungsprojekte an der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft**

- Weiterführende Untersuchungen zu den Verhaltensansprüchen von Legehennen in kleinstrukturierten Hal­tungen (Kleinvoliere),
- Entwicklung und Validierung eines Konzeptes für eine koordinierte Feldprüfung von Legehennenherkünften auf ihre Eignung für alternative Haltungsverfahren,
- Ermittlung des Lichtbedarfes in der Geflügelhaltung anhand physiologischer und verhaltensbiologischer Merkmale,
- Einfluss verschiedener Haltungsformen auf das Limbische System und das Verhalten von Legehennen,
- Entwicklung, Erprobung und Einführung einer käfiglosen Haltung („Marienseer Autonest“) von Zuchtgeflügel,
- Einfluss der Einstreuqualität auf Verhalten und Gesundheit von Broilern und Mastputen,
- Untersuchungen zu Möglichkeiten der Verbesserung der Lauffähigkeit und Konstitution bei Mastputen,
- Bewertung alternativer Haltungsformen im Abferkelbereich (Bewegungsbuchten und Gruppenabferkelung),
- Möglichkeiten der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Saugferkeln durch frühe Kontaktaufnahme zwischen Ferkeln unterschiedlicher Würfe,
- Überprüfung der Temperaturansprüche von Mast­schweinen mittels innovativer verhaltensbiologischer (Lautgebung) und physiologischer Merkmale,
- Prüfung eines neuen Saugnuckels zur Reduktion des gegenseitigen Besaugens von Kälbern in Gruppenhaltung,
- Möglichkeiten der Verbesserung der Gruppenhaltung von Kälbern im Hinblick auf Haltungsform, Buchtenstruktur, Stallklima, Funktionalität und Verhalten,
- Auswirkungen einer muttergebundenen Aufzucht von Kälbern auf das Verhalten und die Gesundheit von Kuh und Kalb,
- Optimierungen der Stallhaltungsbedingungen für behornte Milchkühe,
- Extensive Haltung von Kreuzungsprodukten genetischer Ressourcen beim Rind,
- Versorgung von Hochleistungskühen mit Struktur­futter zur Sicherstellung der artgerechten Nahrungsaufnahme und -verarbeitung (Wiederkäuen) und der optimalen Pansentätigkeit,
- Einfluss der Aufzuchtfütterung von Kälbern und Jungrindern auf die Gesundheit und Leistung von Milchkühen,
- Entwicklung eines Online-Sensorsystems zur Früherkennung von Eutererkrankungen bei automatischen Melkverfahren,
- Untersuchungen zur tiergerechten Gruppenhaltung von Pferden,
- Entwicklung eines Verfahrens zum langzeitigen Nachweis von illegal eingesetzten Dopingsubstanzen während der Aufzucht von Zuchthengsten,
- Pferdeschonendes Training von Vielseitigkeitspferden,
- Möglichkeiten zur Verbesserung der Haltung von Milchziegen und -schafen,
- Schutz von Wildtieren (Kitze, Hasen, Bodenbrüter) durch verbesserte Technik in der Mahd und beim Striegeln.

Anhang 6 AnimalAlt-ZEBET, Beispiel eines Suchablaufes

Die Datenbank „AnimalAlt-ZEBET“ ist im Internet kostenfrei verfügbar. Der Zugang erfolgt über die Adresse „http://www.bfr.bund.de“ oder, wie im nachfolgenden Beispiel, über „http://www.dimdi.de“. Mit dem von DIMDI entwickelten Suchsystem „DIMDI SmartSearch“ ist eine komfortable Recherche möglich (Abbildung 3 Datenbankrecherche mit DIMDI SmartSearch, Eingangsbildschirm). Das nachfolgende Beispiel beschränkt sich auf eine Suche im Bereich der kostenfreien Informationen.

Zu diesem Zweck wird zunächst die kostenfreie Recherche mit SmartSearch durch das Kommando „los“ gestartet. Bei der nächsten Bildschirmansicht (ohne Abbildung) sind durch das Kommando „Datenbankauswahl“ die Datenbanken zu spezifizieren, auf die bei der Suche zugegriffen werden soll. DIMDI bietet die Möglichkeit,

parallel auf mehrere Datenbanken zuzugreifen. Vereinfachend wird an dieser Stelle unterstellt, dass nur AnimalAlt-ZEBET genutzt wird. Nach Wahl der Datenbank kann unmittelbar die Suche aufgenommen werden. Dies erfolgt mit der in Abbildung 4 Datenbankrecherche mit DIMDI SmartSearch, Suchmaske dargestellten Suchmaske; im Beispiel wurde die Option „erweiterte Suche“ gewählt.

Das Resultat der Suche ist eine Auflistung der Dokumente, welche die verwendeten Suchbegriffe (hier: „animal testing alternatives“ und „RNA interference“) beinhalten. Aus den gefundenen Dokumenten kann sich der Nutzer Dokumente zur Ansicht, zum Abspeichern und bzw. oder zum Ausdrucken auswählen. In Abbildung 5 Datenbankrecherche mit DIMDI SmartSearch, Resultat ist beispielhaft ein Suchergebnis visualisiert.

Abbildung 3

Datenbankrecherche mit DIMDI SmartSearch, Eingangsbildschirm

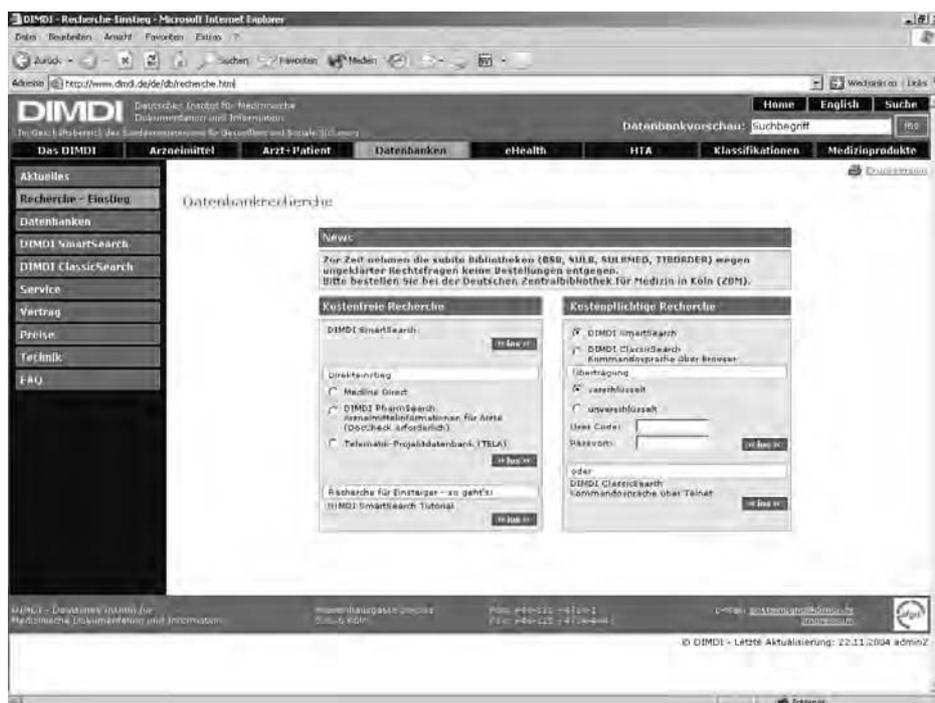


Abbildung 4

Datenbankrecherche mit DIMDI SmartSearch, Suchmaske

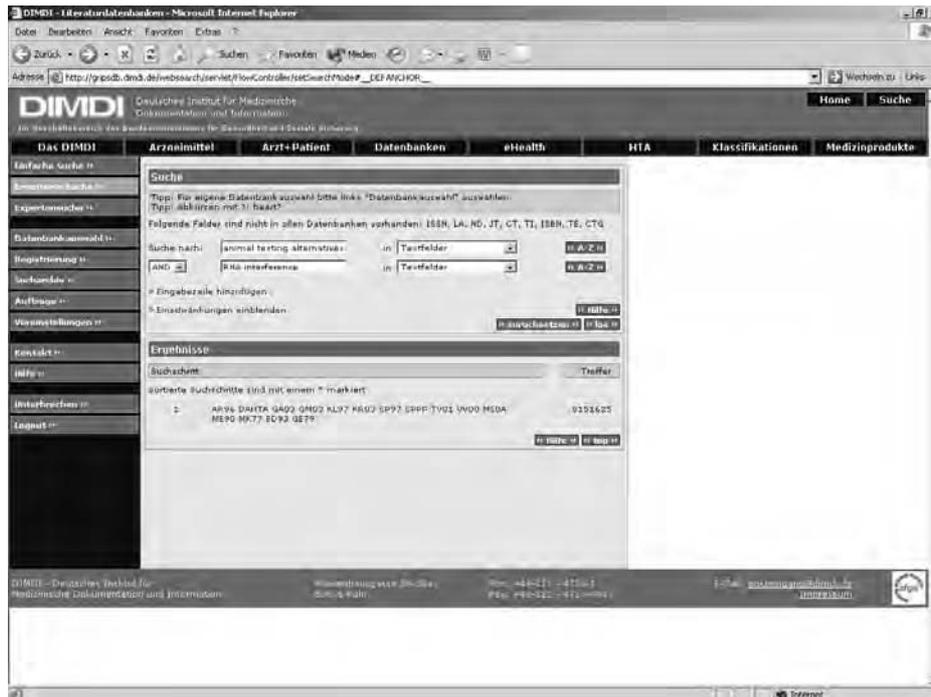


Abbildung 5

Datenbankrecherche mit DIMDI SmartSearch, Resultat



Anhang 7 Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere

Tabelle 1

**Anzahl der zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten,
in Abhängigkeit vom Versuchsjahr**

Art der Versuchstiere	2000	2001	2002	2003
Mäuse	975.885	1.024.413	1.151.053	1.180.355
Ratten	486.432	512.393	519.575	501.228
Meerschweinchen	38.082	41.138	43.906	42.012
Hamster	7.523	8.562	12.052	10.142
andere Nager	9.907	10.712	12.446	5.242
Kaninchen	112.249	117.890	133.446	104.418
Katzen	1.108	648	771	653
Hunde	5.002	4.430	5.305	4.886
Frettchen	52	40	139	222
andere Fleischfresser	358	250	274	176
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	789	1.144	1.239	718
Schweine	12.245	11.661	15.761	12.250
Ziegen	315	223	234	325
Schafe	3.032	2.308	2.470	2.968
Rinder	3.737	2.402	3.320	3.005
Halbaffen	590	484	506	156
Neuweltaffen	231	215	324	452
Altweltaffen	1.296	1.416	1.059	1.315
Menschenaffen	0	0	0	0
andere Säugetiere	292	579	1.281	623
Wachteln	2.511	2.594	2.384	2.848
andere Vögel	40.911	63.665	76.963	81.154
Reptilien	94	702	757	171
Amphibien	14.331	15.102	25.507	19.342
Fische	108.243	303.590	201.604	137.680
Gesamt	1.825.215	2.126.561	2.212.376	2.112.341

Tabelle 2

Anzahl der im Jahr 2002 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Herkunft.

	50	51	52	53	54	55	4	3b
	Insgesamt	Tiere, die aus registrierten Zucht- oder Lieferinrichtungen innerhalb Deutschlands stammen	Tiere, die aus einem anderen EU-Land stammen	Tiere, die aus einem Staat, der das Europäische Versuchstierübereinkommen ratifiziert hat, aber nicht Mitglied der EU ist, stammen	Tiere, die aus anderen Staaten stammen	Tiere, deren Herkunft nicht registriert wurde	Erneut verwendete Tiere	Anteil transgener Tiere
Mäuse	1.151.053	906.537	142.283	16.588	5.874	79.771		218.072
Ratten	519.575	419.977	59.337	3.348	808	906.537		3.276
Meerschweinchen	43.906	38.202	1.551	0	160	3.993		0
Hamster	12.052	10.524	1.067	0	87	374		0
andere Nagetiere	12.446							0
Kaninchen	133.446	131.283	1.482	0	68	613	5.475	0
Katzen	771	415	203	0	149	4	233	0
Hunde	5.305	3.564	711	1	1.028	1	1177	0
Frettchen	139	109	14	0	0	16	0	0
andere Fleischfresser	274							0
Pferde, Esel	1.239							0
Schweine	15.761							96
Ziegen	234							0
Schafe	2.470							0
Rinder	3.320							0
Halbaffen	506	173	259	74	0	0	39	0
Neuweltaffen	324	275	14	0	0	35	78	0
Altweltaffen	1.059	82	178	0	789	10	312	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	1.281							0
Wachteln	2.384	2.054	99	160	0	71		0
andere Vögel	76.963							0
Reptilien	757							0
Amphibien	25.507							4
Fische	201.604							764
Insgesamt	2.212.376							222.212

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung. Die Daten in den grau markierten Feldern werden nicht erhoben.

Tabelle 3

Anzahl der im Jahr 2003 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Herkunft.

	50	51	52	53	54	55	4	3b
	Insgesamt	Tiere, die aus registrierten Zucht- oder Lieferinrichtungen innerhalb Deutschlands stammen	Tiere, die aus einem anderen EU-Land stammen	Tiere, die aus einem Staat, der das Europäische Versuchstierübereinkommen ratifiziert hat, aber nicht Mitglied der EU ist, stammen	Tiere, die aus anderen Staaten stammen	Tiere, deren Herkunft nicht registriert wurde	Erneut verwendete Tiere	Anteil transgener Tiere
Mäuse	1.180.355	909.800	154.063	7.948	4.182	104.362		244.588
Ratten	501.228	373.681	72.109	2.679	863	51.896		7.471
Meerschweinchen	42.012	37.758	1.464	0	0	2.790		0
Hamster	10.142	8.227	1.273	0	4	638		0
andere Nagetiere	5.242							0
Kaninchen	104.418	102.545	1.011	0	52	810	4.597	2
Katzen	653	398	162	0	91	2	298	0
Hunde	4.886	3.166	921	4	793	2	1.106	0
Fretchen	222	47	136	0	39	0	35	0
andere Fleischfresser	176							0
Pferde, Esel	718							0
Schweine	12.250							42
Ziegen	325							0
Schafe	2.968							0
Rinder	3.005							0
Halbaffen	156	0	155	0	0	1	71	0
Neuweltaffen	452	347	72	0	0	33	86	0
Altweltaffen	1.315	91	121	0	1.103	0	280	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	623							0
Wachteln	2.848	2.759	26	0	0	63		0
andere Vögel	81.154							0
Reptilien	171							0
Amphibien	19.342							0
Fische	137.680							6
Insgesamt	2.112.341							254.155

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Die Daten in den grau markierten Feldern werden nicht erhoben.

Tabelle 4

Anzahl der im Jahr 2002 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchszweck.

	61	62	63	64	65	66	67	68	69
	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ¹⁾	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen ²⁾	Diagnose von Krankheiten	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke
Mäuse	550.286	286.211	77.021	24.604	37.992	41.462	581	14.999	117.897
Ratten	155.594	203.099	33.252	4.750	60.283	2.111	1.373	10.576	48.537
Meerschweinchen	3.476	7.559	12.867	2.751	10.276	38	0	588	6.351
Hamster	5.502	3.931	6	1.063	463	67	0	294	726
andere Nagetiere	6.702	2.043	0	4	0	127	0	276	3.294
Kaninchen	4.891	9.487	99.310	3.885	12.690	110	0	264	2.809
Katzen	253	329	15	2	61	53	0	13	45
Hunde	449	1.889	24	493	2.190	136	0	88	36
Fretchen	67	41	0	12	0	0	0	0	19
andere Fleischfresser	87	0	0	187	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	1.064	37	0	0	0	84	0	51	3
Schweine	3.917	4.536	50	498	435	4.531	0	1.008	786
Ziegen	141	23	2	0	6	2	0	32	28
Schafe	828	552	243	32	105	272	0	259	179
Rinder	1.236	1.390	0	367	31	77	0	163	56
Halbaffen	10	14	0	0	482	0	0	0	0
Neuweltaffen	136	141	0	0	0	0	0	0	47
Altweltaffen	125	73	0	0	777	0	0	7	77
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	1.137	0	0	0	0	0	0	3	141
Wachteln	4	0	0	0	2.113	0	192	4	71
andere Vögel	6.581	9.964	43.101	12.427	1.039	996	13	499	2.343
Reptilien	516	15	0	0	0	0	0	194	32
Amphibien	8.640	5.286	0	0	4.235	5	0	1.423	5.918
Fische	75.087	0	0	492	74.333	629	1.041	1.663	48.359
Insgesamt	826.729	536.620	265.891	51.567	207.511	50.700	3.200	32.404	237.754

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstermeldeverordnung.

¹⁾ Ohne die toxikologischen Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen in Spalte 65.

²⁾ Einschließlich der Sicherheitsprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

Tabelle 5

Anzahl der im Jahr 2003 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchszweck.

	61	62	63	64	65	66	67	68	69
	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ¹⁾	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen ²⁾	Diagnose von Krankheiten	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke
Mäuse	597.424	300.957	79.961	22.947	29.231	10.559	530	19.824	118.922
Ratten	144.399	187.819	28.513	5.255	63.685	1.618	680	15.052	54.207
Meerschweinchen	2.379	9.949	14.275	3.038	8.932	108	0	520	2.811
Hamster	3.422	4.214	0	1.216	155	38	0	232	865
andere Nagetiere	3.823	747	0	0	0	12	0	165	495
Kaninchen	3.574	6.896	85.647	1.696	4.871	108	0	178	1.448
Katzen	247	279	21	4	20	0	0	8	74
Hunde	342	1.643	1	734	2.078	0	0	52	36
Fretchen	17	197	2	0	0	0	0	0	6
andere Fleischfresser	40	0	0	136	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	565	90	0	1	0	14	0	48	0
Schweine	3.532	4.439	21	971	307	764	0	1.606	610
Ziegen	176	13	3	17	4	6	0	93	13
Schafe	630	517	195	54	1	1.197	0	141	233
Rinder	1.071	1.099	0	140	87	458	0	126	24
Halbaffen	0	0	0	0	155	0	0	0	1
Neuweltaffen	111	122	0	0	166	0	0	0	53
Altweltaffen	82	94	0	0	1.098	0	0	0	41
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	333	0	0	0	0	2	0	36	252
Wachteln	430	0	0	0	2.138	0	204	13	63
andere Vögel	9.364	10.095	43.195	11.424	3.282	212	0	757	2.825
Reptilien	137	0	0	0	0	0	0	31	3
Amphibien	17.008	75	0	0	175	6	0	1.229	849
Fische	61.604	880	0	1.150	61.836	45	0	1.387	10.778
Insgesamt	850.710	530.125	251.834	48.783	178.221	15.147	1.414	41.498	194.609

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstermeldeverordnung.

¹⁾ Ohne die toxikologischen Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen in Spalte 65.

²⁾ Einschließlich der Sicherheitsprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

Tabelle 6

Anzahl der im Jahr 2002 bei toxikologischen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Schwerpunkt der Prüfung.

	801	802	803	804	805	806	807	811	812
	Produkte/Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin	Produkte/Stoffe die vorrangig für der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilettenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen	Potentielle oder tatsächliche Umweltauflagen, die in anderen Spalten nicht erscheinen	Sonstige toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen
Mäuse	27.481	3.839	6.584	0	0	0	0	62	26
Ratten	34.668	11.273	13.220	47	0	44	0	556	475
Meerschweinchen	3.384	2.786	3.986	0	0	0	0	80	40
Hamster	448	15	0	0	0	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	10.893	723	1.074	0	0	0	0	0	0
Katzen	61	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	1.954	134	92	0	0	0	0	0	10
Fretchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	435	0	0	0	0	0	0	0	0
Ziegen	0	6	0	0	0	0	0	0	0
Schafe	105	0	0	0	0	0	0	0	0
Rinder	29	1	0	0	0	0	0	1	0
Halbaffen	482	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	777	0	0	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	1.960	153	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	484	555	0	0	0	0	0	0	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	7	168	0	0	0	0	0	4.060	0
Fische	590	10.447	5.436	0	0	0	0	51.738	6.122
Insgesamt	81.798	31.907	30.545	47	0	44	0	56.497	6.673

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 7

**Anzahl der im Jahr 2003 bei toxikologischen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere
gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Schwerpunkt der Prüfung.**

	801	802	803	804	805	806	807	811	812
	Produkte/Stoffe oder Geräte für die Hahn-, Zahn- oder Veterinär- medizin	Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig in kosmetik- oder Toiletten- artikeln verwen- det werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen	Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen	Potentielle oder tatsächliche Umweltgefähr- dungen, die in anderen Spalten nicht erscheinen	Sonstige toxiko- logische Unter- suchungen oder Sicherheits- prüfungen
Mäuse	22.730	2.481	3.943	48	0	0	0	22	7
Ratten	38.651	9.901	12.353	82	0	660	0	1.806	232
Meerschweinchen	3.918	2.719	2.255	0	0	0	0	0	40
Hamster	155	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	3.632	660	579	0	0	0	0	0	0
Katzen	20	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunde	2.014	60	4	0	0	0	0	0	0
Fretchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	307	0	0	0	0	0	0	0	0
Ziegen	0	4	0	0	0	0	0	0	0
Schafe	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Rinder	87	0	0	0	0	0	0	0	0
Halbaffen	155	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	162	0	4	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	1.098	0	0	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	2.138	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	632	846	0	0	0	0	240	0	1.564
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	31	0	0	0	0	0	0	144	0
Fische	792	10.143	4.340	0	0	0	0	43.251	3.310
Insgesamt	74.385	28.952	23.478	130	0	660	240	45.223	5.153

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 8

Anzahl der im Jahr 2002 bei Versuchen für die Erforschung von Erkrankungen von Mensch und Tier verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten.

	71	72	73	74	75	76	77	78	70
	Herz-Kreislauf- erkrankungen des Menschen	Störungen des menschlichen Nervensystems	Krebserkran- kungen des Menschen (aus- genommen sind Untersuchun- gen von Krebs- gefahren oder Krebsrisiken)	Stoffwechsel- krankheiten des Menschen	Infektions- krankheiten des Menschen	Erkrankungen des Immun- systems des Menschen	Andere Erkrankungen des Menschen	Auf Tierkrank- heiten bezogene Untersuchungen	Insgesamt
Mäuse	56.499	163.956	140.588	47.552	176.244	82.761	107.871	24.724	800.195
Ratten	65.068	149.258	16.600	28.364	9.788	12.854	70.464	1.024	353.420
Meerschweinchen	2.972	2.574	65	795	12.595	504	4.796	212	24.513
Hamster	2.830	1.961	1.535	1.347	430	0	343	29	8.475
andere Nagetiere	0	2.638	1.722	51	3.420	0	63	206	8.100
Kaninchen	26.597	759	628	11.530	1.935	346	45.693	15.748	103.236
Katzen	10	162	0	0	70	0	15	231	488
Hunde	1.061	122	313	309	216	56	572	1.297	3.946
Frettchen	0	4	0	0	23	0	41	15	83
andere Fleischfresser	8	0	0	0	6	0	0	223	237
Pferde, Esel	0	8	0	8	0	0	350	454	820
Schweine	2.961	173	158	257	3.796	0	1.743	2.964	12.052
Ziegen	23	10	0	0	2	0	0	0	35
Schafe	349	306	0	12	147	6	458	332	1.610
Rinder	6	0	0	7	143	0	24	1.809	1.989
Halbaffen	89	0	46	28	0	0	40	0	203
Neuweltaffen	30	41	0	29	0	14	104	0	218
Altweltaffen	8	22	0	2	25	8	29	0	94
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	129	84	0	0	0	0	0	0	213
Wachteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	10	125	22	6	46.307	2	589	21.408	68.469
Reptilien	0	21	0	0	18	0	0	0	39
Amphibien	1.936	656	0	67	0	15	295	575	3.544
Fische	3.000	46	978	37.776	772	300	328	5.551	48.751
Insgesamt	163.586	322.926	162.655	128.140	255.937	96.866	233.818	76.802	1.440.730

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 9

Anzahl der im Jahr 2003 bei Versuchen für die Erforschung von Erkrankungen von Mensch und Tier verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten.

	71	72	73	74	75	76	77	78	70
	Herz-Kreislauf- erkrankungen des Menschen	Störungen des menschlichen Nervensystems	Krebserkran- kungen des Menschen (aus- genommen sind Untersuchun- gen von Krebs- gefahren oder Krebsrisiken)	Stoffwechsel- krankheiten des Menschen	Infektions- krankheiten des Menschen	Erkrankungen des Immun- systems des Menschen	Andere Erkrankungen des Menschen	Auf Tierkrank- heiten bezogene Untersuchungen	Insgesamt
Mäuse	63.285	163.440	140.126	44.788	141.719	80.984	99.605	17.918	751.865
Ratten	61.486	125.025	15.770	26.847	7.951	12.453	69.212	979	319.723
Meerschweinchen	2.027	2.082	109	888	12.624	43	7.097	118	24.988
Hamster	2.084	1.740	823	1.616	421	0	90	12	6.786
andere Nagetiere	24	1.647	175	51	1.861	0	147	196	4.101
Kaninchen	17.322	302	514	13.484	1.123	388	39.327	13.576	86.036
Katzen	4	149	0	0	21	0	0	316	490
Hunde	1.066	106	267	262	146	102	585	1.435	3.969
Fretchen	0	0	0	0	8	0	197	0	205
andere Fleischfresser	0	0	0	0	14	0	0	122	136
Pferde, Esel	0	1	51	0	0	3	5	485	545
Schweine	2.415	127	307	216	1.663	18	1.397	1.577	7.720
Ziegen	9	2	3	11	13	0	0	6	44
Schafe	194	223	0	23	182	5	406	1.366	2.399
Rinder	55	78	0	8	51	0	0	1.450	1.642
Halbaffen	0	92	20	0	0	12	31	0	155
Neuweltaffen	26	48	4	37	0	0	31	0	146
Altweltaffen	1	52	0	8	87	10	3	0	161
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	44	0	0	2	0	0	43	89
Wachteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	9	129	81	146	43.996	22	467	24.433	69.283
Reptilien	0	0	0	0	5	0	0	8	13
Amphibien	376	608	13	0	0	32	143	6	1.178
Fische	10.100	322	486	10.750	379	0	0	3.900	25.937
Insgesamt	160.483	296.217	158.749	99.135	212.266	94.072	218.743	67.946	1.307.611

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 10

Anzahl der im Jahr 2002 bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von Erzeugnissen und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage.

	92	93	94	95	96	91
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten	EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92 - 95	Keine Rechtsvorschriften
Mäuse	0	82.724	0	1.855	14.583	2.463
Ratten	0	37.902	0	0	100	0
Meerschweinchen	0	14.720	0	672	13	213
Hamster	0	1.063	0	0	0	6
andere Nagetiere	0	4	0	0	0	0
Kaninchen	0	68.290	0	7.872	58	26.975
Katzen	0	17	0	0	0	0
Hunde	0	473	0	0	0	44
Fretchen	0	12	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	187	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	468	0	0	30	50
Ziegen	0	0	0	0	0	2
Schafe	0	17	0	0	27	231
Rinder	0	255	0	0	96	16
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	2.213	0	0	52.493	822
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	0	132	0	0	0	360
Insgesamt	0	208.477	0	10.399	67.400	31.182

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 11

Anzahl der im Jahr 2003 bei der Herstellung und Qualitätskontrolle von Erzeugnissen und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage.

	92	93	94	95	96	91
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten	EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92 - 95	Keine Rechtsvorschriften
Mäuse	0	82.724	0	1.855	14.583	2.463
Ratten	0	37.902	0	0	100	0
Meerschweinchen	0	14.720	0	672	13	213
Hamster	0	1.063	0	0	0	6
andere Nagetiere	0	4	0	0	0	0
Kaninchen	0	68.290	0	7.872	58	26.975
Katzen	0	17	0	0	0	0
Hunde	0	473	0	0	0	44
Fretchen	0	12	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	187	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	468	0	0	30	50
Ziegen	0	0	0	0	0	2
Schafe	0	17	0	0	27	231
Rinder	0	255	0	0	96	16
Halbaffen	0	0	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	0	0
andere Vögel	0	2.213	0	0	52.493	822
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0
Fische	0	132	0	0	0	360
Insgesamt	0	208.477	0	10.399	67.400	31.182

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 12

Anzahl der im Jahr 2002 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage.

	92	93	94	95	96	91
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten	EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92 - 95	Keine Rechtsvorschriften
Mäuse	0	25.518	94	923	8.780	2.677
Ratten	102	31.985	0	229	25.556	2.411
Meerschweinchen	0	4.724	0	85	5.400	67
Hamster	0	463	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	11.588	0	0	1.066	36
Katzen	23	28	0	0	10	0
Hunde	8	843	0	0	1.339	0
Fretchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	272	0	97	52	14
Ziegen	0	6	0	0	0	0
Schafe	0	33	0	0	0	72
Rinder	0	31	0	0	0	0
Halbaffen	0	203	0	0	279	0
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	0	0	777	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	1.390	0	0	723	0
andere Vögel	0	621	0	0	418	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	68	4.167
Fische	39.066	12.281	0	40	13.548	9.398
Insgesamt	39.199	89.986	94	1.374	58.016	18.842

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 13

Anzahl der im Jahr 2003 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage.

	92	93	94	95	96	91
	Spezielle nationale Rechtsvorschriften einzelner EU-Mitgliedstaaten	EG-Rechtsvorschriften einschließlich der Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs	Rechtsvorschriften eines Staats, der Mitglied des Europarats (jedoch nicht der EU) ist	Sonstige Rechtsvorschriften	Kombinationen von Spalte 92 - 95	Keine Rechtsvorschriften
Mäuse	0	15.567	62	2.682	9.745	1.175
Ratten	36	30.100	0	529	29.241	3.779
Meerschweinchen	0	5.232	0	0	3.700	0
Hamster	0	155	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	3.942	0	0	879	50
Katzen	16	0	0	0	4	0
Hunde	0	715	0	0	1.361	2
Frettchen	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	136	0	0	167	4
Ziegen	0	4	0	0	0	0
Schafe	0	1	0	0	0	0
Rinder	0	87	0	0	0	0
Halbaffen	0	155	0	0	0	0
Neuweltaffen	0	4	0	0	162	0
Altweltaffen	0	0	0	0	1.098	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	1.314	0	0	824	0
andere Vögel	0	2.998	0	0	284	0
Reptilien	0	0	0	0	0	0
Amphibien	131	0	0	0	0	44
Fische	30.837	10.123	0	10	12.116	8.750
Insgesamt	31.020	70.533	62	3.221	59.581	13.804

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 14

Anzahl der im Jahr 2002 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Untersuchungsbereich.

	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität ¹⁾			Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Subchronische oder chronische Toxizität	Kanzergenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatische lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte
LD50, LC50	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Metho-den ohne Todes-folge, mit klini-scher Sympto-matik													
Mäuse	5.760	4.886	5.407	70	3.414	6	1.445	980	0	9.410	1.249	0	0	0	5.365
Ratten	8.293	5.175	15.327	47	11	608	8.191	1.101	4.510	3.700	5.228	0	0	44	8.048
Meerschweinchen	608	200	1.446	0	7.837	0	0	0	0	0	0	0	0	0	185
Hamster	0	0	12	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	436
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	12	158	920	50	580	193	0	1.103	0	1.365	0	0	0	8.309
Katzen	0	0	51	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10
Hunde	109	387	569	21	0	0	925	0	0	0	0	0	0	0	179
Fretchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	0	4	61	0	0	0	184	0	0	0	0	0	0	0	186
Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4
Schafe	0	0	0	0	0	0	72	0	0	0	0	0	0	0	33
Rinder	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	23
Halbaffen	123	0	152	0	0	0	172	0	0	0	0	0	0	0	35
Neuweltaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	603	0	19	0	0	0	155	0	0	0	0	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	1.121	404	12	0	0	0	0	0	0	0	576	0	0	0	0
andere Vögel	767	8	8	0	0	0	0	0	0	0	128	0	15	0	113
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	68	0	0	0	0	0	60	0	0	0	0	0	0	0	7
Fische	15.071	16.781	447	0	0	0	3.490	0	300	20	20	4.100	0	40	4.368
Insgesamt	32.523	27.857	23.669	1.058	11.312	1.194	14.895	2.081	5.913	13.145	8.566	37.896	15	86	27.301

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

1) 14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test

Tabelle 15

Anzahl der im Jahr 2003 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Untersuchungsbereich.

	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität ¹⁾			Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Subchronische oder chronische Toxizität	Kanzergenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte
LD50, LC50	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Metho-den ohne Todesfolge, mit klinischer Symptomatik													
Mäuse	3.958	3.387	6.583	70	3.473	0	1.676	180	40	4.720	284	0	0	0	4.832
Ratten	9.244	4.220	14.929	151	163	0	10.186	3.018	4.866	2.758	6.003	0	0	0	8.147
Meerschweinchen	0	17	502	0	8.331	0	0	0	0	0	0	0	0	0	82
Hamster	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	142
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18	0	0
Kaninchen	15	5	246	719	0	455	81	0	908	0	1.382	0	0	0	1.042
Katzen	0	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Hunde	12	506	570	0	0	0	838	0	0	0	0	0	0	0	152
Fretchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schweine	10	0	117	6	2	0	68	0	0	0	0	0	0	0	104
Ziegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Schafe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Rinder	0	0	0	0	0	0	62	0	0	0	0	0	0	0	25
Halbaffen	0	0	66	0	0	0	86	0	0	0	0	0	0	0	3
Neuweltaffen	0	0	74	0	0	0	88	0	0	0	4	0	0	0	0
Altweltaffen	0	0	298	0	0	0	443	0	101	0	255	0	0	0	1
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	1.181	470	149	0	0	0	300	0	0	0	338	0	0	0	0
andere Vögel	501	40	120	0	0	0	0	0	200	0	0	0	0	0	2.121
Reptilien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	144	0	0	31
Fische	11.658	9.105	1.037	0	0	0	1.094	0	470	10	865	31.263	46	538	5.796
Insgesamt	26.579	17.750	24.720	946	11.969	455	14.922	3.198	6.585	7.488	9.131	31.407	46	538	22.487

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

1) 14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test.

Tabelle 16

Anzahl der im Jahr 2002 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Erzeugnissen, in Abhängigkeit vom Untersuchungsbereich.

	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität ¹⁾			Hautreizung	Hautsensibilisierung	Augenreizung	Subchronische oder chronische Toxizität	Kanzergenität	Entwicklungstoxizität	Mutagenität	Reproduktions-toxizität	Toxizität für aquatisch lebende Wirbeltiere	Toxizität für terrestrisch lebende Wirbeltiere	Bioakkumulation	auf andere hier nicht aufgeführte Effekte
	LD50, LC50	Sonstige, zum Tod führende Methoden	Metho-den ohne Todesfolge, mit klinischer Symptomatik												
801	8.345	8.534	18.690	212	3.505	483	6.362	2.081	1.207	5.896	4.872	500	0	0	21.111
802	12.688	887	1.571	184	3.157	149	3.920	0	3.479	1.665	934	2.237	15	46	975
803	8.228	1.655	2.941	647	4.530	308	2.603	0	739	5.311	2.716	214	0	0	653
804	0	0	0	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	32
805	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
806	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	44	0	0	0	0
807	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
811	3.085	16.781	467	0	80	254	330	0	488	28	0	30.503	0	40	4.441
812	177	0	0	0	40	0	1.680	0	0	245	0	4.442	0	0	89
Insgesamt	32.523	27.857	23.669	1.058	11.312	1.194	14.895	2.081	5.913	13.145	8.566	37.896	15	86	27.301

Die Zahlen in der ersten Spalte und im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

1) 14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test;

801, Produkte/Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin;

802, Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen;

803, Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen;

804, Produkte/Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen;

805, Produkte/Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilettenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen;

806, Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen;

807, Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen;

811, Potentielle oder tatsächliche Umweltgefährdungen, die in anderen Zeilen nicht erscheinen;

812, Sonstige toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen.

Tabelle 17

Anzahl der im Jahr 2003 bei toxikologischen Untersuchungen und anderen Sicherheitsprüfungen verwendeten Tiere, gegliedert nach Erzeugnissen, in Abhängigkeit vom Untersuchungsbereich

	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	
	Untersuchungsmethoden für akute oder subakute Toxizität ¹⁾		Sons-tige, zum Tod füh-rende Metho-den	Metho-den ohne Todes-folge, mit klini-scher Sympto-matik	Haut-reizung	Haut-sensibi-lisierung	Augen-reizung	Subchro-mische oder chro-nische Toxizität	Kan-zerogeni-tät	Entwick-lungstoxizität	Muta-genität	Repro-duk-tions-toxizität	Toxizi-tät für aqua-tisch lebende Wirbel-tiere	Toxizi-tät für terrestr-isch lebende Wirbel-tiere	Bio-akku-mulation	auf andere hier nicht aufge-führte Effekte
LD50, LC50	821	822														
801	5.644	6.342	19.864	379	4.944	122	9.862	1.978	1.578	3.356	7.024	0	18	0	13.274	
802	10.312	959	1.617	134	3.092	81	2.484	590	3.494	1.406	946	2.463	24	474	876	
803	8.731	1.337	2.184	393	3.893	252	1.994	0	1.109	2.508	261	378	0	0	438	
804	0	0	0	40	0	0	0	0	0	48	0	0	0	0	42	
805	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
806	0	0	0	0	0	0	160	0	0	0	500	0	0	0	0	
807	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	240	
811	1.892	9.105	1.055	0	0	0	422	600	404	10	400	25.256	4	64	6.011	
812	0	7	0	0	40	0	0	30	0	160	0	3.310	0	0	1.606	
Insgesamt	26.579	17.750	24.720	946	11.969	455	14.922	3.198	6.585	7.488	9.131	31.407	46	538	22.487	

Die Zahlen in der ersten Spalte und im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

¹⁾ 14-Tage-, 28-Tage-Studie, einschließlich Limit-Test;

801, Produkte/Stoffe oder Geräte für die Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin;

802, Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Landwirtschaft verwendet werden oder verwendet werden sollen;

803, Produkte/Stoffe, die vorrangig in der Industrie verwendet werden oder verwendet werden sollen;

804, Produkte/Stoffe, die vorrangig in Haushaltungen verwendet werden oder verwendet werden sollen;

805, Produkte/Stoffe, die vorrangig in Kosmetik- oder Toilettenartikeln verwendet werden oder verwendet werden sollen;

806, Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen;

807, Produkte/Stoffe, die vorrangig als Zusatzstoffe für Futtermittel verwendet werden oder verwendet werden sollen;

811, Potentille oder tatsächliche Umweltgefährdungen, die in anderen Zeilen nicht erscheinen;

812, Sonstige toxikologische Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen.

Tabelle 18

Anzahl der im Jahr 2002 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der tierschutzrechtlichen Zuordnung

	21	22	23	24	25	26
	§ 4 Abs. 3 TierSchG (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Befäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Befäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Befäubung oder unter Befäubung mit Wiedererwachen aus dieser Befäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)
Mäuse	241.973	166.585	76.874	625.862	15.135	24.624
Ratten	94.565	51.402	66.132	291.040	11.253	5.183
Meerschweinchen	6.041	7.932	3.156	25.202	330	1.245
Hamster	1.624	2.201	77	7.473	312	365
andere Nagetiere	1.216	418	707	6.706	222	3.177
Kaninchen	5.307	2.361	3.789	42.306	481	79.202
Katzen	8	0	219	502	8	34
Hunde	8	216	865	3.428	140	648
Fretchen	36	35	13	55	0	0
andere Fleischfresser	0	3	0	265	0	6
Pferde, Esel	0	1.048	7	132	51	1
Schweine	431	755	3.440	9.637	1.185	313
Ziegen	17	9	0	155	32	21
Schafe	71	631	285	1.053	284	146
Rinder	34	504	196	2.276	226	84
Halbaffen	0	0	270	236	0	0
Neuweltaffen	47	7	95	175	0	0
Altweltaffen	10	67	688	287	7	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	167	18	90	1.003	3	0
Wachteln	71	0	192	2.113	8	0
andere Vögel	45.903	11.336	1.079	15.220	516	2.909
Reptilien	62	15	0	482	198	0
Amphibien	10.593	2.934	223	9.799	1.572	386
Fische	99.616	6.696	11.245	80.454	2.130	1.463
Insgesamt	507.800	255.173	169.642	1.125.861	34.093	119.807

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 19

Anzahl der im Jahr 2003 verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit von der tierschutzrechtlichen Zuordnung

	21	22	23	24	25	26
	§ 4 Abs. 3 TierSchG (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Befäubung ohne Wiedererwachen aus dieser Befäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Befäubung oder unter Befäubung mit Wiedererwachen aus dieser Befäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen)
Mäuse	236.702	220.976	94.772	568.865	19.824	39.216
Ratten	87.526	49.595	75.702	265.456	15.052	7.897
Meerschweinchen	4.207	5.384	3.354	25.155	520	3.392
Hamster	1.225	1.952	581	6.067	232	85
andere Nagetiere	481	848	501	2.338	165	909
Kaninchen	3.984	1.589	3.399	32.312	178	62.956
Katzen	21	1	182	314	8	127
Hunde	12	283	1.116	3.008	52	415
Fretchen	0	0	122	98	0	2
andere Fleischfresser	0	0	2	174	0	0
Pferde, Esel	7	523	0	98	48	42
Schweine	475	1.252	3.363	5.448	1.606	106
Ziegen	1	31	0	165	93	35
Schafe	161	192	185	2.011	141	278
Rinder	67	574	63	1.714	126	461
Halbaffen	1	0	0	155	0	0
Neuweltaffen	53	33	234	132	0	0
Altweltaffen	0	4	907	404	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	269	0	19	297	36	2
Wachteln	403	90	204	2.138	13	0
andere Vögel	48.253	10.321	1.436	15.685	757	4.702
Reptilien	7	24	0	107	31	2
Amphibien	7.277	1.725	3.804	4.841	1.229	466
Fische	26.246	13.634	6.663	73.709	1.387	16.041
Insgesamt	417.378	309.031	196.609	1.010.691	41.498	137.134

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 20

Anzahl der im Jahr 2002 verwendeten Tiere, gegliedert nach Versuchszweck, in Abhängigkeit von der tierschutzrechtlichen Zuordnung

	21	22	23	24	25	26
	§ 4 Abs. 3 TierSchG (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Betäubung ohne Wiederverwachen aus dieser Betäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiederverwachen aus dieser Betäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vernehmung von Stoffen, Produkten oder Organismen)
61	231.015	200.454	75.753	302.093	3.696	13.718
62	17.115	16.039	66.519	429.816	386	6.745
63	42.246	327	2.878	142.520	1	77.919
64	594	21.903	13.016	15.566	0	488
65	8.162	4.612	7.946	182.162	520	4.109
66	4.070	1.682	2.223	40.840	24	1.861
67	0	0	192	2.979	29	0
68	779	244	1.077	722	29.437	145
69	203.819	9.912	38	9.163	0	14.822
	507.800	255.173	169.642	1.125.861	34.093	119.807

Die Zahlen in der ersten Spalte und im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 21

Anzahl der im Jahr 2003 verwendeten Tiere, gegliedert nach Versuchszweck, in Abhängigkeit von der tierschutzrechtlichen Zuordnung

	21	22	23	24	25	26
	§ 4 Abs. 3 TierSchG (Töten zu wissenschaftlichen Zwecken)	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG (Entnahme von Geweben oder Organen)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, unter Betäubung ohne Wiederverwachen aus dieser Betäubung)	§ 7 Abs. 1 TierSchG (Tierversuche, ohne Betäubung oder unter Betäubung mit Wiederverwachen aus dieser Betäubung)	§ 10 TierSchG (Aus-, Fort- oder Weiterbildung)	§ 10a TierSchG (Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vernehmung von Stoffen, Produkten oder Organismen)
61	181.166	264.175	91.508	286.366	0	27.495
62	15.641	13.930	75.453	388.659	0	36.442
63	41.643	411	3.434	144.652	0	61.694
64	444	20.270	15.434	11.805	0	830
65	3.008	1.685	8.397	164.687	0	444
66	1.653	1.814	2.157	7.579	0	1.944
67	0	0	204	1.210	0	0
68	0	0	0	0	41.498	0
69	173.823	6.746	22	5.733	0	8.285
	417.378	309.031	196.609	1.010.691	41.498	137.134

Die Zahlen in der ersten Spalte und im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstiermeldeverordnung.

Tabelle 22

Anzahl der im Jahr 2002 bei Versuchen nach § 7 Tierschutzgesetz für besondere Zwecke verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchszweck

	61	62	63	64	65	66	67	68	69
	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ¹⁾	Herstellung von oder Qualitätskontrollen bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	Herstellung von oder Qualitätskontrollen bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen ²⁾	Diagnose von Krankheiten	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke
Mäuse	255.701	274.052	76.089	18.104	34.470	36.025	581	853	6.861
Ratten	73.946	183.219	33.242	4.490	58.721	712	1.357	673	812
Meerschweinchen	1.187	5.796	12.624	206	8.463	16	0	61	5
Hamster	3.597	3.490	0	0	463	0	0	0	0
andere Nagetiere	5.344	1.992	0	4	0	44	0	0	29
Kaninchen	2.627	5.520	22.547	2.646	12.678	63	0	1	13
Katzen	253	297	15	2	61	53	0	0	40
Hunde	253	1.627	24	44	2.190	136	0	0	19
Fretchen	12	41	0	12	0	0	0	0	3
andere Fleischfresser	78	0	0	187	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	76	37	0	0	0	24	0	0	2
Schweine	3.230	4.239	27	497	435	4.502	0	45	102
Ziegen	122	23	0	0	6	2	0	0	2
Schafe	556	529	146	2	105	0	0	0	0
Rinder	643	1.333	0	367	31	66	0	0	32
Halbaffen	10	14	0	0	482	0	0	0	0
Neuweltaffen	129	141	0	0	0	0	0	0	0
Altweltaffen	125	73	0	0	777	0	0	0	0
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	1.093	0	0	0	0	0	0	0	0
Wachteln	0	0	0	0	2.113	0	192	0	0
andere Vögel	3.482	8.666	684	1.529	1.039	861	0	0	38
Reptilien	482	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	3.952	5.246	0	0	228	0	0	26	570
Fische	20.948	0	0	492	67.846	559	1.041	140	673
Insgesamt	377.846	496.335	145.398	28.582	190.108	43.063	3.171	1.799	9.201

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstermeldeverordnung.

1) Ohne die toxikologischen Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen in Spalte 65.

2) Einschließlich der Sicherheitsprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

Tabelle 23

Anzahl der im Jahr 2003 bei Versuchen nach § 7 Tierschutzgesetz für besondere Zwecke verwendeten Tiere, gegliedert nach Tierarten, in Abhängigkeit vom Versuchszweck

	61	62	63	64	65	66	67	68	69
	Biologische Grundlagenforschung	Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ¹⁾	Herstellung von oder Qualitätskontrollen bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	Herstellung von oder Qualitätskontrollen bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen ²⁾	Diagnose von Krankheiten	Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Ausbildung und Weiterbildung	Sonstige Zwecke
Mäuse	263.109	265.082	79.399	17.323	28.553	6.190	530	0	3.451
Ratten	72.865	169.230	28.506	4.960	62.906	1.325	680	0	686
Meerschweinchen	979	5.090	14.162	92	8.162	24	0	0	0
Hamster	2.438	4.052	0	0	155	3	0	0	0
andere Nagetiere	2.480	345	0	0	0	0	0	0	14
Kaninchen	1.219	4.467	24.499	627	4.797	90	0	0	12
Katzen	227	184	21	4	20	0	0	0	40
Hunde	57	1.573	1	390	2.078	0	0	0	25
Fretchen	17	197	0	0	0	0	0	0	6
andere Fleischfresser	40	0	0	136	0	0	0	0	0
Pferde, Esel	38	48	0	1	0	11	0	0	0
Schweine	2.225	4.314	15	970	307	723	0	0	257
Ziegen	141	12	0	0	4	6	0	0	2
Schafe	535	448	26	0	1	1.186	0	0	0
Rinder	468	1.046	0	140	87	36	0	0	0
Halbaffen	0	0	0	0	155	0	0	0	0
Neuweltaffen	58	122	0	0	166	0	0	0	20
Altweltaffen	82	94	0	0	1.098	0	0	0	37
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Säugetiere	314	0	0	0	0	0	0	0	2
Wachteln	0	0	0	0	2.138	0	204	0	0
andere Vögel	3.353	6.860	1.457	1.446	3.282	107	0	0	616
Reptilien	107	0	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien	8.367	68	0	0	0	0	0	0	210
Fische	18.755	880	0	1.150	59.175	35	0	0	377
Insgesamt	377.874	464.112	148.086	27.239	173.084	9.736	1.414	0	5.755

Die Zahlen im Spaltenkopf entsprechen den Code-Nummern der Versuchstermeldeverordnung.

¹⁾ Ohne die toxikologischen Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen in Spalte 65.

²⁾ Einschließlich der Sicherheitsprüfungen von Produkten und Geräten für die Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

Tabelle 24

Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe/ Ziegen	Meer- schweinchen	Kaninchen	Ratten/ Mäuse	Gänse/ Hühner	Fische
1984	6.429	12	69	1.298	344	4.609	97	0
1985	4.826	16	94	1.608	308	2.744	56	0
1986	4.720	0	32	1.193	414	3.149	32	0
1987	2.857	0	40	597	326	1.868	26	0
1988	1.471	0	64	504	342	558	3	0
1989	1.459	0	15	276	96	1.072	0	0
1990	1.130	0	27	213	106	784	0	0
1991	3.325	0	29	375	93	1.048	0	1.780
1992	2.643	0	0	34	52	456	0	2.101
1993	1.487	4	4	330	37	452	0	660
1994	2.056	0	0	254	51	211	0	1.540
1995	695	0	0	11	44	110	0	530
1996	74	0	0	0	22	12	0	40
1997	1.083	0	0	0	22	311	0	750
1998	501	0	0	0	61	436	4	0
1999	406	0	0	0	10	394	2	0
2000	519	0	30	40	6	443	0	0
2001	540	0	40	0	58	442	0	0
2002	153	0	10	0	15	128	0	0
2003	115	0	7	0	0	108	0	0

Im Bereich der Bundeswehr wurden bereits seit 1984 die Zahlen der verwendeten Versuchstiere, der zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere sowie der Tiere, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen eingesetzt wurden, erfasst. Diese Zahlen wurden in den übrigen Tabellen über Versuchstierzahlen berücksichtigt.

